

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 10 K 1-90/18

BERICHT

**Prüfung der Organisation der
Kraftfahrzeug-An- und -Abmeldung
bei den steirischen Bezirksverwaltungsbehörden**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungsauftrag	1
II. Rechtliche Grundlagen	3
III. Ausstattung der KFZ-Zulassungsstellen mit EDV-Geräten	6
1. Stufenplan	6
2. Vergabe	11
IV. Weitere Auswirkungen der 12. Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967	16
1. Feststellungen zur Tätigkeit der Landesdienststellen	16
2. Feststellungen zur Ausgabe, Zuweisung und Gestaltung der neuen Kennzeichen- Tafeln	23
3. Gründe für Schwierigkeiten, die zu Pressemeldungen führten	28
4. Weitere Feststellungen zu Auswirkungen organisatorischer Änderungen	34
V. Organisation der KFZ-Zulassungsstellen	41
1. Aufgaben der Zulassungsstellen	41
2. Unterschiede in der Abwicklung	46
2.1 Parteienverkehrszeiten	46
2.2 Antragsabgabe	47
2.3 Kommunikation Antragsteller - Sachbe- arbeiter	50
2.4 Raumverhältnisse	53
2.5 Antragsformular	54
2.6 Ausstattung mit Datenverarbeitungs- anlagen	55
VI. Beschreibung der einzelnen KFZ-Zulassungs- stellen 1. - 18.	56
VII. Statistische Auswertungen zur Einzel- beschreibung	154
VIII. Feststellungen zur Tätigkeit der Zu- lassungsstellen gemäß § 61 KFG	159
IX. Feststellungen zu Gebühren und Verwaltungs- abgaben	189
X. Feststellungen zum Überstundeneinsatz in den Zulassungsstellen	199

XI.	Feststellungen und Reorganisationsvorschläge ..	205
	1. Zum EDV-Einsatz	205
	1.1 Unterstützung durch die Fa. Intercom	205
	1.2 Folgen des Informationsmangels	207
	1.3 Datensicherung	208
	1.4 Fehlermeldungen	209
	1.5 Bundeseinheitliche Typennummerndatei	210
	2. Zum sonstigen Verwaltungsablauf	214
	2.1 Papierqualität des Zulassungsscheines	214
	2.2 Vorschlag für ein neues Antragsformular ...	215
	2.3 Überprüfung von Fahrzeugen gem. § 55 KFG ..	216
	2.4 Einzelgenehmigungsbescheid	219
	2.5 Kennzeichen für die vorübergehende Zulassung	221
	3. Verbesserungsvorschläge von Mitarbeitern der Zulassungsstellen	223
XII.	Schlußbemerkungen	228

I. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Landesrechnungshof hat die Organisation der Kraftfahrzeug- An- und Abmeldung bei den steirischen Bezirksverwaltungsbehörden geprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 1 des Landesrechnungshofes beauftragt.

Unter der verantwortlichen Leitung des Landesrechnungshofdirektorstellvertreters Wirkl. Hofrat Dr. Hans Leikauf waren mit der Prüfung im einzelnen OBR Dipl.-Ing. Erich Feistritzer und OAR Horst Lehner befaßt.

Die Erhebungen des Landesrechnungshofes erstreckten sich auf die umseitig genannten Landesdienststellen. Darüberhinaus wurden in einer flächendeckenden Einschau alle steirischen Bezirksverwaltungsbehörden in die Prüfung einbezogen.

Ferner wurden weiterreichende Auskünfte im Bundesministerium für Inneres, im Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien, im Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Graz sowie in den Bezirkshauptmannschaften Wien-Umgebung, Jennersdorf (Burgenland), Reutte (Tirol) und Feldkirchen (Kärnten) eingeholt.

Mit der Abwicklung des Kraftfahrwesens und der Organisation der Abwicklung des Kraftfahrwesens in den steirischen Bezirksverwaltungsbehörden sind folgende Landesdienststellen befaßt:

Landesdienststelle:	Rechtsgeschäfte: lt. Geschäftseinteilung
Rechtsabteilung 11:	Allgemeines Kraftfahrrecht M.B.V. u. S.W.L. Straßenverkehrsrecht und Kraftfahrrecht M.B.V. und S.W.L.
Präsidialabteilung:	EDV-Koordinierungsstelle
Landesamtsdirektion:	Organisation der Bezirks- hauptmannschaften, Amts- inspektion, Kanzlei- und Geschäftsordnungen Zentralkanzlei: Beschaffung der Matrix- Drucker und des zuge- hörenden Druckpapiers (Zulassungsscheine)
Rechtsabteilung 10:	Allgemeine und Besondere Angelegenheiten der Bundesfinanzen M.B.V., S.W.L. Landes- u. Bundesver- waltungsabgaben M.B.V. und S.W.L.
Rechtsabteilung 1:	Allgemeine Personalange- legenheiten u.a.
Fachabteilung V:	Kraftfahrwesen, fachtechn. Angelegenheiten u.a. M.B.V.

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z.9 des Bundesverfassungsgesetzes sind Angelegenheiten des Kraftfahrwesens sowohl in der Gesetzgebung wie in der Vollziehung Bundessache.

Die Bezirksverwaltungsbehörden (die Zulassungsbehörden) besorgen die Aufgaben der Allgemeinen Staatsverwaltung. Diese Aufgaben umfassen sowohl den selbständigen Wirkungsbereich der Länder als auch die mittelbare Bundesverwaltung. Die Bezirkshauptmannschaften sind Landesbehörden und unterstehen dem Landeshauptmann bzw. der Landesregierung. In der Verwaltungstätigkeit für den Bund (mittelbare Bundesverwaltung) sind die Landesbehörden an die Weisungen der Bundesministerien gebunden.

Die wesentlichste gesetzliche Grundlage für das Kraftfahrwesen ist das Kraftfahrzeuggesetz 1967 - KFG, BGBl. 1967/267 (Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen) i.d.g.F.

Daneben sind noch Rechtsnormen, wie

- * Kraftfahrzeuggesetzdurchführungsverordnung (nach der 27. Novelle)
- * Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1950
- * Das Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsgesetz KHVG 1987
- * Die Bundes- Verwaltungsabgabenverordnung 1983
- * Das Gebührengesetz 1957
- * Das Finanzausgleichsgesetz 1985

und andere mehr relevant.

Mit der 12. Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz 1967 vom 23. Juni 1988 war den für die KFZ-Zulassung zuständigen Behörden der gesetzliche Auftrag erteilt worden, neue Kennzeichentafeln einzuführen, wobei die Kraftfahrzeugbesitzer auch die Möglichkeit haben, die Zuteilung von sogenannten "Wunschkennzeichen" zu beantragen.

Für die Tätigkeit der steirischen Bezirksverwaltungsbehörden war es insbesondere von Bedeutung, daß mit der Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. November 1988, GZ.: 11--34 Z 3-88/55, LGBl. 21 vom 15. Dezember 1988, als **Inkrafttretenstermin** der Bestimmungen über die Zuweisung von Kennzeichen gemäß § 48 Abs. 4 KFG 67 sowie die Ausgabe von Kennzeichentafeln gemäß § 49 Abs. 4 KFG 67 der **1. Jänner 1990** festgesetzt wurde.

Mit diesem Startzeichen zu einem geänderten KFZ-Anmeldewesen sind die betroffenen Landesdienststellen und die Zulassungsstellen der Bezirksverwaltungsbehörden zum Teil vor völlig neue Aufgabengebiete und Probleme gestellt worden. Die Anforderung an alle Beteiligten, die durch diese Umstellung bewirkt wurde, erforderte es, daß umfangreiche Maßnahmenkataloge in zahlreichen Bereichen erarbeitet werden mußten. Zu diesen Aufgabekatalogen zählten unter anderem:

* EDV

* Weitreichende Umorganisation der Arbeitsweise in den Zulassungsstellen der Bezirksverwaltungsbehörden.

- * Bewältigung der Verarbeitung der unvermutet gesteigerten Anzahl der Kraftfahrzeuganmeldungen
- * Personalerfordernisse
- * Zusammenarbeit mit der Versicherungswirtschaft und Bürgernähe

III. Ausstattung der KFZ-Zulassungsstellen mit EDV-Geräten

1. Stufenplan

Bereits im Jahre 1986 wurde dem Automationsbeirat der Steiermärkischen Landesregierung eine erste Version des Automationskonzeptes der Steirischen Bezirkshauptmannschaften vorgelegt. Darauf aufbauend wurde folgender **Stufenplan** erarbeitet (Anlage 2 zum Protokoll der Sitzung des Automationsbeirates vom 25. Februar 1988):

Quartal/Jahr	Aufgabengebiet	Quartal/Jahr	BH
II/1987	Haushaltsbuchhaltung	II/1987	Hartberg
III/1987		III/1987	
IV/1987		IV/1987	Liezen Graz-Umgebung
I/1988		I/1988	
II/1988	Textverarbeitung	II/1988	Leoben
III/1988		III/1988	Weiz
IV/1988		IV/1988	Leibnitz
I/1989		I/1989	Feldbach
II/1989	Standard-Bürokommunikat.	II/1989	Mürzzuschlag
III/1989		III/1989	
IV/1989		IV/1989	Judenburg
I/1990		I/1990	Radkersburg
II/1990	KFZ-Evidenz	II/1990	Deutschlandsberg
III/1990		III/1990	
IV/1990		IV/1990	Voitsberg

I/1991		I/1991	Knittelfeld
II/1991		II/1991	Murau
III/1991		III/1991	
IV/1991	Paßwesen	IV/1991	Bruck
I/1992		I/1992	Fürstenfeld
II/1992		II/1992	
III/1992		III/1992	Gröbming
IV/1992	Führerscheinwesen	IV/1992	Bad Aussee

Wie aus diesem Plan zu ersehen ist, sollten parallel zur Ausstattung der einzelnen Bezirkshauptmannschaften mit EDV-Geräten nach und nach die einzelnen Aufgabengebiete programmiert und auf EDV übernommen werden.

Im Bundesgesetz vom 23. Juni 1988, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG) geändert wurde (12. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle), sind unter anderem folgende Regelungen festgesetzt:

- Führung einer Zulassungsevidenz; periodische Übermittlung von Zulassungsdaten an die Finanzbehörden und an das Österreichische Statistische Zentralamt; laufende Übermittlung von Zulassungsdaten an den Bundesminister für Inneres mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung durch diejenigen Zulassungsbehörden, die die Zulassungsevidenz automationsunterstützt führen.

- Einführung neuer Kennzeichen und neuer, rückstrahlender Kennzeichentafeln.
- Einführung von Kennzeichen nach eigener Wahl (Wunschkennzeichen).
- Der Inkrafttretenstermin für die Ausgabe der Kennzeichentafeln für Wunschkennzeichen darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den 1. Jänner 1990 vorgesehen werden.

Zur Abklärung der Auswirkungen dieser Novelle auf die steirische Landesverwaltung und zur Vorbereitung der Vollziehung wurden **zwei Teams** eingesetzt:

- **Entscheidungsteam** (Plenum) für das Kfz-Zulassungswesen, bestehend aus Mitarbeitern der Präsidialabteilung und der Rechtsabteilung 11 sowie fünf Bezirkshauptmännern (**monatliche Sitzungen** ab 13. Oktober 1988);
- **Arbeitsteam** für das Kfz-Zulassungswesen, bestehend aus Mitarbeitern der Präsidialabteilung-EDV-Koordinierungsstelle, der Rechtsabteilung 11 und von drei Bezirkshauptmannschaften (**wöchentliche Sitzungen** ab 18. Oktober 1988).

Laut AV zum Regierungssitzungsantrag (GZ.: Präs 51.80 1/89-3, Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. April 1989) wären für eine händische Verwaltung der umzustellenden Kraftfahrzeugevidenz inkl. Wunschkennzeichen nach Aussage der Bezirkshauptleute insgesamt 38 Bedienstete (jährlich S 18,761.000,--) notwendig.

Im AV wird hiezu ausgeführt:

Nach ausführlichen Überlegungen kam daher das Entscheidungsteam (Plenum) für das Kfz-Zulassungswesen zum Schluß, daß "es zur EDV-Unterstützung der Wunschkennzeichen und der Kfz-Zulassungs-Administration keine Alternative gibt, d.h., daß die Einführung der neuen Kennzeichen von den Bezirksverwaltungsbehörden ohne EDV-Unterstützung nicht bewältigt werden kann" und daß "die zusätzliche EDV-Ausstattung der Bezirkshauptmannschaften ... unbedingt erforderlich ist, aber auch sehr sinnvoll, weil unter dem Strich die vorgezogenen Investitionen für das Land einen wesentlich geringeren Aufwand bedeuten als die spätere sukzessive EDV-Ausstattung, bei der immense Wegwerfkosten für die zwischenzeitliche Lösung der Kennzeichenadministration anfallen würden".

Es wurde daher vereinbart, daß alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um allen steirischen Bezirkshauptmannschaften und Politischen Exposituren rechtzeitig entsprechende EDV-Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie die Umstellung der Kfz-Zulassung inklusive der Administration der Wunschkennzeichen **ohne Personalaufstockungen** termingemäß durchführen können.

Der Landesrechnungshof hält die Entscheidung, die Administration der neuen Kennzeichen und der Wunschkennzeichen mit EDV zu unterstützen, grundsätzlich für richtig, auch wenn es dafür notwendig war, den ursprünglichen Plan für die Ausstattung der Bezirkshauptmannschaften mit EDV-Geräten zu ändern und Investitionen vorzuziehen.

Der Landesrechnungshof muß jedoch feststellen, daß auch mit Unterstützung durch die EDV eine Personalvermehrung um 15 Dienstposten notwendig war, um in den KFZ-Zulassungsstellen einen geordneten Dienstbetrieb zu gewährleisten.

2. Vergabe der Lieferung der Computeranlagen

In seiner Sitzung am 8. November 1988 beschloß der Automationsbeirat, zur Erstellung eines mittelfristigen Investitionsprogrammes für Einrichtungen im EDV-Bereich einen **Unterausschuß** zu bilden, der auch Vorstellungen für die **EDV-Ausstattung der Bezirkshauptmannschaften** entwickeln sollte.

Um die Entscheidungsfindung betreffend den Einsatz des Betriebssystems UNIX auch fachtechnisch zu untermauern, wurde ein Gutachten von Prof. Dr. Hermann Kopetz von der Technischen Universität Wien eingeholt, der auch zu einigen Unterausschußsitzungen eingeladen wurde. Bei den letzten vier Sitzungen des Unterausschusses war auch ein Vertreter des Landesrechnungshofes als informeller Beobachter anwesend, weil über den unmittelbaren Anlaß hinaus hier eine Diskussion über die künftige EDV-Ausstattung des Landes geführt wurde.

Um für das Projekt der KFZ-Zulassung einen Kostenvergleich des bisherigen Betriebssystems VMS der Firma DEC zum herstellerunabhängigen Betriebssystem UNIX anstellen zu können, beschloß der Unterausschuß am **30. Jänner 1989**, von den Firmen Intercom und Hewlett-Packard (HP) **Vergleichsangebote einzuholen**. Dazu wurden ihnen die von der EDV-Koordinierungsstelle erstellten und zu diesem Zeitpunkt noch lückenhaften **Unterlagen über dieses Projekt übergeben**. In daraufhin geführten Gesprächen wurden die **Informationen vervollständigt**.

Da es nach Auswertung der Vergleichsangebote im Unterausschuß eine Präferenz für UNIX gab, wurde in der Sitzung am 16. März 1989 auf Vorschlag von Prof. Dr. Kopetz beschlossen, die Firmen IBM, DEC, Nixdorf, Intercom, Siemens, Bull, HP, Olivetti, Philips, NCR, Unisys und Kienzle einzuladen, kurzfristig ein Fixpreisangebot für eine Turn-Key-Lösung ("schlüssel-fertige Lösung") abzugeben.

Am 17. März 1989 wurde den genannten Firmen mittels Telefax das in der Beilage 1 abgelichtete Schreiben übermittelt, mit dem sie eingeladen wurden, bis 29. März 1989, 12 Uhr, ein Angebot abzugeben. Im Betreff desselben Schreibens war als Abgabetermin jedoch der 30. März angegeben. Verstärkt wurde der offensichtliche Zeitdruck noch durch die zusätzliche Erschwernis, daß der 1. Teil der Ausschreibungsunterlagen am 17. März und der zweite Teil am 21. März beim Ersteller der Ausschreibung abgeholt werden konnten.

Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der erste Teil der Ausschreibungsunterlagen abgeholt werden konnte, und dem Abgabetermin für das Angebot lagen somit **nur sieben ganze Arbeitstage!** Für die Bearbeitung des zweiten Teiles waren nur fünf Arbeitstage Zeit, diese waren von Dienstag in der Karwoche bis Mittwoch nach Ostern.

Aufgrund der im Kraftfahrzeuggesetz festgelegten Termine für den Antrag auf Wunschkennzeichen und die Ausgabe der neuen Kennzeichentafeln und wegen der für die Erstellung der Programme und die Beschaffung der Rechner

notwendigen Zeit hatte sich der Unterausschuß das Ziel gesetzt, in der Sitzung am 4. April 1989 die Entscheidung zu fällen, welche Firma der Regierung für die Vergabe des Auftrages empfohlen werden sollte.

Da von der Bewertung der Angebote her die Fa. Intercom Bestbieter war, vereinbarte der Unterausschuß, einen Regierungssitzungsantrag für den **Ankauf von Hard- und Software von der Fa. Intercom Ges.m.b.H.** zu erstellen. Die Regierung faßte den Beschluß am 10. April 1989.

Da die Ausschreibung, wie bereits erwähnt, **unter großem Zeitdruck** erfolgte, enthält der AV zum Regierungssitzungsantrag die beiden folgenden Absätze:

"Um den Gesetzauftrag unter Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfüllen zu können, war eine allen Vorschriften entsprechende Ausschreibung der gegenständlichen Leistungen nicht mehr möglich."

"Auf Grund des hohen Zeitdrucks konnten den Firmen für die Anbotslegung nur sehr knappe Fristen eingeräumt werden."

Im Zuge des Prüfungsverfahrens stellte der Landesrechnungshof fest, daß **bereits am 19. Jänner 1989** ein **Gespräch** zwischen der Geschäftsführung der Firma **Intercom** und dem **Vorstand der Präsidialabteilung** sowie dem **Leiter der EDV-Koordinierungsstelle** über die Thematik "Wunschkennzeichen für Kraftfahrzeuge" stattgefunden hat (Schreiben der Firma Intercom vom 25. Jänner 1989, GZ.: Präs. 52.21 1/89-1).

Weiters geht aus den Akten hervor, daß die Firma **Intercom** in der Zeit vom 7. Februar bis 15. März 1989 **fünf verschiedene Angebote** gelegt hat, wobei auch die schließlich offiziell ausgeschriebene und dann realisierte Konfiguration das erste Mal in einem Angebot dieser Firma aufscheint.

Der Landesrechnungshof muß dazu feststellen:

- * Es gibt zu denken, daß **11 Tage**, bevor der Unterausschuß die **Einholung von UNIX-Vergleichsangeboten** beschlossen hat, der **spätere Bestbieter** ein **erstes Grundsatzgespräch** über "**die Einbindung von praxiserprobtem Intercom-know-how**" mit dem Vorstand der Präsidialabteilung und dem Leiter der EDV-Koordinierungsstelle geführt hat.

- * Die Tatsache, daß die Firmen **Intercom** und **HP** bereits **1 1/2 Monate vor der offiziellen Ausschreibung** genügend Unterlagen und Informationen erhalten haben, um Angebote zu legen, und damit **gegenüber den anderen Firmen bevorzugt behandelt** wurden, wird weder im Regierungssitzungsantrag noch in der Stellungnahme der Präsidialabteilung an das Büro Landeshauptmann vom 3. Juli 1989 (GZ.: Präs 51.80 1/89-12) erwähnt. In beiden Fällen wird durch die Textformulierung (wie z.B. die oben zitierten Stellen aus dem Regierungssitzungsantrag) **der Eindruck erweckt**, daß alle Firmen **unter den gleichen zeitlich harten Bedingungen** ihr Angebot gelegt hätten.

Der Landesrechnungshof muß daher zusammenfassend feststellen, daß der Regierung gegenüber **nicht der ganze Sachverhalt** dargestellt wurde.

Der Landesrechnungshof anerkennt zwar, daß aufgrund des großen Zeitdruckes die formellen Erfordernisse einer Ausschreibung nicht zur Gänze eingehalten werden konnten, und hat es daher auch unterlassen, dies zu kritisieren, es muß aber festgehalten werden, daß durch die gewählte Vorgangsweise (Vorinformationen, Vorverhandeln mit einzelnen Firmen - insbesondere der Firma Intercom -) den Grundsätzen des freien Wettbewerbes und einer gleichen Behandlung aller Bieter nicht entsprochen wurde.

IV. Weitere Auswirkungen der 12. Novelle zum KFG

1. Feststellungen zur Tätigkeit einzelner befaßter Landesdienststellen

Nach den Bestimmungen der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind der **Rechtsabteilung 11** unter anderem die Geschäfte des Kraftfahrrechtes überantwortet. In dieser Verwaltungstätigkeit für den Bund (Mittelbare Bundesverwaltung) sind in der Praxis enge Kontakte zu jenen Ministerien gegeben, welche mit der Vollziehung der einschlägigen Gesetze, insbesondere dem KFG betraut sind. Diese sind vor allem das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr, weiters das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Landesverteidigung u.a.m.

Enge Kontakte sind darüberhinaus auch zur Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, welche als Koordinierungsstelle aller Bundesländervertretungen fungiert, zur Landeshauptmännerkonferenz und zur Landesamtsdirektorenkonferenz gegeben.

In der Zeit von etwa Anfang 1985 bis 1990 waren äußerst umfangreiche und arbeitsintensive vorbereitende Befassungen mit der Einführung des neuen Kennzeichensystems und mit der 12. Novelle zum KFG, welche die rechtliche Norm zu dieser Neuerung bilden sollte, erforderlich.

Wie aus den von der Rechtsabteilung 11 zur Prüfung vorgelegten Unterlagen ersehen werden kann, waren beträchtliche rechtliche und organisatorische Schwierigkeiten gegeben, die letztendlich auch finanztechnischer Lösungen bedurften.

Da ein detailliertes Eingehen auf diese Probleme den Rahmen dieser Prüfung übersteigen würde, sind folgende Beispiele als Skizzen anzuführen:

- * Über Form und Aussehen der reflektierenden Sicherheitskennzeichen wurde in der Öffentlichkeit ausgiebig diskutiert. Festzustellen ist hiezu, daß die ursprünglich nahezu **einhellig** goutierte Farbkombination - weiße Tafel, schwarze Ziffern-Buchstabenkombination - keinen Anlaß zur breiten Diskussion bildete. Erst durch die Vorlage eines künstlerisch gestalteten Ausführungsmodelles wurde die bekannt breite Diskussion ausgelöst.

- * Die Ländervertreter urgierten vehement eine finanzielle Abgeltung des anfallenden administrativen Mehraufwandes, der durch die Wunschkennzeichenverwaltung in ihren Zulassungsstellen entstehen werde. Es wurden zahlreiche Verteilungs- und Verwendungsmodelle der für Wunschkennzeichen zu zahlenden Gebühren diskutiert. Auch über die Verteilung und Verwendung der auf diesem Wege dem neugeschaffenen Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds zufließenden Mittel war lange Zeit keine Einigkeit erzielbar.

* Für die Organisation auf Landesebene - insbesondere im EDV-Bereich - waren insoferne Schwierigkeiten festzustellen, als der Einführungszeitpunkt für das neue Kennzeichensystem über lange Zeit nicht absehbar war.

Konkrete Informationsvorgaben über die Durchführungsmodalitäten für die Bezirkshauptmannschaften und insbesondere für die EDV-Organisation konnten längerfristig nicht erstellt werden.

Eine im Zuge der gegenständlichen Prüfung häufig gehörte Äußerung der Verantwortungsträger in den Bezirksverwaltungsbehörden war, daß sie sich bei zahlreichen Problemstellungen von den Oberbehörden zuwenig informiert und unterstützt fühlten.

Dies betreffe vor allem die für den innerorganisatorischen Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden zuständige **Landesamtsdirektion**. Darüberhinaus seien in der Praxis klare Kompetenzabgrenzungen unter den einzelnen zentralen Landesdienststellen nicht zu erkennen, sodaß Auskünfte häufig eher nur als Denkhilfe bzw. unverbindliche Ratschläge denn als bindende Weisungen gewertet werden könnten. Unterschiedliche Vorgangsweisen in den einzelnen Dienststellen sind die Folge.

Zu den die Landesamtsdirektion betreffenden Äußerungen der Verantwortungsträger in den Bezirksverwaltungsbehörden ist ergänzend und erklärend folgendes festzustellen:

Wie aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen ersehen werden kann, ist umfangreicher und wesentlicher Schriftverkehr, der von den einzelnen Bundesministerien, überwiegend dem Verkehrsministerium und der Verbindungsstelle der Bundesländer an die Landesamtsdirektion oder direkt an den "Herrn Landesamtsdirektor von Steiermark" adressiert wurde, offensichtlich nie der für den innerorganisatorischen Bereich der Bezirkshauptmannschaften zuständigen Landesamtsdirektion zugestellt und somit zur Kenntnis gebracht worden (siehe Beilage 2).

Dieser solcherart erklärbarer Informationsmangel der für organisatorische Belange zuständigen Landesamtsdirektion hat, wie aus zahlreichen Gesprächen mit Verantwortungsträgern in den Bezirksverwaltungsbehörden geschlossen werden muß, auf die praktische Arbeit insbesondere in den Zulassungsstellen negative Auswirkungen.

Zu diesen negativen Auswirkungen ist vor allem der Umstand zu zählen, daß in der Praxis sehr häufig uneinheitlich vorgegangen wird und wesentliche Fragen als ungeklärt und offen zu bezeichnen sind.

Stichprobenweise einige Beispiele zu offenen Fragen:

* Überstunden für das Personal in den Zulassungsstellen

- Wer ordnet sie an?
- Wie erfolgt die Abgeltung?
- Zeitausgleich oder Bezahlung?
- Einrechnung oder Nichteinrechnung der sechs pauschalierten Stunden?
- Form und Art der Aufzeichnung?

etc.

- * Einzelne Verantwortungsträger in den Bezirksverwaltungsbehörden waren nicht bereit, von sich aus die Ausgabe von sensiblen Buchstabenkombinationen wie z.B. ORF, SAU, IRA, HUR etc. zu unterbinden.

- * Es gibt bis dato keine einheitliche Regelung darüber, ob der bei einer KFZ-Abmeldung eingezogene Zulassungsschein zu den Abmeldeakten abgeheftet werden soll oder, was zweckmäßig erschiene, zu vernichten ist. Eine diesbezügliche "Anregung" ist in einem Erlaß, GZ.: Präs. 51.80 9/89-26 vom 12. Oktober 1989, ausgegeben von der an und für sich nicht kompetenten EDV-Koordinierungsstelle, enthalten. Von der kompetenten Landesdienststelle ist bisher keine Weisung bzw. Empfehlung in dieser Hinsicht ergangen.

- * Weiters gibt es keine landesweit einheitliche und verbindliche Regelung darüber, ob im Zuge eines Fahrzeugverkaufes ein einmal vergebenes Kennzeichen ein weiteres Mal vergeben werden kann. In einzelnen Zulassungsstellen wird eine strenge Vorgangsweise praktiziert, wodurch eine wiederholte Zulassung unter einem einmal vergebenen Kennzeichen nicht möglich ist. In anderen Zulassungsstellen ist die Wiedervergabe - unter unterschiedlichen Voraussetzungen möglich.

- * Besonders augenfällig sind "Freiräume" bei der Vergütung von Beilagen zu Anträgen.

- Im organisatorischen Bereich sind bei den Verwaltungsabgaben die Entrichtungsformen Barzahlung und Beleg oder Markenklebung möglich.
- In finanzieller und abgabenrechtlicher Hinsicht sind unterschiedliche Gestaltungsformen und Auslegungsvarianten feststellbar. Eindeutige Normen und vor allem Vereinfachungen würden der hier herrschenden Rechtsunsicherheit entgegenwirken.

Ein Großteil von offenen Detailfragen kann nach Ansicht des Landesrechnungshofes dann gelöst werden, wenn die Koordinierung innerhalb aller mit dem gegenständlichen Themenkreis befaßten Dienststellen verbessert sein wird. Zu dieser Koordination wäre vor allem eine erhebliche Ausweitung eines sinnvollen Informationsflusses zwischen den betroffenen Dienststellen zu zählen.

Mit Nachdruck ist ferner festzustellen, daß dieser Informationsfluß nicht in einer Einbahn zu erfolgen hat. Eine übergeordnete Landesdienststelle kann nicht reagieren, wenn sie über existierende Probleme in einer untergeordneten Dienststelle nicht informiert wird.

Als Beispiel ist hier anzuführen, daß in zahlreichen Zulassungsstellen der Steiermark unnotwendigerweise tage- und wochenlang ungeeignetes Kartonpapier für den Ausdruck der Zulassungsscheine verwendet worden war. Die hierfür zuständige Zentralkanzlei in der Landes-

amtsdirektion wurde erst durch die Erhebungstätigkeit des Landesrechnungshofes auf dieses Problem aufmerksam und konnte durch geeignete Maßnahmen größeren finanziellen Aufwand vermeiden.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, alle gebotenen Maßnahmen aufzugreifen, um einen raschen, zweckmäßigen und sinnvollen Informationsaustausch zwischen den betroffenen Dienststellen zu gewährleisten.

Dem Landesrechnungshof erscheinen an anderer Stelle ausführlich beschriebene Vorschläge, wie

- * kurzzeitiger Arbeitsplatztausch der Beamten der Zulassungsstellen einzelner Bezirkshauptmannschaften untereinander
- * Bildung einer Expertengruppe, deren Mitglieder sowohl Kenntnisse auf dem Gebiet der EDV wie auch des Kraftfahrwesens besitzen, und die bei Bedarf kurzfristig Probleme lösen kann
- * periodenweise Nachschulung der Beamten in den Zulassungsstellen

dafür geeignet zu sein, den Informationsfluß und damit die Koordination zu verbessern.

2. Feststellungen zur Ausgabe, Zuweisung und Gestaltung der neuen Kennzeichentafeln

Mit dem Erlaß vom 31. Juli 1989, GZ.: 11-34 Z 3-89/104 (Beilage 3), hatte die Rechtsabteilung 11 alle steirischen Bezirksverwaltungsbehörden, die beiden Bundespolizeidirektionen und nachrichtlich das Landesgendarmeriekommando für Steiermark über den Inkrafttretenstermin des neuen Kennzeichensystems, über die Kombination von Buchstaben und Ziffern auf den neuen Vormerkkennzeichen, sowie über die weitere Vorgangsweise bei der Zuweisung der neuen Kennzeichen informiert.

Besonders deutlich ist in diesem Erlaß die Vorgangsweise bei der Zuweisung der Vormerkkennzeichen formuliert:

"Hiebei ist bei der Zuweisung der Vormerkkennzeichen streng chronologisch vorzugehen und zwar in der Weise, daß im Bereich der Bundespolizeidirektionen Graz und Leoben die Vergabe der Vormerkzeichen in der Reihenfolge 10 AAA bis 99 AAA, 10 BAA bis 99 BAA usw. bis 99 ZZZ zu erfolgen hat.

Im Bereich der Bezirkshauptmannschaften sowie der politischen Exposituren ist die Vergabe der Vormerkzeichen der Reihenfolge von 1 AAA bis 9 AAA, dann von 1 BAA bis 9 BAA usw. bis 9 ZZZ vorzunehmen....

Diese Vorgangsweise bedingt, daß die Vormerkzeichen strikt in der Reihenfolge des Systems ausgegeben sind. Es dürfen Wünsche nach besonderen Ziffern oder Buchstabenkombinationen nicht berücksichtigt werden; auch ist eine Zurückhaltung besonderer Kennzeichen unzulässig."

Hiezu wird festgestellt:

- * Wie im Zuge der Erhebungen vorort festzustellen war, wäre eine Kennzeichentafelausgabe **in exakter chronologischer** Reihenfolge in den meisten Zulassungsbehörden nur unter erheblichen Mehrbelastungen durchführbar.

Eine anfangs zur Debatte gestellte Nummernausgabe mittels EDV-Programmsteuerung wurde u.a. deshalb wieder verworfen, weil unterschiedliche Kennzeichentafelformate, teilweise enge räumliche Bedingungen, sowie die Arbeitsmethode an den Eingabegeräten - kleine Stapel von Kennzeichen werden in periodischen Abständen zur Verarbeitung vorbereitet -, die Befolgung einer exakten Reihe stören würden.

- * Knapp vor Inkrafttreten des neuen Systems wurde der Gedanke aufgegriffen, die Dienstkraftfahrzeuge in den Bezirksverwaltungsbehörden mit Kennzeichen der ersten Buchstabenkombinationen AAA zu versehen. Dieser Gedanke wurde unter Hinweis auf den vohin genannten Erlaß wieder verworfen.

Trotzdem wurde, wie im Zuge der gegenständlichen Prüfung festzustellen war, vereinzelt der ursprüngliche Vorschlag realisiert.

- * Es wurde ferner festgestellt, daß Vormerkkennzeichen mit den Buchstabenkombinationen wie AAA oder BBB etc. an Kraftfahrzeuge von Mitarbeitern einzelner Bezirksverwaltungsbehörden vergeben wurden. Zweifellos ist es dem Antragsteller überlassen, jenen Zeitpunkt, zudem er zur Antragsabgabe in der Zulassungsstelle erscheint, von sich aus zu bestimmen.

Die massierte Ansammlung von Kraftfahrzeugen mit derartig sensiblen Kennzeichen auf einem Parkplatz für Behördenbedienstete kann nach logischen Denkmustern jedoch nicht mit individueller Zufälligkeit begründet werden.

Zudem werden in solchen Fällen Wünsche nach gleichartigen Kennzeichen von außenstehenden Antragstellern bei der Behörde kaum glaubhaft mit dem Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen abzuweisen sein.

- * Durch das mit den angrenzenden Bundesländern nicht koordinierte steirische System mit drei aufeinanderfolgenden Buchstaben im Kennzeichen, ergeben sich auch bedenkliche, anstößige oder lächerlich wirkende Kombinationen.

Als Beispiel ist die Expositur Gröbming anzuführen. Das Bezirkskennzeichen ist **GB**. Es ist vorstellbar, daß ein PKW-Lenker, der nach Großbritannien fährt, in schwierige Situationen gelangen kann, wenn sein Kraftfahrzeug etwa das Kennzeichen **GB - 7 IRA** trägt.

Der Landesrechnungshof schlägt vor, in gleichgelagerten Fällen den unmittelbaren Verantwortungsträger zu ermächtigen, derart bedenkliche Kennzeichen nicht zuzuweisen und von der Ausgabe auszuschließen.

- * Wie festgestellt wurde, war in Einzelfällen die Begehrlichkeit nach individuellen Kombinationsmöglichkeiten etwa in Form der Vereins- oder Firmeninitialen gegeben. Als Beispiele sind hier die Buchstabenkombinationen IPA für Internationale Police Association oder ABB für Agrarbezirksbehörde anzuführen.

- * Der Landesrechnungshof stellt fest, daß vereinzelt vorgebrachten Wünschen nach "verdeckten Wunschzeichen" nur in wenigen Ausnahmefällen nachgekommen wurde (siehe Beschreibung der einzelnen Zulassungsstellen). Es ist positiv festzustellen, daß sich einzelne Verantwortungsträger derartigen Problemen dadurch entzogen haben, daß sie kritische Buchstabenkombinationen, wie IPA, USA etc., auf Lastkraftwagen, Anhänger, Traktoren oder Mopeds vergeben hatten.

- * Zum Unterschied zur Regelung über die Vermeidung von lächerlichen und anstößigen Kennzeichen bei Wunschzeichen war eine gesamtsteirische einheitliche Regelung über die Vermeidung von bedenklichen, lächerlichen und anstößigen Buchstabenkombinationen bei einfachen Vormerkkennzeichen erst im August 1990 als Folge der gegenständlichen Prüfung erwirkt worden.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wären die Mitarbeiter der Zulassungsstellen in regelmäßigen Abständen auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Grundsatzerlasses hinzuweisen. Da die öffentliche Meinung in Bereichen wie KFZ-Kennzeichen, Beamtenprivilegien und ähnlichem nach wie vor sehr sensibel reagiert, wäre eine Wiederholung derartiger Vorwürfe zu vermeiden. Allenfalls wäre die Zuweisung von Buchstabenkombinationen, wie BBB oder CCC etc., die in kurzer Zeit zur Ausgabe gelangen werden, mit besonderer Sorgfalt zu beobachten und nicht bevorzugt an Behördenangehörige zu vergeben.

3. Gründe für die Schwierigkeiten in den KFZ-Zulassungsstellen, die zu Pressemeldungen führten

Der Landesrechnungshof hat versucht, vorort die Gründe, die zu den Problemen bei der Kraftfahrzeuganmeldung in einigen Zulassungsstellen geführt haben, festzustellen und die wesentlichsten davon, von denen wiederum einige ihren Niederschlag in der Presse gefunden haben, hier aufzulisten:

- * In den Verkehrsreferaten hat es schon in den Vorjahren, noch vor der Umstellung auf EDV, eine angespannte Personalsituation gegeben, sodaß es an Spitzentagen zu Engpässen gekommen war. Die Anzahl der Anmeldungen stieg ständig von Jahr zu Jahr, eine Aufstockung des Personals wurde aber oft nicht vorgenommen. In manchen Zulassungsstellen wurde dem Landesrechnungshof gegenüber ausgesprochen, daß die Arbeit in der Kraftfahrzeugzulassungsstelle der einer "Strafkompanie" entsprechen würde.

- * In den ersten Monaten des Jahres 1990 war eine besonders starke Steigerung der Anzahl der Kraftfahrzeuganmeldungen zu verzeichnen. In einigen Zulassungsstellen lag in den ersten drei Monaten die Anzahl der Kraftfahrzeuganmeldungen bereits 30 % über der des Jahres 1989. Im Monat Jänner 1990 erreichte die Steigerungsrate in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung 40 % gegenüber dem Durchschnitt von 1989.

Bei Durchsicht der Konten über die Einnahmen aus dem Verkauf von Kennzeichentafeln hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß es besondere **Spitzentage** gab, an denen ein Vielfaches der Anzahl der Anmeldungen eines normalen Durchschnittstages zu bewältigen war. Solche Spitzentage waren Montag der 2. und Dienstag der 3. April sowie Freitag der 1. Juni.

- * Anfänglich waren **zuwenig "Springer"** ausgebildet, die an solchen Spitzentagen oder auch bei Ausfall eines Bediensteten durch Krankheit oder Urlaub einspringen hätten können.
- * Die **Anzahl der Bildschirme** war auf den Durchschnitt ausgelegt. Für Spitzentage war die Anzahl **zu gering**. In den meisten Zulassungsstellen behalf man sich damit, jene Bildschirme, die im Computerraum standen und ausschließlich für die Abwicklung der täglichen Datensicherung sowie für die Benützung durch den Servicetechniker bestimmt waren, in die Zulassungsstelle zu stellen und bei Bedarf auch für die Kraftfahrzeugzulassung zu verwenden.
- * Bis Ende 1989 wurden die Antragsformulare bereits ausgefüllt bei der Zulassungsbehörde eingebracht. Der ausgefüllte Antrag wurde - je nach zur Verfügung stehender Zeit - mehr oder weniger genau einer Kontrolle unterzogen und die Daten am Antragsformular mit denen im Typenschein oder im Einzelgenehmigungsbescheid verglichen. Ab 1990

wollte man als Serviceleistung dem Bürger gegenüber auf das Ausfüllen des Antragsformulars verzichten, sodaß der **Zulassungsbeamte selbst die Daten aus den Typenscheinen heraussuchen** muß. Da manche Typenscheine wegen ihrer großen Anzahl von Zusatzbescheiden total unübersichtlich und Informationen oft nur mit der Lupe zu entziffern sind, ist gegenüber dem alten System dafür ein wesentlich größerer Zeitaufwand notwendig.

- * Das Antragsformular enthält mehr Daten, als in den Zulassungsschein gedruckt werden. Bei der händischen Bearbeitung bis zum Jahre 1989 wurden nur die Daten, die der Zulassungsschein verlangt, vom Bediensteten in der Zulassungsstelle geschrieben. Einige Zulassungsstellen hatten spezielle Karteikarten entworfen, auf die sie die Daten beim Ausfüllen des Zulassungsscheines gleichzeitig durchschreiben konnten. Die restlichen Daten konnten am Antragsformular im Akt gefunden werden. Seit der EDV-Unterstützung im Jahre 1990 müssen die **Daten für alle Datenfelder des Antragsformulars** (nachdem sie aus dem Typenschein herausgesucht worden sind) **in das Bildschirmgerät eingetippt** werden.

Durch die beiden letztgenannten Arbeitsschritte, die nunmehr vom Schalterbeamten durchgeführt werden müssen (heraussuchen der Daten aus dem Typenschein und eintippen von mehr Daten), **dauert der Anmeldevorgang länger als früher**. In den Zulassungsstellen, in denen sich die Parteien anstellen müssen, führt dies natürlich zu **längeren Wartezeiten**. Zusätzlich kam Anfang 1990

noch die beträchtliche Steigerung der Anzahl der Anmeldungen, sodaß es an Spitzentagen zu unzumutbar langen Wartezeiten kam.

Dies führte auch dazu, daß einige Zulassungsstellen ihre Organisation änderten und statt des Anstellens einen Einreichschalter einrichteten (Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung) oder die Viertelstundenliste einführten (Bezirkshauptmannschaft Feldbach und Leibnitz).

Weiters war bis etwa Mitte 1990 für Verzögerungen ausschlaggebend, daß es **noch keine arbeitssparenden Hilfen** gegeben hat, wie z.B. die Typennummerndatei oder bereits gespeicherte Personaldaten von Zulassungsbesitzern, die bereits ein Fahrzeug im Jahre 1990 angemeldet hatten.

Zu diesen Gründen, weshalb Überstunden zu leisten waren, kam, daß die Einspeicherung der Daten für die nach § 55 KFG zu überprüfenden Kraftfahrzeuge und Anhänger nur außerhalb der Dienstzeit (meistens Samstag) möglich war.

Die Summe dieser Punkte macht es erklärlich, daß es in den meisten Zulassungsstellen zu Problemen kommen mußte. Vorwiegend durch ungeduldige Versicherungsvertreter waren zahlreiche Vorwürfe auch an die Presse herangetragen worden.

Inzwischen führten **folgende Maßnahmen zu einem normalen Ablauf** in den Zulassungsstellen:

* Der Personalstand wurde um 15 Dienstposten erhöht.

- * Die Anzahl der Bildschirme für die Eingabe in der Zulassungsstelle wurde vermehrt (zumindest um den Reservebildschirm).
- * Die Anzahl der Anmeldungen ist wieder zurückgegangen.
- * Springer wurden ausgebildet, sodaß eine Mindestanzahl von Bildschirmen immer besetzt sein kann.
- * Teilweise verlangen die Zulassungsstellen wiederum ausgefüllte Anträge.
- * Die Organisation wurde geändert: nicht mehr anstellen, sondern Abgabe der Anträge oder eintragen in eine Liste.
- * In einigen Zulassungsstellen, in denen eine Typennummerndatei, in der die wesentlichen Fahrzeugdaten bereits abgespeichert sind, verwendet wird, bringt dies echte Arbeitszeiteinsparungen.
- * Bei der Abmeldung von bereits in der EDV gespeicherten Fahrzeugen braucht nicht mehr der alte Akt geholt werden. Die Daten von Zulassungsbesitzern, die bereits in der EDV gespeichert sind, brauchen nicht mehr eingegeben werden.

Es kann also angenommen werden, daß die Schwierigkeiten vorerst überwunden sein müßten.

Zu erwähnen ist noch

- * die gute Vorarbeit des Organisationsteams, das aus Vertretern dreier Zulassungsstellen bestand,
- * der Einsatz und die Arbeit der EDV-Koordinierungsstelle;
- * die Leistung und die gute Zusammenarbeit mit der Firma Intercom.

Der Landesrechnungshof könnte sich vorstellen, daß Bedienstete von Zulassungsstellen, die über ein besonders großes Wissen über die EDV- und organisatorischen Zusammenhänge haben, dieses - gleich einem sachkundigen "EDV-Koordinator" - an ihre Kollegen in den anderen Zulassungsstellen weitergeben. Nur so ist es möglich, daß die immer wieder auftretenden Probleme gemeistert werden.

4. Weitere Feststellungen zu den Auswirkungen organisatorischer Änderungen

Als Folgewirkung der durch die 12. Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz 1967 in den Bezirksverwaltungsbehörden verursachten neuen Aufgabenstellungen waren auch am Instrumentarium zur Bewältigung dieser Aufgaben tiefgreifende organisatorische Neuerungen vorzunehmen.

So ist z.B. der Einsatz der EDV für den Bereich der KFZ-Zulassung völliges Neuland, an welches sich sowohl die Verwaltung als Anwender, wie auch die betroffenen Bevölkerungsgruppen als Konsumenten gewöhnen mußten.

Obwohl den betroffenen Verantwortungsträgern bescheinigt werden muß, bei der Systemänderung große Bemühungen auf eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung gerichtet zu haben, sind in der Öffentlichkeit doch zahlreiche kritische Meinungen zum neuen System und dessen Umsetzung laut geworden.

Neben der langen Bearbeitungsdauer an den Zulassungsschaltern war Haupttenor dieser Meinungsäußerungen, daß auch durch das neue System die von Behörde zu Behörde unterschiedlich hohen Kosten bei gleichen Verwaltungshandlungen bzw. Ungleichheiten bei den beizubringenden Dokumenten und anderen Unterlagen u.a.m. nicht in den Griff zu bekommen waren.

Der Landesrechnungshof hat daher versucht, in einer flächendeckenden Einschau bei allen Zulassungsstellen der steirischen Bezirksverwaltungsbehörden die Hauptursachen und Gründe für derartige Unterschiede festzustellen.

Eine weitere Zielsetzung war es, Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen und durch die Weitergabe und Empfehlung von zweckmäßigen, zielführenden und von allen Betroffenen akzeptierbaren Änderungsvorschlägen eine bundeslandweit gleichartige Vorgangsweise zu erreichen.

Als vorweggenommenes, wesentliches Ergebnis dieser Prüfung vertritt der Landesrechnungshof am Ende der Erhebungsphase die Auffassung, daß beim derzeitigen Stand der Organisation, der Personalkapazität und des Ausstattungslevels mit EDV-Geräten, dieses Ziel **nicht erreicht** werden kann.

Offen bleibt hiebei, ob diese Ungleichheiten mit "Nachteilen" gleichzusetzen sind.

Die Gründe für die Tatsache, daß grundsätzlich in keiner Bezirkshauptmannschaft gleich vorgegangen wird wie in den übrigen, sind vielschichtig.

Die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf sind von vielen Umständen und einzelnen Faktoren, abhängig.

Als Beispiele sind folgende anzuführen:

- * Die Anzahl der Mitarbeiter in den Zulassungsstellen ist ausschlaggebend dafür, ob der Gesamtaufgabenbereich auf einzelne "Spezialisten" verteilt wird oder ob alle anfallenden Aufgaben von nur sehr wenigen Mitarbeitern bearbeitet werden müssen.

- * Wie der Aufgabenstellung begegnet wird, ist ferner auch von der Anzahl der EDV-Eingabegeräte insgesamt und von der Relation, Anzahl von Bildschirmen zur Anzahl der in der Zulassungsstelle tätigen Personen abhängig. Eine Eingabestelle, die räumlich weit entfernt vom Parteienverkehrsraum installiert ist, wird kaum in den laufenden Parteienverkehr einzubeziehen sein.

- * Motivationsvermögen der Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeitern, das Engagement der einzelnen Mitarbeiter für Neuerungen wie etwa den EDV-Bereich, Kollegialität innerhalb der Dienststelle **und** zu den übrigen Behördenmitarbeitern formen das Betriebsklima und fördern die Kreativität. Als Beispiele sind hier die behördeneigenen Erarbeitungen von selbstlernenden Typennummern in einigen Bezirkshauptmannschaften oder auch die Vorbereitungsarbeiten zur Vereinfachung der Verwaltungsabgaben-Entrichtung anzuführen.

- * Die Arbeitsweise innerhalb einer relativ kleinen Gruppe ist stark von den Raumverhältnissen und der Geräteausstattung geprägt.

- ** In einer Zulassungsstelle mit sehr geringer Druckerkapazität werden Eintragungen - zum Beispiel der Auflagen in Zulassungsscheinen - ebenso wenig über den Drucker vorgenommen werden wie in Zulassungsstellen, wo weite Wegstrecken vom Arbeitsplatz bis zum Drucker die Effizienz behindern. In diesen Fällen wird etwa der Einsatz einer am Arbeitsplatz stehenden Schreibmaschine dem Druckereinsatz vorgezogen.

- ** Wenn systembedingt die Ausgabe der Antrags-Erledigungen an einem separaten Ausgabeschalter erfolgt, verzögert sich die Wartezeit einzelner Antragsteller in dem Maß, als der Schalterbeamte zum Sammeln und Zuordnen der einzelnen Unterlagen für einen gewissen Stapel von Anträgen benötigt.

Nicht unerheblich ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes u.a. auch ein psychologisches Phänomen, welches im Zuge der Prüfung mehrere Male festzustellen war.

Im allgemeinen wurde von vielen Mitarbeitern in den Zulassungsstellen dann große Zustimmung bekundet, wenn vorgeschlagen wurde, es sollte allen antragstellenden Parteien in allen Bezirksverwaltungsbehörden in gleicher Vorgangsweise begegnet werden, alle Bürger sollten seitens der Behörde gleich behandelt werden.

Ebenso heftig wurde jedoch von den gleichen Mitarbeitern jenem, in die Diskussion gebrachten Vorschlag begegnet, in dem angeregt wurde, der betroffene Mitarbeiter möge seine Vorgangsweise ändern und sich der Vorgangsweise anderer Kollegen in anderen Zulassungsbehörden anpassen.

Diesem - dem "Florianiprinzip" nahestehenden - Standpunkt könnte nach Ansicht des Landesrechnungshofes verschiedenartig begegnet werden.

- * Sinnvoll und zweckmäßig erschiene der kurzzeitige aber intensive und umfangreiche Austausch von Mitarbeitern der einzelnen Zulassungsstellen. Auf diese Weise könnten die unterschiedlichen Vorgangsweisen von vielen Anwendern kennengelernt werden und die zweckmäßigen und vorteilhaften darunter in den eigenen Bereich übernommen werden.
- * Wie auch an anderer Stelle vorgeschlagen wird, wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofes die Einsetzung einer "fliegenden Expertengruppe" **dringend geboten.**
- * Letztendlich wären sinnvolle und von den Experten als richtig anerkannte Reorganisationsvorschläge auch im Zuge von entsprechenden Verfügungen durch die zuständigen Landesdienststellen zu erwirken.

Gründe für die unterschiedliche Vorgangsweise bzw. damit verbundene unterschiedliche Kosten können sowohl im innerbetrieblichen Bereich der jeweiligen Dienststelle liegen, sie können aber auch von außen beeinflußt werden.

Ein Beispiel:

* Mit der Einführung der EDV-Unterstützung ist es möglich, Antragsformulare über die in allen Zulassungsstellen installierten Matrixdrucker auf der Grundlage der eingegebenen Daten auszudrucken.

Diese Vorgangsweise erfordert es, daß diese Anträge erst am Ende der Verwaltungshandlung unterschrieben werden können.

In jenen Fällen, in welchen ein Vertreter einschreitet, erhöhen sich die Anmeldekosten um die Bundesstempel für die Vollmacht.

Demgegenüber sind Anmeldungen in jenen Bezirkshauptmannschaften, in welchen die Anträge auch jetzt noch vor der Amtshandlung ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben werden, unter Umständen (bei Amtsbekanntheit) mit entsprechend geringeren Kosten verbunden.

Kostenunterschiede für den Antragsteller ergeben sich auch aus dem immer noch vorhandenen Freiraum, den die Behörde bei der Beurteilung verschiedener Antragsunterlagen hat. Diese Freiräume bewirken, daß in einzelnen Behörden unterschiedliche Vorgangsweisen praktiziert werden.

* In einigen Bezirksverwaltungsbehörden wird ein einmal vergebenes Kennzeichen nicht mehr weitervergeben.

In jenen Zulassungsstellen, in welchen ein Weitergeben der gleichen Kennzeichen-Tafel möglich ist, ist für den Zulassungswerber eine Ersparnis in Höhe der Kennzeichentafelkosten gegeben.

* Kostenunterschiede ergeben sich auch aus der unterschiedlichen Beurteilung von beizubringenden Antragsunterlagen. So ist etwa eine dem Zulassungsantrag beigelegte **adressierte** Versicherungsbestätigung grundsätzlich nur mit S 30,-- Stempelmarken zu versehen, eine nicht adressierte ist mit S 120,-- zu versehen. Dasselbe gilt für Verkaufsmitteilungen oder in gewissen Bereichen auch für Mehrfachausfertigungen von Meldebestätigungen bzw. Gemeindebestätigungen zum Nachweis des Wohnortes.

V. Organisation der KFZ-Zulassungsstellen

1. Aufgaben der Zulassungsstellen

Die Hauptaufgabe der KFZ-Zulassungsstellen liegt in der Erledigung der KFZ-An- und Abmeldungen.

Im Regelfall bestehen Ab- und Anmeldungen aus folgenden Arbeitsschritten:

* Abmeldung (altes Kennzeichen):

- ° Abmeldungsformblatt kontrollieren, fertig ausfüllen, Stempelmarken entwerten
- ° Alten Akt holen
- ° Zulassungsschein entweder vernichten oder entwerfen
- ° Formularset trennen und aufteilen (ein Exemplar in den alten Akt)
- ° Abmeldung im Typenschein eintragen
- ° Kennzeichen, die vernichtet werden, in eine Liste eintragen.

* Anmeldung:

- ° Prüfung der Unterlagen (Vollmacht, Kaufvertrag, Versicherungsbestätigung, Meldeschein etc.)

- ° Kennzeichen holen
- ° § 57a-Plakette stanzen, Nummer in Liste eintragen,
- ° Einzahlungsbeleg schreiben.
- ° Dateneingabe über den Bildschirm
- ° Steuerkarte ausfüllen;
- ° Zulassungsschein mit Klebeetikette für den Typenschein und Antragsformular von den Druckern holen;
- ° Etikett in den Typenschein kleben;
- ° Stempelmarken kleben und entwerten;
- ° Antragsformular trennen und aufteilen;
- ° Papiere, Kennzeichen und Plakette zur Ausgabe zusammenlegen.

Der Landesrechnungshof hat den Zeitaufwand für diese Arbeitsschritte bei ungestörter Arbeit festgehalten und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Abmeldung und Vorarbeit der Anmeldung bis zur Dateneingabe:	4 Minuten
Dateneingabe:	5 Minuten
Nacharbeit der Anmeldung:	4 Minuten
Insgesamt:	13 Minuten

Ist die Typennummer gespeichert und brauchen die typenspezifischen Daten nicht mehr eingegeben werden, verringert sich diese Zeit um zwei Minuten.

Eine weitere halbe Minute läßt sich einsparen, wenn die Personaldaten bereits abgespeichert sind, d.h., wenn auf den neuen Zulassungsbesitzer bereits ein Fahrzeug mit einem neuen Kennzeichen zugelassen war.

Unterbrechungen und Verzögerungen treten durch häufige telefonische Anfragen ein.

Gründe für Anfragen sind:

- ° KFZ-Typisierung
- ° Fahrzeugimport
- ° Genehmigung von Anhängervorrichtungen
- ° Wunsch Kennzeichen
- ° Ersatzkennzeichen-Nachbestellung
- ° Standortverlegung (Wohnortwechsel)
- ° Versicherungswechsel
- ° Kennzeicheneinzüge
- ° Ausforschung
- ° Gendarmerieanfragen
- ° Finanzamt, KFZ-Steuerstelle
- ° Statistisches Zentralamt
- ° Versicherungen
- ° Typenscheinduplikate
- ° Rücksprache Militärkommando
- ° Anfragen betreffend Militärleistungsgesetz
- ° Rücksprache mit anderen Behörden

Besonders störend sind Anfragen, für die Daten aus dem Computer geholt werden müssen (z.B. Gendarmerieanfragen), weil aus dem laufenden Programm ausgestiegen und ein neues Programm aufgerufen werden muß.

Weiters sind folgende Arbeiten (vorwiegend in der parteiverkehrsfreien Zeit) in der KFZ-Zulassungsstelle zu erledigen:

- ° Ausdruck der Mitteilungen an die vorige Zulassungsbehörde
- ° Verständigung der Gewerbebehörde
- ° KFZ-Tagesstatistik
- ° KFZ-Tagesliste
- ° KFZ-Tafelbewegungsliste
- ° Liste der Begutachtungsplaketten
- ° Aufteilung der Antragsdurchschläge an das Finanzamt, Militärkommando für Steiermark, Statistisches Zentralamt
- ° Erstellung der Kennzeichentafel- und Begutachtungsplakettenabrechnung
- ° Tägliche Abstimmung mit der Amtskasse
- ° Bearbeitung der Abmeldungen von anderen Behörden
- ° Erledigung der Abmeldungen in der Kartei (alte Kennzeichen)
- ° Archivierungsarbeiten

- ° Arbeiten für die KFZ-Überprüfung nach §§ 55, 56 und 57 KFG
- ° Wunschkennzeichenverwaltung
- ° Versicherungsanzeigen §§ 61/3 und 61/4 KFG
- ° Typenschein- und Einzelgenehmigungsbescheidnachbestellungen
- ° Aufhebung von Befristungen
- ° Beglaubigung der Kaufverträge
- ° Kennzeichen und Plakettenbestellung
- ° Drucksortenbestellung
- ° Zulassung nach § 15 GGSt
- ° Arbeiten nach dem Militärleistungsgesetz
- ° Zulassungsbesitzerauskunft für Versicherungen, Strafreferat im Hause und andere Behörden
- ° Ausstellung von Zulassungsschein-Duplikaten
- ° Diverse Änderungsvormerke von zugelassenen Fahrzeugen (Motoränderung, Namensänderung, Wohnortänderung, Kennzeichenänderung bei Verlust usw.)
- ° Bearbeitung der Amtshilfeersuchen
- ° Vernichtungsprotokoll für Kennzeichen.

Üblicherweise sind die verschiedenen Arbeiten einzelnen Bediensteten der Zulassungsstelle zugeteilt.

2. Unterschiede in der Abwicklung

Antragsteller, die zu Bezirksverwaltungsbehörden kommen, um die Zulassung eines Kraftfahrzeuges zu erlangen (in über 90 % der Fälle wird dies von Versicherungsvertretern oder auch von Personen, die von diesen beauftragt sind, erledigt), finden in den verschiedenen Zulassungsstellen auch verschiedene Situationen vor:

2.1 Parteienverkehrszeiten:

- * Die meisten Zulassungsstellen haben an allen Werktagen von Montag bis Freitag Parteienverkehr.
- * Nur wenige haben an einem Wochentag keinen Parteienverkehr. Für private Anmelder (Parteien, die in eigener Sache vorsprechen, also nicht Versicherungsvertreter) wird aber meistens eine Ausnahme gemacht.

Der Parteienverkehr ist in der Regel offiziell von 8 bis 12 Uhr, in den meisten Fällen wird schon früher begonnen (7 Uhr) und auch später aufgehört (13 Uhr).

Jeden ersten Freitag im Monat können Fahrzeuge auch am Nachmittag von 15 bis 18 Uhr an- und abgemeldet werden.

In jedem Fall wird der Parteienverkehr in der KFZ-Zulassung mit der Amtskasse abgestimmt.

Informationen über die Parteienverkehrszeiten der Kraftfahrzeugzulassungsstelle sind häufig erst direkt bei der Zulassungsstelle angebracht. Ein entsprechendes Schild schon am Haupteingang der Bezirkshauptmannschaft wäre zweckmäßiger und bürgerfreundlicher.

2.2 Organisationsformen der Antragsabgabe:

* Anstellen und Warten

Bei etwa der Hälfte der Bezirksverwaltungsbehörden müssen sich Antragsteller **am Gang vor der Zulassungsstelle anstellen**. Ihr Antrag wird dann in der Reihenfolge ihres Eintreffens vollständig bearbeitet.

Hier gibt es noch Unterschiede für Versicherungsvertreter. Bei manchen Zulassungsstellen dürfen sie auf einmal nur eine bestimmte Anzahl von Anmeldungen (1, 3 oder 5) einbringen und müssen sich dann wieder neu anstellen.

Diese Organisationsform des Anstellens hat den Nachteil, daß sich bei längeren Wartezeiten der Unmut über das vermeintlich langsame Arbeiten der Beamten und die schlechte Organisation der Behörde besonders bei den Versicherungsvertretern aufstaut, sie sich gegenseitig aufstacheln und dann ihren Ärger bei den Beamten abladen.

* Eintragungen in Vormerklisten

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, sind einige Bezirkshauptmannschaften dazu übergegangen, **Listen aufzulegen**, in die sich die **Parteien eintragen**.

Es wird davon ausgegangen, daß für eine Ummeldung (Abmeldung eines alten und Anmeldung eines neuen Kraftfahrzeuges) im Durchschnitt eine Viertelstunde gebraucht wird.

Für jeden Sachbearbeiter, der am Bildschirm Anmeldungen durchführt, ist viertelstundenweise (von 7.30 bzw. 8.00 Uhr bis 12.00 bzw. 12.30 Uhr) eine Eintragung möglich.

Die Parteien tragen sich in die Liste ein und können dann im Wissen, wann sie wieder kommen können, das Gebäude verlassen. In der Regel kommen längere Wartezeiten nicht vor.

*** Abgeben und späteres Abholen**

Eine dritte Möglichkeit, die der Landesrechnungshof vorgefunden hat, ist die, daß die Partei ihren **Antrag** in der Zulassungsstelle ohne sofortige Erledigung **abgibt**. Kennzeichen und Kraftfahrzeugpapiere werden zu einem späteren Zeitpunkt - entweder noch am selben oder erst am nächsten Tag - abgeholt.

**** Abholen am selben Tag:**

Bei einigen Bezirkshauptmannschaften werden die Anträge, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (in der Regel 10.00 Uhr) abgegeben werden, noch am selben Tag erledigt und können also am selben Tag wieder abgeholt werden. Entweder teilt der Zulassungsbeamte, bei dem der Antrag abgegeben wird, der Partei mit, bis wann die Kennzeichen abgeholt werden können, oder (wie bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung) die Partei erhält ein Zählblatt, auf dem die Abholzeit angegeben ist.

Anträge, die nach der angegebenen Zeit eingebracht werden, können in der Regel erst am nächsten Tag abgeholt werden.

**** Abholen erst am nächsten Tag:**

In den Bezirkshauptmannschaften Knittelfeld und Murau können die erledigten Anträge grundsätzlich erst am nächsten Tag abgeholt werden. In dringenden Fällen wird eine Ausnahme gemacht. Auch am Freitag versucht man, die Anträge noch am selben Tag zu erledigen.

Bei jeder Variante gibt es noch die Möglichkeit, daß es für Private (also nicht für Versicherungsvertreter) eigene Schalter gibt, wo nur Anträge, die auf den Namen des Einreichenden oder eines nahen Angehörigen lauten, entgegengenommen werden.

Nach Vergleich der einzelnen Systeme kommt der Landesrechnungshof zur Auffassung, daß die Organisationsform **Anstellen und Warten** die schlechteste Möglichkeit darstellt. Die Antragsteller verlieren dadurch sehr viel Zeit. Emotionen stauen sich auf und werden meist an den Bediensteten oder den übrigen Wartenden abgeladen. Auch in der Öffentlichkeit werden die vermeintlichen negativen Erfahrungen mit den Behörden verbreitet.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß bei Beibehaltung dieses Systems zumindest die **Möglichkeit angeboten** werden müßte, **Anträge sofort ohne Wartezeit abgeben** zu können, um sie zu einem späteren Zeitpunkt (am Nachmittag oder am nächsten Tag) abzuholen. Dadurch würde die Menge der Wartenden verkleinert und jeder kann selbst entscheiden, ob er das Warten in Kauf nimmt, oder ob er mit der Erledigung bis am Nachmittag oder am nächsten Tag zuwartet.

Beim System "Abgeben und Abholen am selben Tag" müßte gewährleistet sein, daß die Bediensteten an den Eingabegeräten nicht durch den Parteienverkehr (telefonisches oder persönliches Nachfragen ob der Akt schon fertig ist) ständig bei ihrer Arbeit gestört werden.

Bei der Regelung, bei der die fertigen Anträge am nächsten Tag abgeholt werden können, entfällt dieser Störfaktor durch Nachfragen überhaupt. Die Arbeit kann ohne große Streßbelastung erledigt werden.

Bei den Zulassungsstellen, wo die Anträge erst am nächsten Tag abgeholt werden können, gaben die Versicherungsvertreter an, daß sie sowieso täglich zur Zulassungsstelle kommen und es für sie insoferne günstig ist, da sie weder warten brauchen noch ein zweites Mal am Tag zur Zulassungsstelle kommen müssen.

Eine bevorzugte Behandlung von privaten Anmeldern, speziell für die, die von auswärts kommen, müßte nach Ansicht des Landesrechnungshof in jedem Fall gewährleistet sein.

2.3 Kommunikation Antragsteller - Sachbearbeiter:

Auch in den Kommunikationsmöglichkeiten bzw. -barrieren während des Anmeldevorganges gibt es in den einzelnen Zulassungsstellen große Unterschiede.

Folgende Möglichkeiten sind gegeben:

Schalter

Schalter mit Vorhang

Pult oder Theke

Partei sitzt neben dem Schreibtisch

Partei steht neben dem Schreibtisch

- * In einigen Zulassungsstellen hat die Partei ihren **Antrag bei einem Schalter einzureichen**. Sie steht dabei am Gang und gibt ihre Unterlagen dem Beamten üblicherweise durch eine Öffnung in der Glasscheibe, durch die sie von diesem getrennt ist. Im Sommer, wenn die Fenster geöffnet sind, entsteht durch diese kleine Öffnung ein starker Luftzug, der in einigen Fällen bereits Stempelmarken fortgeblasen hat. Auch die Schalterbediensteten leiden unter diesem Zug.

- * In Deutschlandsberg schließt der Beamte, nachdem die Unterlagen durchgereicht wurden, nicht nur die Durchreiche, sondern **zieht auch einen Vorhang** vor, sodaß die Partei während des Anmeldevorganges (etwa 10 Minuten) vor der Glasscheibe sitzt, hinter der der zugezogene Vorhang ihr jegliche weitere Sicht nimmt.
Von den Bediensteten der Zulassungsstelle wurde diese Maßnahme mit dauernden Störungen durch die Parteien und Datenschutz begründet.
Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist es eine Zumutung für die Partei, vor einer mit einem Vorhang verhängten Glasscheibe sitzenbleiben zu müssen.

- * In einigen Zulassungsstellen gibt es im Raum der Zulassungsstelle eine Art **Theke oder brusthohes Pult**, auf das die Parteien ihre Unterlagen für die Kraftfahrzeuganmeldung legen.

- * Es ist sicher als gutes Service anzusehen, wenn sich die Antragsteller an den **Schreibtisch des Zulassungsbeamten** setzen können, wie es bei einigen Zulassungsstellen möglich ist. Der Behördenvertreter erledigt vor den Augen des Antragstellers die Kraftfahrzeuganmeldung. Für die Partei ist es sicher angenehm, wenn sie während dieser Zeit sitzen kann.

- * In einigen Zulassungsstellen wird der Antragsteller wohl an den **Schreibtisch** herangelassen, er muß aber während des Anmeldevorganges meist aus Platzgründen davor **stehen** bleiben.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß in den Zulassungsstellen, in denen grundsätzlich das Sofortbearbeitungssystem mit Anstellen und Warten beibehalten wird, zusätzlich auch die **Möglichkeit** angeboten werden sollte, Anträge ohne Wartezeit abzugeben und zu einem späteren Zeitpunkt, zweckmäßigerweise am nächsten Tag, die Erledigung abzuholen.

In den Zulassungsstellen, in denen der Antragsteller während der Bearbeitung seines Antrages anwesend ist, sollte ihm eine **Sitzmöglichkeit** angeboten werden. In manchen Zulassungsstellen wird dies aus Platzgründen sicher auf Schwierigkeiten stoßen.

2.4 Bearbeitung und Raumverhältnisse

Auch bei der **Bearbeitung** des Zulassungsantrages gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- * Ein Sachbearbeiter bearbeitet den Antrag von Anfang bis Ende.
- * Ein Sachbearbeiter bearbeitet den Antrag, die fertigen Unterlagen sind bei einem anderen (nach Bezahlung der Gebühren bei der Amtskasse) abzuholen.

Unterschiede gibt es auch für den **Zeitpunkt der Gebühreneinzahlung**:

- * Die Gebührenzettel liegen im Warteraum auf, der Antragsteller füllt ihn selbst aus, geht zuerst zur Amtskasse und erst dann zur KFZ-Zulassungsstelle.
- * In den meisten Fällen wird der Gebührenzettel vom Sachbearbeiter in der Zulassungsstelle ausgefüllt und der Antragsteller geht während des Anmeldevorganges zur Amtskasse.

Große Unterschiede gibt es in den **Raumverhältnissen**:

Während in Fürstenfeld jeder der beiden Sachbearbeiter in einem eigenen genügend großen Raum sitzt, müssen in Weiz alle sechs Bedienstete gemeinsam mit weniger Raum auskommen als ihre beiden Fürstenfelder Kollegen. In Weiz sind die Raumverhältnisse unzumutbar eng.

2.5 Zulassungsantrag

Wesentliche Unterschiede in der Organisation des Anmeldewesens sind beim Zulassungsantrag festzustellen.

Bis zur Einführung der EDV in den KFZ-Zulassungsstellen (also bis Ende 1989) mußten die Antragsformulare ausgefüllt und unterschrieben bei der Behörde vorgelegt werden, womit der Antragsteller seinen Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeuges schriftlich kundtat.

Einige KFZ-Zulassungsstellen halten noch an dieser Praxis fest und verlangen - zumindest von den Versicherungsvertretern - ein mit allen notwendigen Daten ausgefülltes Antragsformular. Die meisten verzichten jedoch auf dieses ausgefüllte Formular.

Um dem Antragsteller die Arbeit des Ausfüllens des Antragsformulars zu ersparen, wurde mit Einführung der EDV die Organisation derart geändert, daß der Antragsteller nur mehr seine Unterlagen (Typenschein, Meldezettel, Kaufvertrag) dem Behördenvertreter vorlegt. Dieser sucht sich selbst die Daten, die für die Zulassung des Kraftfahrzeuges notwendig sind, aus den vorgelegten Papieren, gibt sie über den Bildschirm ein und am Drucker wird das Antragsformular mit den eingegebenen Daten bedruckt. Dieses Antragsformular wird am Ende der Amtshandlung dem Antragsteller zur Unterschrift vorgelegt.

2.6 Ausstattung mit Computeranlagen

Die Ausstattung der einzelnen KFZ-Zulassungsstellen mit verschiedenen Computeranlagen betrifft die Antragsteller nur mittelbar.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses der Ausstattung aller Zulassungsstellen mit EDV-Anlagen im Frühjahr 1989 waren

- * die Bezirkshauptmannschaften Feldbach, Leibnitz, Leoben, Mürzzuschlag und Weiz bereits mit je einem Rechner des Typs Micro-VAX-3500 der Firma DEC (Digital Equipment Corporation) ausgestattet, der kapazitätsmäßig bereits für die KFZ-Zulassung ausgelegt war.

- * In den Bezirkshauptmannschaften Graz-Umgebung, Hartberg und Liezen stand je ein Rechner des Typs Micro-VAX-II der Firma DEC, dessen Kapazität für die KFZ-Zulassung nicht mehr ausreichte.

Die drei letztgenannten Bezirkshauptmannschaften, deren Computerkapazität nicht mehr für die KFZ-Zulassung ausreichte, sowie die Bezirkshauptmannschaften ohne Computerausstattung wurden mit Computeranlagen des Typs NCR-Tower versorgt.

Wenn auch die Programme so erstellt wurden, daß sie sowohl auf den NCR- als auch auf den DEC-Anlagen laufen, so bedeutet dies doch einen größeren Wartungsaufwand in der EDV-Koordinierungsstelle, da zwei verschiedene Computersysteme zu betreuen sind.

Die in den Bezirkshauptmannschaften Hartberg und Liezen verwendeten DEC-Micro-VAX-II-Computeranlagen wurden inzwischen zweckmäßigerweise nach Gröbming und Bad Aussee gebracht, und die dort installierten NCR-Tower an den Lieferanten zurückgegeben.

VI Beschreibung der einzelnen KFZ-Zulassungsstellen

Im Zuge seiner flächendeckenden Prüfung hat der Landesrechnungshof den Bezirksverwaltungsbehörden einen Fragebogen mit folgenden Schwerpunkten vorgelegt:

- * Personalstand
- * Maschinelle Ausstattung
- * Arbeitsablauf
- * Parteienverkehr
- * Statistische Angaben
- * EDV-Probleme
- * Vorschläge und Wünsche der Bediensteten

Die Ergebnisse dieser Erhebung sind in der nachfolgenden Beschreibung der einzelnen KFZ-Zulassungsstellen enthalten.

Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Mur - Kennzeichen BM

Personalstand und Aufgabenverteilung

Die Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge und Boote und die Führerscheinstelle (Erteilung von Lenkerberechtigungen) sind zusammen mit 6 Bediensteten besetzt. Die beiden D-Kräfte erhalten eine Ergänzungszulage auf C.

Eine Bedienstete ist vorwiegend mit der Erteilung von Lenkerberechtigungen beschäftigt.

Jeden ersten Donnerstag des Monats ist Amtstag in Mariazell, der meistens von der Leiterin der Zulassungsstelle abgehalten wird.

Auch bei den § 55-Überprüfungen ist ein Vertreter der Zulassungsstelle anwesend, der an diesem Tag in der Zulassungsstelle fehlt.

Maschinelle Ausstattung und Raumverhältnisse

Zur Zeit der Prüfung waren im Computerraum die seit einigen Jahren in der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Mur verwendete Computeranlage Honeywell-Bull, über die das Kassenwesen, die Sozialhilfe, die Mündelgeldverwaltung, die Strafkartei und die Jagd- und Fischereikarten abgewickelt wurden, und der neue von der Firma Intercom betreute Computer NCR-Tower aufgestellt, über den nur die KFZ-Zulassung lief.

Die KFZ-Zulassungs- und Führerscheinstelle ist in einem großen Raum untergebracht, in dem auch alle Aktenablagen aufgestellt sind. Dieser Arbeitsraum ist vom Warteraum der Parteien durch ein langes Pult mit darauf aufgebauter Glaswand getrennt. In dieser Glaswand sind sechs Schalteröffnungen. Hinter jeder Öffnung sitzt ein Bediensteter an einem Schreibtisch, sodaß er den Schalter im Sitzen bedienen kann.

Ein Schalter ist für die Erteilung von Lenkerberechtigungen reserviert.

Auf den Schreibtischen der übrigen Schalter steht je ein Bildschirm. Ein weiterer Bildschirm steht im Computerraum.

Die vielen nach Süden gerichteten Fenster verursachen im Sommer einen Hitzestau. Beim Öffnen der Fenster entsteht Zugluft, was nicht nur der Gesundheit abträglich ist, sondern schon öfter zu Problemen mit "verwehten" Stempelmarken geführt hat.

Arbeitsablauf

- ° Listensystem mit Zeitangabe (Viertelstundentakt je Zulassung)
Auch Private müssen sich in die Liste eintragen - kein separater Schalter für Private.
- ° Antragsannahme nach Eintragung in der Liste, die ab 7.30 Uhr im Parteienwarteraum aufliegt.
- ° Gebührenzettel wird in dreifacher Ausfertigung vom Zulassungsbediensteten ausgefüllt.

- ° Während der Bearbeitung des Antrages geht der Antragsteller zur Amtskasse, um die Gebühren für Kennzeichentafeln und Begutachtungsplakette zu entrichten, sowie Verwaltungsabgabemarken und eventuell Bundesstempelmarken zu kaufen.
- ° Die Verwaltungsabgabe wird in Form von Marken verklebt.
- ° Die Daten werden aus den Unterlagen herausgesucht, der Antrag wird vom Drucker ausgedruckt.

Parteienverkehr

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Statistische Angaben

Stand aller Zulassungen per 31.12.1990	37.033
Stand aller Zulassungen per 31.12.1989	<u>35.644</u>
Bestandsänderung 1990 daher	+ 1.389
	=====

Anmeldungen 1990	10.798
Anmeldungen 1989	9.889

Abmeldungen 1990	9.409
Abmeldungen 1989	8.972

Bis 31.12.1990 beantragte Wunschkennzeichen 385
Bis 31.12.1990 ausgefolgte Wunschkennzeichen 367.

Ein Vergleich der Anmeldungen in den einzelnen Monaten des Jahres 1990 mit jenen des Vorjahres zeigt folgende Veränderungen:

Jänner	plus	180
Februar	plus	55
März	plus	37
April	minus	8
Mai	plus	206

Besonderheiten

- ° Jeden ersten Donnerstag im Monat Amtstag in Mariazell für Kraftfahrzeugzulassung, Führerscheine und Reisepässe

Die Anträge auf Kraftfahrzeugzulassung werden bereits ausgefüllt von den Versicherungsvertretern gebracht.

Der Zulassungsschein wird mit Schreibmaschine ausgefüllt.

Die Daten in den Typenscheinen händisch eingetragen.

Am Nachmittag bzw. am nächsten Tag müssen alle Daten in die EDV eingegeben werden (doppelte Arbeit).

- ° Im Jahr 1990 mußten noch die Bootszulassungen erledigt werden.

- ° Vergabe der AAA-Kennzeichen:

1AAA bis 3AAA am 2.1.1990 an Dienstwagen der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Mur vergeben.

4AAA dem Dienststellenleiter zugeteilt.

Ab 5AAA an sonstige Zulassungsbesitzer.

- ° Am Tag der Überprüfung wurde um 9.30 Uhr ein privater Antragsteller, der angab, extra aus Graz zu kommen, abgewiesen, weil die Vormerkliste für diesen Tag bereits voll war. Es wurde ihm mitgeteilt, daß die Vormerkliste für den jeweiligen Tag ab 7.30 Uhr aufliege und er sich darauf unbedingt eintragen müsse.

Der Landesrechnungshof vertritt hiezu die Meinung, daß es für Zulassungsstellen mit mehreren Schaltern keine Schwierigkeit ist, an einem Schalter nur Antragsteller in eigener Sache (Privatanmelder) abzufertigen, sodaß der obengeschilderte Fall nicht vorkommen muß.

Vorschläge und Wünsche der Bediensteten

- ° Tragbarer PC für den Amtstag in Mariazell
- ° Gebührenverrechnung über EDV
- ° Probleme beim Abreißen des Zulassungsscheines wegen Papiervorschub.
- ° Bei Personendatenänderung müssen alle anderen Bildschirme aus dem Programm aussteigen.
- ° Kennzeichen und Marke können nicht gemeinsam abgefragt werden.

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg - Kennzeichen DL

Personalstand

Im KFZ-Referat der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind insgesamt durchschnittlich vier Bedienstete tätig. Neben den oa. vier Bediensteten wurde eine weitere Arbeitskraft EDV-mäßig eingeschult.

Aufgabenverteilung

Grundsätzlich können alle im KFZ-Referat anfallenden Aufgaben von jedem Bediensteten durchgeführt werden. Private Antragsteller werden an einem gesonderten Schalter bedient.

Maschinelle Ausstattung und Raumverhältnisse

Computeranlage: NCR-Tower

Vier Bildschirme, zwei Matrixdrucker, eine Plakettenstanzen (§ 57a KFG)

Das KFZ-Referat ist in einem großen Schalterraum im Parterre des Amtsgebäudes untergebracht. Daran angrenzend und nur vom Schalterraum aus zugänglich dient ein weiterer großer Raum der Aktenablage und Aktenaufbewahrung.

Als Parteienwarteraum dienen sowohl ein breiter Gang und, durch eine große türartige Öffnung vom Gang getrennt, ein schmaler Raum, an dessen einer Längsseite die vier Schalteröffnungen zum Büroraum angebracht sind.

- Subjektiv und objektiv sind im Referat selbst gute Raumverhältnisse gegeben.
- Die Parteien werden an einzelnen Schaltern - vor einer Glaswand mit kleinen Türchen und Vorhängen sitzend - einzeln bedient.
- Es sind flächenmäßig genügend große Parteienwarteräume vorhanden, jedoch sind die Raumausnutzung bzw. deren Aufteilung als sehr ungünstig zu bezeichnen.
- Systembedingt (siehe auch "Arbeitsablauf") herrscht im schmalen Parteienraum an den Schaltern häufig dichtes Gedränge. Dieses wird dadurch verursacht, daß vor Anmeldebeginn die Nummernstempelung der Unterlagen durchgeführt wird. Die Antragsabfertigung und EDV-Eingabe erfolgt blockweise jeweils zu 5 bis 6 Anträgen.
- Dazu kommt, daß der Schalter für den Parteienverkehr mit Privatanmeldern an der engsten Stelle und vom Eingang am weitesten entfernt im Warteraum gelegen ist.
- In den Parteienverkehrsräumen gibt es ausreichend Schreibgelegenheiten und ein an das Ortsnetz angeschlossenes Parteitelefon.

Arbeitsablauf

Im Parteienverkehr:

- ° Vor Beginn der Annahmestunden werden die Antragsmappen mittels Stempel fortlaufend numeriert.
- ° Nachtragsanträge werden zum späteren Zeitpunkt nachnumeriert.
- ° Privatanmelder werden an einem eigenen Schalter bedient.
- ° Antragsbearbeitung nach laufender Nummer jeweils in Paketen zu durchschnittlich fünf bis sechs Anträgen.
D.h.: Nach Durchsicht der Unterlagen für fünf bis sechs Bearbeitungsfälle wird jeweils das Schaltertürchen geschlossen und der Vorhang zugezogen!
(Argument: Datenschutz!).
- ° An den Druckern kommt es daher fallweise zu massiven Stauungen von ausgedruckten Zulassungsscheinen und **ausgedruckten Anträgen**.
- ° Bei fallweise auftretenden Mängelbehebungen werden die Unterlagen an die Antragsteller zurückgegeben und müssen neu vorgelegt werden.
- ° Die EDV-mäßig bearbeiteten Antragsunterlagen werden in den entsprechenden Mappen wieder an die Parteien ausgegeben.

- ° Die Parteien (Versicherungsvertreter und Private) verkleben die Marken bzw. weisen die Bezahlung der Verwaltungsabgabe, der Kennzeichentafeln und der Begutachtungsplaketten durch Beleg nach.
- ° Die Unterlagen kommen neuerlich durch den Schalter zum Sachbearbeiter und werden entfertigt, die Marken werden entwertet.
- ° Die Kennzeichentafeln, Zulassungsscheine und alle übrigen Unterlagen werden, soweit sie nicht zum Akt genommen werden müssen, endgültig ausgefolgt.

Im vorliegenden Bearbeitungssystem werden die Antragsunterlagen durchschnittlich sechsmal oder fallweise noch öfter zwischen Partei und Sachbearbeiter durch den Schalter gereicht. **Die Effizienz der Verwaltungsarbeit ist daher nicht im erwünschten Maße gegeben.**

Außerdem birgt dieses System im hohen Maße die Gefahr in sich, daß im Parteienwarteraum sowohl Dokumente wie auch Stempelmarken verwechselt werden oder in Verlust geraten. Diesbezügliche Beobachtungen wurden im Einschauzeitraum gemacht. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist es mit dem Verständnis einer modernen Verwaltung nicht vereinbar, wenn antragstellende Parteien minutenlang mit dem Gesicht zur Glaswand vor einem geschlossenen Vorhang auf die Erledigung ihrer Anträge warten müssen.

Arbeitsabläufe außerhalb des Parteienverkehrs:

- ° Eingezogene Zulassungsscheine werden durch das Abschneiden einer Ecke "entwertet" (wozu?) und den Anmeldeakten beigeheftet!.
- ° In der übrigen Nachbearbeitung ergeben sich keine Abweichungen gegenüber den Verhältnissen in anderen Zulassungsstellen.

Parteienverkehr

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, in der Praxis werden die Schalter früher geöffnet und bei Bedarf und in Ausnahmefällen auch länger offengehalten. Die Amtskasse paßt sich den Erfordernissen der KFZ-Stelle an.

Statistische Angaben

Stand aller Zulassungen per 31.12.1990	40.051
Stand aller Zulassungen per 31.12.1989	<u>38.546</u>
Bestandsänderung 1990 daher	+ 1.505
	=====

Anmeldungen: 1990 10.223

Anmeldungen: 1989 9.260

Abmeldungen: 1990 8.718

Abmeldungen: 1989 7.977

Bis 31.12.1990 beantragte Wunschkennzeichen 634

Bis 31.12.1990 ausgefolgte Wunschkennzeichen 590

**Besonderheiten bzw. bemerkenswerte Abweichungen von
übrigen Bezirksverwaltungsbehörden**

- ° "Beichtstuhlartige" Schaltereinrichtung für den Parteienverkehr
- ° Verwaltungsabgabe wird ohne Markenkleben, durch Barzahlung an der Amtskasse entrichtet.
- ° Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung war keine häufige Verwendung der Typennummern feststellbar.

Feststellungen zu den Kennzeichen bzw. Buchstabenkombinationen:

- ° Die Kennzeichen mit der Buchstabenkombination "AAA" sowie einige mit der Kombination "BBB" wurden überwiegend an BH-Bedienstete bzw. an andere Behördenbedienstete (Gericht) vergeben.
Besonders anschaulich wird dies durch die Massierung derartiger Nummern an PKWŚ am Behördenparkplatz von Deutschlandsberg demonstriert!
- ° In diesem Zusammenhang ist auf eine Dienstverfügung des Referatsleiters hinzuweisen, in welcher dieser ausdrücklich die Weisung erteilt, daß beim Zulassungsvorgang **ausnahmslos** nur jeweils das nächste Kennzeichen der begonnenen Serie zuzuweisen ist. Die Zuweisungen müssen, so die Dienstverfügung, dem zeitlichen Einlangen folgend vorgenommen werden. Darüberhinaus ist ein vorzeitiges "Reservieren" oder das vorzeitige Entnehmen aus neuen Serien keinesfalls akzeptierbar.

Die gegenständliche Dienstverfügung ist mit keinem Datum versehen.

Vorschläge und Wünsche der Bediensteten

An das EDV-System:

- ° Für die KFZ-Zulassung sind zuviele Programmenüs vorhanden

Übrige:

- ° Die Verringerung der Versicherungsanzeigen gemäß § 61 KFG wäre wünschenswert.

Bezirkshauptmannschaft Feldbach - Kennzeichen FB

Personalstand und Aufgabenverteilung

Zum Zeitpunkt der Überprüfung der Bezirkshauptmannschaft Feldbach im Juli 1990 war folgender Personalstand gegeben:

Der Leiter der Zulassungsstelle und 2,6 Mitarbeiter (davon einer auf einem geschützten Arbeitsplatz.)
Fallweise Aushilfen bzw. Vertretungen durch den Kraftwagenlenker und die Bedienstete in der Führerscheinstelle.

Nach Zusage der Rechtsabteilung 1 auf Personalvermehrung in der Zulassungsstelle um 1,5 Personen war Ende 1990 folgender Stand gegeben:

Ein Leiter und drei Mitarbeiter (davon ein geschützter Arbeitsplatz) zu je 100 %.

Zusätzlich zwei Bedienstete, die vorwiegend in der Zulassungsstelle eingesetzt werden, aber auch zur Aushilfe in anderen Referaten herangezogen werden können. Jedenfalls können die vier Bildschirme ständig besetzt werden.

Bei Personalengpässen in der Zulassungsstelle wurde der Kraftwagenlenker zur § 55 Überprüfung geschickt.

Maschinelle Ausstattung und Raumverhältnisse

Computer: Micro VAX 3500

Vier Bildschirme in der Zulassungsstelle, kein Bildschirm im Computerraum (also keine Reserve). Der Parteienverkehr spielt sich in einem großen Raum ab, mit zwei Eingängen: Einer für Versicherungsvertreter, einer für Private.

An den vier Schreibtischen, auf denen die Bildschirme stehen, sind Sitzgelegenheiten für die Antragsteller. Die Raumverhältnisse sind eng, aber erträglich. Der Gang vor der Zulassungsstelle dient als Warteraum.

Arbeitsablauf

- ° Ursprünglich mußten die Parteien am Gang warten und konnten ihre Anträge in der Reihenfolge ihres Eintreffens abgeben. Dies führte zu Reibereien unter den Parteien.
- ° Im Juni 1990 wurde die Vormerkliste eingeführt (15 Minuten pro Anmeldung).
Eine Liste für Versicherungen (drei Bildschirme) und eine Liste für Privatanmelder (ein Bildschirm).
Seither weniger Probleme mit den Parteien (Versicherungsvertretern).
- ° Partei setzt sich an den Schreibtisch
- ° Referent füllt Gebührenzettel (dreifach) aus.
- ° Während des Anmeldevorganges zahlt der Antragsteller seine Gebühren bei der Amtskasse ein.

- ° Zulassungsbediensteter sucht sich selbst die Daten im Typenschein (Einzelgenehmigungsbescheid) zusammen und gibt sie am Bildschirm ein.
- ° Drucker erstellt den Antrag auf Zulassung des Kraftfahrzeuges
- ° Ein Sachbearbeiter vollzieht den gesamten Anmeldevorgang von der Annahme der Unterlagen bis zur Ausgabe der Kennzeichen und des Zulassungsscheines.

Parteienverkehr

Seit April 1990: täglich von 7.30 bis 12.00 Uhr (vorher Mittwoch kein Parteienverkehr).

Statistische Angaben

KFZ-Stand 31.12.1989	47.653 Fahrzeuge
KFZ-Stand 31.12.1990	<u>49.631</u> Fahrzeuge
Bestandsänderung 1990 daher	+ 1.978
	=====
KFZ-Anmeldungen 1989	10.056
KFZ-Anmeldungen 1990	10.787
KFZ-Abmeldungen 1989	8.877
KFZ-Abmeldungen 1990	8.809
Beantragte Wunsch Kennzeichen	622
Ausgefolgte Wunsch Kennzeichen	118

Besonderheiten

- ° Während der Einschau durch den Landesrechnungshof wurde in der KFZ-Zulassungsstelle der Bezirkshauptmannschaft Feldbach die in der Beilage 3a angefügte Vollmacht vorgelegt. Diese Vollmacht zeichnet sich dadurch aus, daß der Bevollmächtigte durch Überstempeln mehrmals verändert wurde:
 1. Stempel: Franz Riedel, Grazer Wechselseitige
 2. Stempel: Ing. Helmut Triebel, Erste AllgemeineDiese Vollmacht wurde von einer Versicherungsangestellten der Ersten Allgemeinen (Frau List) vorgelegt, die jedoch von der Zulassungsstelle zurückgewiesen wurde, da der Bevollmächtigte aus den Angaben nicht genau hervorging und auch nicht mit der Person, die die Vollmacht vorlegte, übereinstimmte. Am nächsten Tag wurde eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt.
- ° Keine besonderen Feststellungen bei der Vergabe von sensiblen Kennzeichen wie z.B. AAA etc.

Vorschläge und Wünsche der Bediensteten

- ° Ein weiterer Bildschirm, auf dem die Anfragen der Gendarmerie eingegeben werden können, damit nicht aus der Anmeldemaske ausgestiegen werden muß.
- ° Eventuell anstößig oder lächerlich wirkende Buchstabenkombinationen sollen vom Schilderhersteller gar nicht geliefert werden.
- ° Regelung der Ausscheidung der in der Tagesablage mit der Anmeldung abgelegten Beilagen (Versicherungsbestätigung, Einzahlungsbeleg)
- ° Versicherungswechsel unter den Versicherungen regeln.

Besonderheiten

- ° Während der Einschau durch den Landesrechnungshof wurde in der KFZ-Zulassungsstelle der Bezirkshauptmannschaft Feldbach die in der Beilage 3a angefügte Vollmacht vorgelegt. Diese Vollmacht zeichnet sich dadurch aus, daß der Bevollmächtigte durch Überstempeln mehrmals verändert wurde:
 1. Stempel: Franz Riedel, Grazer Wechselseitige
 2. Stempel: Ing. Helmut Triebel, Erste AllgemeineDiese Vollmacht wurde von einer Versicherungsangestellten der Ersten Allgemeinen (Frau List) vorgelegt, die jedoch von der Zulassungsstelle zurückgewiesen wurde, da der Bevollmächtigte aus den Angaben nicht genau hervorging und auch nicht mit der Person, die die Vollmacht vorlegte, übereinstimmte. Am nächsten Tag wurde eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt.
- ° Keine besonderen Feststellungen bei der Vergabe von sensiblen Kennzeichen wie z.B. AAA etc.

Vorschläge und Wünsche der Bediensteten

- ° Ein weiterer Bildschirm, auf dem die Anfragen der Gendarmerie eingegeben werden können, damit nicht aus der Anmeldemaske ausgestiegen werden muß.
- ° Eventuell anstößig oder lächerlich wirkende Buchstabenkombinationen sollen vom Schilderhersteller gar nicht geliefert werden.
- ° Regelung der Ausscheidung der in der Tagesablage mit der Anmeldung abgelegten Beilagen (Versicherungsbestätigung, Einzahlungsbeleg)
- ° Versicherungsverwechsel unter den Versicherungen regeln.

Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld - Kennzeichen FF

Personalstand

Im Verkehrsreferat (KFZ-Zulassungs- u. Führerscheinstelle) sind durchschnittlich vier Mitarbeiter tätig, davon ist einer jedoch zu 50 % mit Arbeiten für das Strafreferat ausgelastet.

In Spitzenzeiten kann eine weitere Bedienstete für die KFZ-Zulassung eingesetzt werden, an Nachmittagen ist aushilfsweise ein Telefonist für diverse Arbeiten verfügbar.

Aufgabenverteilung

Leiter des Verkehrsreferates: überwiegend Führerscheingenangelegenheiten.

Zwei Mitarbeiterinnen VB/C: KFZ-An- und Abmeldungen und übrige Arbeiten der Zulassungsstelle.

Ein Mitarbeiter überwiegend Strafreferatarbeiten, im Bedarfsfall KFZ-An- und Abmeldungen.

Maschinelle Ausstattung und Raumverhältnisse

Alte Computeranlage Honeywell-Bull 61/DPS 2 (noch bis Juni 1991):

Diese Anlage wird auch von 7 Gemeinden des Bezirkes genützt.

Neue Computeranlage NCR-Tower: KFZ-An-u.-Abmeldung, Hoheitsbuchhaltung und Buchhaltung des Sozialhilfeverbandes.

Drei Bildschirme, davon zwei laufend für KFZ-An- und Abmeldungen.

Zwei Drucker, eine Stanze für § 57a-Plaketten

Das Verkehrsreferat ist in drei miteinander verbundenen Amtsräumen untergebracht.

- Subjektiv und objektiv sind gute und ausreichende Raumverhältnisse festzustellen.
- Die Parteien werden einzeln am Arbeitsplatz bedient.
- Ausreichend großer Parteienwarteraum (breiter Gang) mit Schreibgelegenheiten und guten Lichtverhältnissen

Arbeitsablauf

Im Parteienverkehr:

- ° keine Listen bzw. Nummernausgabe, Parteien müssen sich anstellen
- ° Antragsannahme in chronologischer Reihenfolge nach dem Eintreffen der Antragsteller, sofortige und vollständige Bearbeitung bis zur Kennzeichen-Ausgabe.
- ° Kein separater Privatanmeldeschalter
- ° Kein Limit in der Anzahl der Anträge bei Versicherungsvertretern
- ° Durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Anmeldung ca. 15 Minuten
- ° Die **Parteienanträge** werden in der Zulassungsstelle EDV-unterstützt ausgedruckt.

Arbeitsabläufe außerhalb des Parteienverkehrs:

- ° Keine außerordentlichen Abweichungen gegenüber den Verhältnissen in Zulassungsstellen anderer Bezirkshauptmannschaften.
- ° Eingezogene Zulassungsscheine (bei Abmeldungen) werden nicht vernichtet sondern den Abmeldeunterlagen angeheftet.

Parteienverkehr

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, offiziell von 8 bis 12 Uhr.

In der Praxis beginnt der Parteienverkehr an Amtstagen zwischen 7 und 7.30 Uhr und endet um ca. 12.30 Uhr bzw. 13.00 Uhr.

Die Amtskasse paßt sich in ihren Parteienverkehrszeiten den Erfordernissen der Zulassungsstelle an.

Statistische Angaben

Stand aller Zulassungen per 31.12.1990	15.398
Stand aller Zulassungen per 31.12.1989	<u>14.985</u>
Bestandsänderung 1990 daher	+ 413
	=====

Anmeldungen 1990:	3.592
1989:	3.516

Abmeldungen 1990:	3.179
1989:	2.927

Bis 31.12.1990 beantragte Wunschkennzeichen 175

Bis 31.12.1990 ausgefolgte Wunschkennzeichen 126

Aus der Gegenüberstellung der Jahre 1989 und 1990 lassen sich aus den einzelnen Monatsstatistiken wesentliche Mehrbelastungen im neuen Zulassungssystem für die Monate

Jänner	plus	67	Anmeldungen
März	plus	55	-"-
Juni	plus	21	-"-

feststellen.

Bemerkenswert sind jedoch die Rückgänge

Februar	minus	13	Anmeldungen
April	minus	14	"-
Mai	minus	46	"-

Besonderheiten bzw. bemerkenswerte Abweichungen von übrigen Bezirkshauptmannschaften

- ° Mittwoch kein Parteienverkehr
- ° Verwaltungsabgabe wird ohne Markenkleben, nur durch Barzahlung an der Kassa durchgeführt
- ° KFZ-Zulassung und Führerscheinangelegenheiten in einem Referat

Feststellungen zu Kennzeichen bzw. Buchstabenkombinationen

- ° AAA: Zwei Kennzeichen an BH-Bedienstete, eine an den Sohn eines der oa. Bediensteten
- ° Durch die Grenznähe überdurchschnittlich hohe Anzahl von Überstellungskennzeichen.

Vorschläge und Wünsche der Bediensteten

An das EDV-System:

- ° Ein weiterer Drucker für die Buchhaltung wäre wünschenswert, die Zulassungsstelle ist immer dann blockiert, wenn die Buchhaltung Ausdrucke erstellt.
- ° Fahrgestellnummer und Farbe in der EDV-Eingabe mögen auf eine Seite aufbringbar sein

Übrige:

- ° Erstellen eines Jahresterminplanes über die § 55-Überprüfungen.

Dies ergäbe frühzeitige Vorladungsmöglichkeiten gegenüber den Frächtern und damit eine bessere Auslastung der Überprüfungstermine.

- ° Versicherungsanzeigen gemäß § 61 KFG stellen eine arge Belastung dar; bessere Organisation in der Versicherungswirtschaft!

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung - Kennzeichen GU

Personalstand

Die Zulassungsstelle der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung ist durchschnittlich mit acht Mitarbeitern besetzt. Insgesamt wurden elf Personen EDV-mäßig geschult, davon neun im Einschulungskurs, zwei hausintern.

Aufgabenverteilung

Grundsätzlich sind alle Mitarbeiter mit allen Aufgabebereichen der Zulassungsstelle vertraut. Durch die häufige Befassung mit spezifischen Sachbereichen ist jedoch zweckmäßigerweise ein gewisses Spezialistentum entstanden. Die Aufgabenverteilung bzw. die Vielfalt der Sachbereiche ist aus der Beilage 4 ersichtlich.

Maschinelle Ausstattung und Raumverhältnisse

Computeranlagen:

DEC-Micro VAX II für Haushaltsbuchhaltung, Mündelgeldverrechnung, Anonymverfügungen, Textverarbeitung und Sozialhilfeverrechnung, NCR-Tower für die KFZ-Zulassung.

In der KFZ-Zulassungsstelle:

Neun Eingabegeräte, davon zwei Ersatzgeräte (eine Konsole zum starten der täglichen Datensicherung)

drei Matrix-Drucker

zwei Plakettenstanzen, davon eine elektronisch, eine mechanisch.

Die Zulassungsstelle ist in zwei langgestreckten Großräumen untergebracht. Einer davon dient überwiegend als Archiv, in ihm ist jedoch auch der Ausgabeschalter eingerichtet.

Der Parteienwarteraum befindet sich in der weitläufigen Vorhalle. Er ist einfach aber großzügig ausgestattet. Es gibt große Tische, ausreichend Sitzgelegenheiten, einen Getränkeautomaten usw.

- Subjektiv und objektiv sind sehr gute und ausreichende Raumverhältnisse festzustellen.
- Die Parteien werden an einzelnen Schaltern bedient, die auf der Parteienseite so großzügige Schreib- und Ablageflächen aufweisen, daß - wie vorort festgestellt wurde - für die Zeit der Antragsbearbeitung auch Gedecke für Kaffee und Kuchen von den Antragstellern deponiert werden können.

Arbeitsablauf

Im Parteienverkehr:

- ° Antragsentgegennahme an separaten Einreichschaltern in chronologischer Reihenfolge des Erscheinens.
- ° Partei bekommt einen "Laufzettel", aus welchem der ungefähre Zeitpunkt der Antragserledigung abgeleitet werden kann.
- ° Separater Privatschalter, bei Bedarf kann auch ein zweiter geöffnet werden.

° Separater Ausgabeschalter, hier wäre die Installation einer Gegensprechanlage bzw. Aufrufanlage überlegenswert.

Der Arbeitsablauf außerhalb der Parteienverkehrszeiten weicht insoferne von jenem in anderen Bezirksverwaltungsbehörden ab, als sich jeder einzelne Mitarbeiter überwiegend seinem speziellen Aufgabengebiet widmet.

Parteienverkehr

Montag bis Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr, bei Bedarf länger.

Jeden ersten Freitag des Monats auch von 15.00 bis 18.00 Uhr.

Die Amtskasse paßt sich den Erfordernissen der Zulassungsstelle an.

Statistische Angaben

Per 31.12.1989 waren 72.651 Zulassungen
per 31.12.1990 waren 76.285 Zulassungen registriert.

Die Bestandsver-
änderung 1990 be-

trug somit + 3.634
 =====

1989 standen 18.929 Anmeldungen 16.311 Abmeldungen gegenüber.

1990 waren 19.800 Anmeldungen und 16.166 Abmeldungen festzustellen.

Im Jahre 1990 wurden in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung 1.186 Wunschkennzeichen beantragt, 689 ausgegeben.

Besonderheiten

- ° Besonders auffällige Massierung von "Versicherungsanmeldern", die gleichzeitig für mehrere Versicherungsanstalten tätig sind. Größtenteils geschieht dies über den Umweg von Maklerbüros, bei welchen diese "Anmelder" angeblich angestellt sind.

Wie vorort festgestellt werden konnte, kann von diesen "Anmeldern" jederzeit und von zahlreichen marktführenden autorisierten Versicherungsunternehmungen eine Versicherungsbestätigung beigelegt werden. Auffallend ist ferner die große "Hilfsbereitschaft" dieser Anmelder, welche sie vermeintlich Fachkundigen entgegenbringen.

Subjektiv entsteht der Eindruck - dieser Eindruck wird von den Mitarbeitern der Zulassungsstelle durchaus bestätigt - , daß dieser relativ kleine Personenkreis von "Anmeldern" das Geschehen im Warteraum nach seinen Vorstellungen dirigiert.

- ° Seit 2. Jänner 1991 werden die **Verwaltungsabgaben** durch Barzahlung am Kassenschalter **direkt verrechnet**. Kein Markenkleben mehr. Die Anregung des Landesrechnungshofes wurde daher sehr kurzfristig aufgenommen. Die bisher mit dieser Vereinfachung gewonnenen Erfahrungen werden von den Verantwortungsträgern als sehr positiv beurteilt.
- ° Ein Bediensteter der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung war in den EDV-Arbeitskreis, der sich mit der Einrichtung des EDV-Systems in allen steirischen Zulassungsstellen befaßt hatte, integriert.

Wegen der laufenden mit besonderem Interesse verfolgten Befassung mit den einschlägigen Fachfragen erschiene nach Ansicht des Landesrechnungshofes seine Eingliederung in ein Expertenteam sehr empfehlenswert. Dieses Expertenteam hätte sowohl die Belange der EDV wie auch die spezifischen Belange der Zulassungs- (und anderer) Stellen abzudecken und wäre zweckmäßig in relativ kurzen Abständen oder bei Bedarf in jeder der einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden einzusetzen.

- ° Durch das besondere Engagement eines Bediensteten konnte auch in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung - wie in Liezen und Leibnitz - ein selbstlernendes Typennummernsystem erarbeitet und eingesetzt werden.

Feststellungen zu Kennzeichen bzw. Buchstabenkombinationen

Die Buchstabenkombination AAA wurde an Motorräder in der Reihenfolge der Antragstellung abgegeben. Auch bei den übrigen sensiblen Buchstabenkombinationen konnten keinerlei Besonderheiten festgestellt werden.

Vorschläge und Wünsche der Bediensteten

- ° Probleme mit geringerer Bedeutung werden hausintern erledigt.
- ° Zusätzliche Softwareinstallierung zur Verwaltungsvereinfachung bei Standortwechsel und bei Tod des Zulassungsinhabers wäre wünschenswert.

Bezirkshauptmannschaft Hartberg - Kennzeichen HB

Personalstand und Aufgabenverteilung

Bis Mai 1990: Drei Dienstposten und ein geschützter Arbeitsplatz

Ab Juni 1990: Viereinhalb Dienstposten und ein geschützter Arbeitsplatz.

Dazu wurden zwei weitere Bedienstete für eine aushilfsweise Bildschirmbedienung in der Kraftfahrzeugzulassung eingeschult.

Seit der Personalaufstockung kann die Zulassungsstelle immer mit mindestens vier Personen belegt sein.

Zu den § 55-Überprüfungen fährt der Bedienstete der Führerscheinstelle.

Maschinelle Ausstattung und Raumverhältnisse

Ursprüngliche Computeranlage: Micro-VAX II für Mündelgeldverrechnung und Buchhaltung

Im August 1989 zusätzliche Computeranlage: NCR-Tower nur für KFZ-Zulassung.

Diese Anlage war von Anfang an sehr reperaturbedürftig und mußte schließlich gegen eine neue Anlage ausgetauscht werden. Die vielen Maschinenausfälle haben die Arbeit in der Zulassungsstelle sehr erschwert. Im August 1990 wurde die Micro-VAX II-Anlage abgebaut, nachdem vorher die Programme und die dazugehörigen Daten auf den neuen Computer NCR-Tower gebracht worden waren.

Durch die größere Belastung der neuen Computer-Anlage hat sich bei allen Programmen die Zugriffszeit vergrößert, die Programme laufen also langsamer ab als vorher.

In der KFZ-Zulassungsstelle waren in den ersten drei Monaten nur drei Bildschirme, danach vier im Einsatz. Ein Bildschirm steht im Computerraum (zum Aufruf der Datensicherung und als Reserve für die Dateneingabe). Die vier an den Bildschirmen arbeitenden Sachbearbeiter sind in drei aneinander gereihten durch Türen verbundenen Räumen untergebracht (1+2+1). Die Parteien stehen an den Schreibtischen der Sachbearbeiter. Für Sitzgelegenheiten ist aufgrund der engen Raumverhältnisse zuwenig Platz.

Der Gang dient als Warteraum.

Arbeitsablauf

- ° Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eintreffens der Parteien entgegengenommen (maximal vier Anträge pro Versicherungsvertreter). Keine offizielle Vormerkliste der Zulassungsstelle. Die Versicherungsvertreter haben jedoch ein eigenes Buch aufgelegt, in das sie sich in der Reihenfolge ihres Eintreffens eintragen.
- ° Die Daten müssen vom Sachbearbeiter selbst aus den Unterlagen herausgesucht werden, der Antrag wird dann später ausgedruckt.
- ° Ein Sachbearbeiter bearbeitet den ganzen Antrag.
- ° Ein Bediensteter (geschützter Arbeitsplatz) unterstützt die an den Bildschirmen Sitzenden, indem er die ausgedruckten Zulassungsscheine und -Anträge von den Druckern holt oder Akten von der Ablage für Abmeldungen bringt.

- ° Einzahlung der Gebühren während des Anmeldevorganges durch den Antragsteller bei der Amtskasse.

Parteienverkehr

Offiziell Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
effektiv früherer Beginn (oft schon um 6.30 Uhr) und späteres Ende (bis 14.00 Uhr) und auch am Mittwoch.
Zusätzlich jeden Mittwoch Amtstag in Vorau (von 8.00 bis 12.00 Uhr und jeden Donnerstag in Friedberg (von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr).

Statistische Angaben

Stand aller Zulassungen per 31.12.1990	44.889
Stand aller Zulassungen per 31.12.1989	<u>43.051</u>
Bestandsänderung 1990 daher	+1.838
	=====

Anmeldungen 1990: 11.303
Anmeldungen 1989: 10.092

Abmeldungen 1990: 9.465
Abmeldungen 1989: 8.461

Bis 31.12.1990 beantragte Wunschkennzeichen 600
Bis 31.12.1990 ausgefolgte Wunschkennzeichen 401

Besonderheiten

- ° Die Daten der bei den Amtstagen in Friedberg und Vorau getätigten KFZ-Zulassungen müssen nachträglich in die EDV-Datei eingespeichert werden.
- ° Großer Aufwand für den Versuch, ein an einen rumänischen Staatsangehörigen ausgegebenes aber bereits abgelaufenes Überstellungskennzeichen von Pöllau nach Rumänien zurückzubekommen.

Folgende Stellen wurden damit befaßt:

1. Gendarmeriepostenkommando Pöllau
2. Steiermärkische Gebietskrankenkasse, Graz
3. Flüchtlingslager Traiskirchen
4. Österreichische Botschaft in Bukarest
5. Verlautbarung in der Grazer Zeitung

Der ganze Aufwand blieb ohne Erfolg, da der Inhaber der Fahrzeugzulassung nicht ausgeforscht werden konnte.

In einem anderen Fall übermittelte die österreichische Botschaft in Bukarest den Zulassungsschein und teilte mit, daß die Überstellungskennzeichen von der rumänischen Zulassungsbehörde eingezogen und vernichtet worden waren.

Es erhebt sich die Frage, ob jene Vorschriften, die einen so großen Aufwand für die Rückforderung eines Überstellungskennzeichens, das sich aller Wahrscheinlichkeit nach im Ausland befindet, erfordern, nicht einer Anpassung an die Realität bedürfen.

° Amtstage werden in Friedberg, (jeden Donnerstag), Voralpe (jeden Mittwoch), St. Jakob im Walde (jeden dritten Donnerstag im Monat) und in Pöllau (jeden vierten Donnerstag im Monat) abgehalten (Vorwiegend für Führerscheine und Reisepässe, in Friedberg und Voralpe auch für KFZ-Anmeldungen).

Der Amtstag in Friedberg wird vom Bediensteten der Führerscheinstelle, der Amtstag in Voralpe vom Leiter der KFZ-Zulassungsstelle abgehalten.

° Die Abhaltung von Amtstagen in Friedberg und Voralpe soll der dort ansässigen Bevölkerung den Vorteil bringen, zur Erledigung ihrer Behördenwege nicht in die Bezirkshauptstadt fahren zu müssen. In jenen Fällen, in welchen Kraftfahrzeuge auf Wechselkennzeichen angemeldet werden sollen, entfällt dieser Vorteil, weil das Finanzamt Hartberg abgabenrechtlich die Beibringung einer Befreiungsbescheinigung für die KFZ-Steuer des PS-schwächeren Fahrzeuges fordert. Hiezu ist festzustellen, daß diese Forderung abgabenrechtlich wohl aus den einschlägigen Rechtsgrundlagen ableitbar ist, jedoch von keiner anderen Abgabenbehörde in der Steiermark gefordert wird. Da dieser Befreiungsbescheinigung keinerlei weitere Bedeutung zukommt, wäre eine einvernehmliche Lösung im Sinne einer gleichmäßigen abgabenrechtlichen Behandlung aller Bürger mit der zuständigen Abgabenbehörde anzustreben.

Feststellungen zu Kennzeichen und Buchstabenkombination

- ° Zwei Kennzeichen mit der Buchstabenkombination BBB wurden an Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft abgegeben.

Ein Kennzeichen mit der Kombination IPA wurde durch das zeitgerechte Anmelden eines Versicherungsvertreterers an den PKW eines Polizisten abgegeben.

Vorschläge und Wünsche der Bediensteten

- ° Der Rechner sollte so schnell arbeiten wie vor der Portierung von Buchhaltung und Mündelgeldverrechnung auf die Micro-VAX 3500

Bezirkshauptmannschaft Judenburg - Kennzeichen JU

Personalstand

In der Zulassungsstelle sind insgesamt durchschnittlich vier Mitarbeiter tätig. Im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Judenburg wurden acht Personen auf die EDV-Erfordernisse der KFZ-Zulassung eingeschult, sodaß bei Bedarf jederzeit ausreichend Ersatzpersonal eingesetzt werden kann.

Aufgabenverteilung

Alle Mitarbeiter der Zulassungsstelle sind grundsätzlich in allen Arbeitsbereichen einsetzbar; jedoch ist eine Arbeitsteilung auf gewisse Aufgabengebiete, wie zum Beispiel für § 61 KFG, § 55 KFG etc., feststellbar.

Maschinelle Ausstattung und Raumverhältnisse

Computeranlage: NCR Tower

Vier Bildschirme, zwei Matrixdrucker, Stanze für Plaketten laut § 57a KFG.

Die Zulassungsstelle ist in einem Großraum im Parterre des Amtsgebäudes untergebracht. Ein Nebenraum dient als Archiv und Ablageraum. Die vorgelagerte große Halle im Parterre dient als Parteienwarteraum.

- Subjektiv und objektiv sind gute und ausreichende Raumverhältnisse festzustellen. Allerdings ist die Raumeinteilung und die Anordnung der einzelnen Arbeitsplätze und Geräte, z.B. der Drucker, nicht als optimal zu bezeichnen.
- Ein großdimensioniertes Pult nahe der Eingangstüre trennt die wartenden Parteien von den Eingabeplätzen.
- Drei Eingabestellen sind in einem Block zusammengestellt, eine steht etwas abseits davon.
- Durch diese Einteilung ergeben sich relativ weite Wegstrecken zwischen Parteienpult und Eingabestelle, fallweise auch ungünstige Sitzpositionen (mit dem Rücken zum Parteienpult).
- Der Parteienwarteraum, er ist auch für andere im Parterre gelegene Referate ausgerichtet, ist sehr groß und zweckmäßig eingerichtet. Schreibgeräte und Drucksorten sind vorhanden.

Arbeitsablauf

Im Parteienverkehr:

- ° Keine Listen bzw. keine Nummernvergabe, die Parteien stellen sich in der Reihenfolge des Eintreffens an.
- ° Antragsannahme in chronologischer Reihenfolge nach dem Eintreffen.
- ° Vollständige Bearbeitung noch am gleichen Tag. Durchschnittliche Wartezeit laut Vertreteraussage ca. zwei bis drei Stunden und länger.

- ° Kein Privatannahmeschalter.
- ° Einzelne reine Abmeldevorgänge werden bevorzugt behandelt.
- ° Kein Limit in der Anzahl der Anträge bei Versicherungsvertretern.
- ° Durchschnittliche Bearbeitungsdauer am Eingabegerät ca. 15 Minuten oder kürzer.
- ° Anträge werden nur bei Privatanmeldungen und bei Bedarf EDV-mäßig unterstützt ausgedruckt. Versicherungsvertreter reichen in überwiegender Mehrzahl bereits ausgefüllte und unterschriebene Anträge ein.

Arbeitsablauf außerhalb des Parteienverkehrs:

- ° Keine besonderen Abweichungen gegenüber anderen Bezirksverwaltungsbehörden, jedoch starker Anfall von Lenkererhebungen für das Strafreferat.
- ° Es wird täglich eine Arbeitsstatistik erstellt.

Parteienverkehr

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, bei Bedarf solange, bis alle Anträge erledigt sind - fallweise auch nachmittags.

Die Amtskasse paßt sich den Erfordernissen der Zulassungsstelle an.

Statistische Angaben

Per 31.12.1989 waren 26.590 Zulassungen
per 31.12.1990 waren 27.378 Zulassungen registriert.

Die Bestandsver-
änderung 1990 be-

trug somit + 788

=====

1989 standen 7.361 Anmeldungen 6.615 Abmeldungen gegen-
über.

1990 waren 7.368 Anmeldungen und 6.580 Abmeldungen
festzustellen.

Im Jahre 1990 wurden in der Bezirkshauptmannschaft
Judenburg 293 Wunschkennzeichen beantragt und 194
ausgegeben.

Die Gegenüberstellung der einzelnen Monatsstatistiken
der Jahre 1989 und 1990 ergibt, daß bei den Anmeldungen
wesentliche Mehrbelastungen festzustellen waren.

Zum Beispiel Jänner + 48

März + 92

April + 53

August + 118

Bemerkenswert sind jedoch auch Rückgänge.

Zum Beispiel Juni - 95

September - 71 Anmeldungen.

Besonderheiten bzw. bemerkenswerte Abweichungen

- ° Wesentliche Abweichungen von der üblichen Verwaltungspraxis in den steirischen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. **mangelnde Übereinstimmung zwischen den theoretischen Vorgaben** laut Arbeitsplatzbeschreibungen, Organigrammen etc. und dem von den Arbeitsplatzinhabern **tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten** sind vor allem bei den Dienstposten mit der Organigrammnummer 3 und 36 (Kanzleileiter) und Organigrammnummer 27 (Kassenleiter) festzustellen.

Während in den übrigen Bezirksverwaltungsbehörden Angelegenheiten wie "Innerer Dienst", Personalangelegenheiten, wie Zuteilung, Springereinsatz etc., aber auch organisatorische Belange, wie EDV-Koordinierung, Firmenkontakte im EDV-Bereich, Parteienkontakte (wie zum Beispiel mit Versicherungsvertretern etc.), theoretisch und praktisch ausschließlich in die Kompetenz des jeweiligen Kanzleileiters fallen, kann in der Bezirkshauptmannschaft Judenburg diese Kompetenz nur der theoretischen Dienstpostenbeschreibung bzw. dem Organigramm entnommen werden. In der Praxis werden alle diese Aufgaben vom Kassenleiter wahrgenommen.

Im Zuge des mündlichen Prüfungsverfahrens wurde dieser Umstand vom zuständigen Verantwortungsträger damit begründet, daß der Kassenleiter auch Obmann der Personalvertretung ist.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß in keiner Rechtsnorm der Steiermärkischen Landesverwaltung mit innerorganisatorischen Inhalten ausreichende Gründe für die gegenständliche Vorgangsweise gegeben sind.

- ° Mit der Einführung der neuen Kennzeichentafeln und der EDV-unterstützten Antragsbearbeitung hatten die in Judenburg tätigen Versicherungsvertreter eine Abstimmung durchgeführt und, aus dieser Abstimmung abgeleitet, einen Antrag an die Bezirkshauptmannschaft gerichtet. Um, wie es in der Antragsformulierung heißt, "lange Wartezeiten zu vermeiden", wurde ersucht, die Anmeldeunterlagen, ohne auf deren Sofortbearbeitung warten zu müssen, abgeben zu können. Die Erledigung wäre am darauffolgenden Tag - außer Freitag - abzuholen.

Von 45 abgegebenen Stimmen unterstützten 43(!) diesen Antrag, zwei stimmten dagegen.

Diesem Antrag wurde **nicht** entsprochen.

Bemerkt wird, daß in den beiden benachbarten Bezirkshauptmannschaften, nämlich Knittelfeld und Murau, mit der gleichen hier vorgeschlagenen Bearbeitungsform beste Erfahrungen erzielt werden und Stauungen sowie dadurch hervorgerufene kritische Situationen im Parteienwarteraum praktisch nicht mehr festzustellen sind.

- ° Die Vorlage einer Vollmacht wird nur in seltenen Fällen verlangt. Diese Vorgangsweise wird damit begründet, daß die Parteienanträge bereits ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben beigebracht werden.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind allerdings insoferne dagegen Vorbehalte anzumelden, als auch die **Übernahme** der KFZ-Papiere, der Kennzeichentafeln und der Begutachtungsplakette **im voraus** vom Antragsteller unterschrieben wird.

Feststellungen zu Kennzeichen bzw. Buchstabenkombinationen

Die Kennzeichen JU 1AAA bis 9AAA und 1BAA bis 3BAA wurden, in Anlehnung an das diesbezügliche Rundschreiben der Vereinigung steirischer Bezirkshauptleute vom 28. Dezember 1989 (siehe Beilage 5) an die Dienstkraftwagen der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Baubezirksleitung Judenburg vergeben. Der am 29. Dezember 1989 von der gleichen Institution ergangene **Widerruf** zum ersten Vorschlag vom 28. Dezember blieb somit unbeachtet.

Vorschläge und Wünsche der Bediensteten

An das EDV-System:

- ° Periodische Nachschulung zum EDV-Handling wäre dringend erforderlich.
- ° Der monatliche Besuch eines Programmfachmannes zur Fragenklärung wäre erforderlich.
- ° Intensiver periodischer Erfahrungsaustausch mit Sachbearbeitern in anderen Bezirksverwaltungsbehörden wäre dringend geboten.
- ° Die Gebührenverrechnung mittels EDV wäre wünschenswert - kein Markenkleben mehr.

Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld - Kennzeichen KF

Personalstand und Aufgabenverteilung

Im Verkehrsreferat - KFZ-Zulassungsstelle und Führerscheinstelle sind in einem Referat zusammengefaßt - sind durchschnittlich drei Mitarbeiter beschäftigt. Hievon ist eine Mitarbeiterin nur bei dringendem Bedarf und nur zu Parteienverkehrszeiten in der Zulassungsstelle eingesetzt.

Der Referatsleiter ist - auch räumlich getrennt - überwiegend in Führerscheinangelegenheiten tätig, sodaß die Zulassungsstelle oft nur von **einem einzigen** Mitarbeiter bedient wird.

Maschinelle Ausstattung und Raumverhältnisse

Computeranlage: NCR Tower

Zwei Bildschirme plus eine Konsole außerhalb der Zulassungsstelle,
ein Drucker,
eine Plakettenstanze für § 57a-Plaketten.

Das Verkehrsreferat ist in drei miteinander verbundenen Amtsräumen untergebracht. Davon dient einer als Führerscheinstelle, ein Archivraum trennt diesen von der eigentlichen Zulassungsstelle.

Als **Parteienwarteraum** dient der Gang des Behördengebäudes.

Schreibgelegenheiten sind vorhanden. Systembedingt sind größere Stauungen nicht festzustellen.

Arbeitsablauf

Im Parteienverkehr:

Aufgrund einer Abstimmung unter den im Bezirk Knittelfeld tätigen Versicherungsvertretern wurde das schon bisher geübte Antragsannahmesystem, nämlich an einem Tag abgeben, am nächsten Tag abholen, beibehalten. Eine Ausnahme von dieser Regelung bildet der Freitag. An Freitagen werden alle Anträge erledigt.

- ° In Ausnahmefällen erfolgt die Antragserledigung auch am gleichen Tag.
- ° Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer am Eingabegerät beträgt zwischen 10 und 15 Minuten.

Arbeitsabläufe außerhalb des Parteienverkehrs:

- ° Keine außerordentlichen Abweichungen gegenüber den Verhältnissen in den Zulassungsstellen der übrigen Bezirksverwaltungsbehörden.
- ° Die schlechte personelle Besetzung hat im Zeitraum der Einführung der neuen Kennzeichentafeln und der EDV-Eingabe zu Arbeitsüberlastungen geführt.
- ° Die während der Parteienverkehrszeit gesammelten Anträge werden in chronologischer Reihe erledigt.
- ° Die Erledigungen werden in separaten Buchstabenmappen gesammelt und sind somit zur Abgabe leicht auffindbar.

° Die dazugehörenden KFZ-Kennzeichentafeln werden in einem separaten Schrank verwahrt.

Parteienverkehr

Grundsätzlich Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, tatsächlich ist die Zulassungsstelle ab 6.30 Uhr bis Nachmittag geöffnet. Die Amtskasse paßt sich zumindest bis 13.00 Uhr den Erfordernissen der Zulassungsstelle an.

Statistische Angaben

Per 31.12.1989 waren 18.394 Zulassungen
per 31.12.1990 waren 18.817 Zulassungen festgestellt.

Die Bestandsver-
änderung 1990 be-
trug somit + 423
 =====

1989 standen 4.081 Anmeldungen 3.603 Abmeldungen gegen-
über.

1990 waren 4.059 Anmeldungen und 3.636 Abmeldungen
festzustellen.

Im Jahre 1990 wurden in der Bezirkshauptmannschaft
Knittelfeld 196 Wunschkennzeichen beantragt, 140 ausge-
folgt.

Besonderheiten bzw. bemerkenswerte Abweichungen von übrigen Bezirksverwaltungsbehörden

- ° Die Sicherheitsplaketten gemäß § 57a KFG werden in der Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld nur in **seltenen Ausnahmefällen** abgegeben. Die Begründung hierfür liegt darin, daß zahlreiche autorisierte Werkstätten diese Plaketten abgeben.

- ° Die Zulassungsanträge werden bereits von den Versicherungsvertretern ausgefüllt und unterschrieben beigebracht. Hiedurch entfällt in den meisten Fällen die Vorlage einer Vollmacht.

Feststellungen zu Kennzeichen und Buchstabenkombinationen

- ° Zu sensiblen Buchstabenkombinationen, wie AAA und IPA wurden keine auffälligen Feststellungen getroffen.

Vorschläge und Wünsche der Bediensteten

An das EDV-System:

- ° Gebührenverrechnung durch Einsatz der EDV-Einrichtung.

- ° In einigen Programmen sollten Marke, Type, Farbe und Erstzulassung auf einer Seite aufscheinen.

Übrige Vorschläge:

- ° Der Mangel an Sachbearbeitern wäre durch zusätzliche Einstellungen zu beheben.
- ° Nachschulung im EDV-System wäre dringend geboten.
- ° EDV-mäßiger Kontakt zu anderen Bezirkshauptmannschaften wäre wünschenswert.
- ° Das Stempelmarkenwesen wäre gegen eine EDV-mäßige Verrechnung auszutauschen.
- ° Besseres Papier bei den Zulassungsscheinen.
- ° Zu große Belastung durch Versicherungsanzeigen, die sich häufig als unnötig erweisen.

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz - Kennzeichen LB

Personalstand und Aufgabenverteilung

In der Zulassungsstelle sind durchschnittlich 5 Mitarbeiter tätig, davon einer zu 75 %. Fünf Mitarbeiter wurden EDV-mäßig eingeschult. Alle Mitarbeiter können grundsätzlich in allen Aufgabenbereichen eingesetzt werden. Bemerkenswert ist, daß der Zulassungsstellenleiter mit besonderem Engagement in der EDV-Adaptierung für den gesamten Landesbereich tätig ist.

Maschinelle Ausstattung und Raumverhältnisse

Computeranlage: Micro-VAX 3500

Vier Bildschirme, zwei Matrixdrucker, Plakettenstanze (§ 57a KFG).

Die Zulassungsstelle ist in zwei miteinander verbundenen Räumen im Parterre des Bezirkshauptmannschaftsgebäudes untergebracht. Einer dieser Räume dient der Aktenaufbewahrung, der andere dem Schalter- und Parteienverkehr.

- Subjektiv und objektiv sind die Raumverhältnisse als gut und ausreichend zu bezeichnen.
- Die Parteien werden einzeln am Arbeitsplatz bedient.
- Der Parteienwarteraum ist ausreichend groß und gut belichtet. Schreibgelegenheiten und Vordrucke sind vorhanden.
- Zwischen Parteienwarteraum und Zulassungsstelle besteht keine direkte Sicht. Für wartende Parteien ergeben sich daher fallweise unnötige Wartezeiten.

Arbeitsablauf

Im Parteienverkehr:

- ° Im Warteraum werden sogenannte Tageslisten aufgelegt. Darin sind in laufender Reihe der Name des Antragstellers und der Name des Versicherungsvertreters einzutragen. Der Zeitpunkt der Bearbeitung ist bereits vorgedruckt feststehend. Für jeweils drei Vertreterschalter ist ein Viertelstundenintervall vorgesehen.
- ° Am Privatschalter erfolgt die Antragsannahme in chronologischer Reihenfolge.
- ° Der Privatschalter übernimmt im Bedarfsfall auch einzelne Vertreteranträge.
- ° Die Anträge werden am Ende der Antragsbearbeitung EDV-unterstützt ausgedruckt.

Arbeitsablauf außerhalb des Parteienverkehrs:

- ° Großes Engagement des Zulassungsstellenleiters für EDV-Angelegenheiten.
- ° Es sind keine außerordentlichen Abweichungen gegenüber anderen Bezirkshauptmannschaften festzustellen.

Parteienverkehr

Montag bis Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr, fallweise auch länger. Die Amtskasse paßt sich den Erfordernissen der Zulassungsstelle in ihren Öffnungszeiten an.

Statistische Angaben

Per 31.12.1989 waren 50.684 Zulassungen
per 31.12.1990 waren 52.456 Zulassungen festgestellt worden

Die Bestandsver-
änderung 1990 be-

trug somit +1.772
 =====

1989 standen 11.401 Anmeldungen 10.001 Abmeldungen
gegenüber.

1990 waren 12.565 Anmeldungen, 931 Wechselkennzeichen-
nacherfassungen und 10.797 Abmeldungen festzustellen.

Im Jahre 1990 wurden in der Bezirkshauptmannschaft
Leibnitz 632 Wunschkennzeichen beantragt und 476 ausge-
geben.

Besonderheiten bzw. bemerkenswerte Abweichungen von übrigen Bezirksverwaltungsbehörden

° Tagesliste mit 15 Minutenintervall pro Eingabestelle.

° Separater Privatantragsschalter.

- ° Durch die Grenznähe ist der verstärkte Einsatz von Überstellungskennzeichen (§ 46 KFG) und Kennzeichen für vorübergehende Zulassungen (§ 38 KFG) festzustellen.
- ° Keine Feststellungen zu den Buchstabenkombinationen, wie zum Beispiel AAA oder IPA.

Vorschläge und Wünsche der Bediensteten

An das EDV-System:

- ° Die Verrechnung der Stempelmarken und Gebühren wäre EDV-mäßig gestützt durchzuführen oder zu pauschalieren.

Übrige:

- ° Bildschirmpausen für die Bediensteten können nicht eingehalten werden.
- ° Die Versicherungsanzeigen gemäß § 61 KFG sind sehr belastend und häufig unnötig.
- ° Einheitliche Gebührenvorschreibung (siehe oben).

Bezirkshauptmannschaft Leoben - Kennzeichen LN

Personalstand

In der Zulassungsstelle sind durchschnittlich vier Mitarbeiter tätig, davon eine ab 1.10.1990 zu 62,5 %. Darüberhinaus sind zwei Springer EDV-mäßig geschult und können im Bedarfsfall eingesetzt werden.

Aufgabenverteilung

Alle Mitarbeiter der Zulassungsstelle sind grundsätzlich für alle einschlägigen Tätigkeiten einsetzbar. Fallweise und in Urlaubszeiten wird auch das Führerscheinreferat von Mitarbeitern der Zulassungsstelle betreut.

Maschinelle Ausstattung und Raumverhältnisse

Computeranlage: DEC Micro VAX 3500 (zusammen mit der Agrarbezirksbehörde Leoben).

Drei Bildschirme

zwei Matrix-Drucker

eine Plakettenstanze für § 57a-Plaketten.

Zusätzlich ist eine Mikroverfilmungsanlage im Einsatz.

Die Zulassungsstelle ist in drei Amtsräumen im ersten Stock des Verwaltungsgebäudes untergebracht.

Als Parteienwarteraum dient der Vorraum bzw. das Stiegenhaus.

- Die Raumverhältnisse sind subjektiv und objektiv nicht als besonders gut zu bezeichnen. Zum Zeitpunkt der Überprüfung war ein Raum, in welchem die Anmeldungen vorgelegt werden, nur von außen, ohne Verbin-

dung mit den beiden übrigen Räumen der Zulassungsstelle zu erreichen. Den Anregungen des Landesrechnungshofes, diesen Raum durch eine Türe mit den übrigen zu verbinden, wurde in der Zwischenzeit Rechnung getragen.

Arbeitsablauf

Im Parteienverkehr:

- ° Einreichsystem in chronologischer Reihenfolge nach dem Erscheinen.
- ° Die Anträge werden in nummerierte Mappen zur weiteren Bearbeitung am Eingabegerät weitergegeben.
- ° Kein separater Privatanmeldeschalter.
- ° Kein Limit in der Anzahl der Anträge bei Versicherungsvertretern.
- ° Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Anmeldung am Eingabegerät beträgt 10 bis 15 Minuten.

Arbeitsabläufe außerhalb des Parteienverkehrs:

- ° Bearbeitungsvorgänge von Akten mit alten schwarzen Kennzeichen erfolgt über Mikroverfilmung!
- ° Ausgenommen davon gibt es gegenüber anderen Zulassungsstellen keine außerordentlichen Abweichungen.

° Eingezogene Zulassungsscheine werden bei der Abmeldung nicht vernichtet sondern den Abmeldeunterlagen beigeheftet.

Parteienverkehr

Montag bis Freitag theoretisch von 8.00 bis 12.00 Uhr, praktisch von 6.30 bis 13.00 Uhr, nach Bedarf auch länger.

Die Amtskasse paßt sich den Erfordernissen der Zulassungsstelle an.

Statistische Angaben

Per 31.12.1989 waren 23.213 Zulassungen
per 31.12.1990 waren 24.391 Zulassungen festgestellt worden.

Die Bestandsver-
änderung 1990 be-

trug somit $+1.178$
=====

1989 standen 6.595 Anmeldungen 5.804 Abmeldungen gegenüber.

1990 waren 6.727 Anmeldungen und 5.549 Abmeldungen festzustellen.

Im Jahre 1990 wurden in der Bezirkshauptmannschaft Leoben 178 Wunschkennzeichen beantragt, 108 ausgegeben.

Aus der Gegenüberstellung der Monatsstatistiken der Jahre 1989 und 1990 lassen sich Mehrbelastungen im neuen Zulassungssystem für die Monate

Jänner + 105 Anmeldungen

Februar + 74 -"-

März + 40 -"-

feststellen.

Bemerkenswert sind jedoch folgende Anmeldungsrückgänge

April - 30

Juni - 93!

Juli und September jeweils -19.

Besonderheiten bzw. bemerkenswerte Abweichungen von den übrigen Bezirkshauptmannschaften

- ° Die Aktenverwaltung der alten, schwarzen Kennzeichen wird über Mikroverfilmung abgewickelt. Ein besonderer Vorteil ist daraus nicht erkennbar.
- ° Abmeldungen, die üblicherweise der Bundespolizeidirektion Leoben zufallen würden, sind hier besonders zahlreich festzustellen. Die Abmeldung von Kraftfahrzeugen muß von jeder Zulassungsbehörde entgegengenommen werden.
- ° Besonders auffallend ist laut Aussage der Mitarbeiter der Zulassungsstelle die Häufigkeit der Überstellungskennzeichen für Schwer-LKW-Transporte in die Türkei.

Feststellungen zu Kennzeichen- bzw. Buchstabenkombinationen

- ° Die ersten fünf Kennzeichen mit der Buchstabenkombination AAA wurden an Dienstkraftwagen der Bezirkshauptmannschaft Leoben vergeben.

Weitere Auffälligkeiten bei sensiblen Buchstabenkombinationen konnten nicht festgestellt werden.

Vorschläge und Wünsche der Bediensteten

An das EDV-System:

- ° Anmeldemaske: Übernahme der Farbe und der erstmaligen Zulassung auf einer Seite wäre wünschenswert.
- ° Plakettenübersicht-Ausdruck wäre wünschenswert.
- ° Ausdruck der Delegationersuchen sowie die Aufzeichnung der Anzeigen gemäß § 56 KFG.
- ° Eine Übersicht der Gesamtbewegung am EDV-Anmeldeakt wäre wünschenswert.
- ° Die langsame Verarbeitung durch die Drucker führt in Stoßzeiten zu langen Wartezeiten.

Übrige:

- ° Eine ehestmögliche Verknüpfung des EDV-Zulassungssystemes des Landes mit der Bundesgendarmerie würde zur Verringerung der Störungen in Parteienverkehrszeiten durch Gendarmerieanfragen führen.
- ° Ehestmögliche Einführung einer österreichweit gültigen Typennummer wäre dringend geboten.
- ° Die Vergebührung mittels Pauschalbetrages wäre dringend erforderlich.
- ° Bessere Einhaltung der Gesundheitsschutzvorschriften für das Personal am Bildschirm!

Bezirkshauptmannschaft Liezen - Kennzeichen LI

Personalstand und Aufgabenverteilung

Zu Beginn des Jahres 1990 waren drei Bedienstete ganz-tägig und einer halbtägig im KFZ-Zulassungsreferat tätig. Im März 1990 wurde eine Bedienstete aus dem Schreibdienst dem Zulassungsreferat zugeteilt, sodaß dieses dann mit viereinhalb Bediensteten besetzt war. Bei Bedarf wird auch ein Lehrling im Zulassungsreferat eingesetzt, sporadisch erfolgt eine Unterstützung durch eine Ferialpraktikantin.

Führerscheinangelegenheiten sind von der KFZ-Zulassungs-stelle völlig getrennt.

Maschinelle Ausstattung und Raumverhältnisse

Vier Bildschirme seit März 1990 (vorher drei). Wenn es der Parteienverkehr zuläßt, wird ein Bildschirm für die Eingabe von Typennummern und den zugehörigen Fahrzeugdaten zum Aufbau der Typennummerndatei freige-halten.

Zwei Drucker, eine Stanze für § 57a-Plaketten.

Das KFZ-Zulassungsreferat ist in einem durch Akten-schränke unterteilten Raum untergebracht. Die Arbeits-verhältnisse sind eng, durch einen Annahme-/Auskunfts-schalter (-Schreibtisch) konzentriert sich der Parteien-verkehr jedoch vorwiegend auf diesen einen Schreibtisch.

Die Parteien müssen am Gang warten und werden durch eine Rot/Grün-Ampel zum Eintreten bzw. Warten aufgefordert ("Bitte nur bei Grün eintreten, ausgenommen Anfragen").

Arbeitsablauf

Entgegennahme der Anträge an einem eigenen Schreibtisch, Prüfung der ausgefüllten Anträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit, Weitergabe an die Kollegen an den Bildschirmen. Auch Auskünfte werden an diesem Tisch erteilt, sodaß die Zulassungsbediensteten an den Bildschirmen möglichst wenig in ihrer Arbeit gestört werden.

- ° Vordrucke für die Gebührenaufstellung (mit einer Durchschrift) liegen im Warteraum auf.
- ° Die Versicherungsvertreter füllen die Gebührenaufstellung im Warteraum aus und gehen damit zur Amtskasse zur Einzahlung.
- ° In der Amtskasse liegt eine Liste mit den fortlaufenden § 57a-Plakettennummern auf. Der Kassier streicht eine Nummer ab und trägt diese in die Gebührenaufstellung ein.
- ° Der Durchschlag der Gebührenaufstellung bleibt in der Amtskasse.

- ° Erst mit der von der Amtskasse bestätigten Gebührenaufstellung geht der Versicherungsvertreter zur KFZ-Zulassungsstelle und stellt sich dort an (keine Nummernausgabe oder Liste).
- ° Nach Einlaß durch die Ampel wird der Antrag beim Annahmeschreibtisch abgegeben. Hier wird das Kennzeichen zugeteilt und auch die Plakette mit der von der Amtskasse in der Gebührenaufstellung eingetragenen Nummer zum Antrag gegeben.
- ° Danach wird der Antrag zu einem der Bildschirme weitergegeben.
- ° Der Zulassungsschein und die Kennzeichen können erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeholt werden.
- ° Die Kennzeichen von abgemeldeten Fahrzeugen (die vernichtet werden) werden von den Versicherungsvertretern in ein aufliegendes Buch eingetragen.
- ° Der Zahlungsbeleg wird nach der Bearbeitung dem Antragsteller mitgegeben, es bleibt kein Exemplar in der Zulassungsstelle.

Parteienverkehr

Laut Anschlag an der Tür zur KFZ-Zulassungsstelle:
"Ausnahmslos von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr"

Praktisch täglich außer Freitag, auch am Nachmittag
(vor allem zum Abholen der fertigen Anträge).

Statistische Angaben

Stand aller Zulassungen per 31.12.1990: 28.641

per 31.12.1989: 27.994

Bestandsänderung 1990 daher + 647
=====

Anmeldungen 1990: 7.879

1989: 7.204

Abmeldungen 1990: 7.232

1989: 6.576

Bis 31.12.1990 beantragte Wunschkennzeichen: 494

ausgefolgte Wunschkennzeichen: 375

Der Vergleich der Anmeldungen in den Monaten des Jahres
1990 zu 1989 ergibt folgendes Bild:

Jänner plus 129

Februar plus 128

März plus 48

April minus 52

Mai plus 51

Juni minus 118

Juli plus 257

August plus 70

Besonderheiten

- ° Alte Zulassungsscheine nach der Abmeldung werden vernichtet.
- ° Stempelmarken auf Anträgen bzw. Beilagen, die im Amt bleiben, werden nicht entwertet.
- ° In der Tagesablage der KFZ-Zulassungsstelle wird kein Durchschlag der Einzahlungsquittung abgelegt.
- ° Die Nummer der § 57a-Plakette wird von der Amtskasse zugeteilt und erst später die zugehörige Plakette zum Antrag gelegt.
- ° Die Versicherungsvertreter gehen zuerst zur Amtskasse zur Einzahlung der Gebühren und erst dann zur KFZ-Zulassungsstelle.
- ° Anmeldeformulare werden von den Versicherungsvertretern ausgefüllt und auch mit Stempelmarken beklebt.
- ° Typen-Nummern-Datei
Mangels einer offiziellen Typennummer bauten sich die Bediensteten der Zulassungsstelle in Liezen eine eigene Typen-Nummern-Datei auf. Wenn es die Zeit erlaubt, werden die Typen-Nummern aller in einem Typenschein enthaltenen Fahrzeugtypen und deren Fahrzeugdaten in die Datei eingegeben. Dadurch wird bei der Anmeldung von gleichen immer wiederkehrenden Fahrzeugtypen Eingabezeit eingespart.

- ° Am 29. August 1990 wurde von der KFZ-Zulassungsstelle der Bezirkshauptmannschaft Liezen einem Kraftfahrzeug des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Agrarbezirksbehörde Stainach, das behördliche Kennzeichen LI 1 ABB zugewiesen. Auf Befragen der Zulassungsstelle, wie es dazu gekommen ist, daß gerade der Agrarbezirksbehörde Stainach das Kennzeichen 1 ABB zugewiesen wurde, erklärte ein Sachbearbeiter der Zulassungsstelle, daß eine mündliche Weisung des Behördenleiters vorlag, daß die Agrarbezirksbehörde Stainach zu verständigen sei, wenn das Kennzeichen 1 ABB zur Ausgabe kommt, und dieses dann der Agrarbezirksbehörde Stainach zuzuweisen sei.

Wenn unter Umständen noch dafür Verständnis aufgebracht werden kann, daß am ersten Tag der Zulassung mit den neuen Kennzeichen einige Bedienstete versuchten, ihre im Privatbesitz befindlichen Fahrzeuge mit AAA-Kennzeichen zu schmücken, so ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes kein Verständnis dafür aufzubringen, daß im August des Jahres 1990 auf Weisung des Bezirkshauptmannes das Kennzeichen 1ABB ausgerechnet dem Dienstwagen der Agrarbezirksbehörde Stainach zugewiesen wurde.

Nachdem die Ausgabe der IPA-Kennzeichen an Polizei und Gendarmerieangehörige in der Presse angeprangert wurde, wäre besonders darauf zu achten, sogenannte

"verdeckte Wunschkennzeichen" nicht an Kraftfahrzeuge von Behörden oder öffentlichen Institutionen zu vergeben. Darüberhinaus sind mit derartigen unnötigen Ummeldungen auch vermeidbarer Verwaltungsaufwand und sonstige Kosten verbunden, die die öffentliche Hand belasten.

Wünsche und Vorschläge der Bediensteten

- ° Verringerung der einzugebenden Daten
- ° Einlesen der Daten vom Datenblatt im Typenschein.

**Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur
Bad Aussee - Kennzeichen BA**

Personalstand

Im Verkehrsreferat sind zwei Mitarbeiter tätig.
EDV-geschulte Ersatzkräfte sind nicht verfügbar.

Aufgabenverteilung

Beiden Bediensteten obliegen neben den KFZ-Angelegenheiten folgende Aufgabenstellungen:

Führerscheine

Verwaltungsarbeiten für amtsärztliche Nachuntersuchungen
Radfahrbewilligungen
Anonymverfügungen
Paßangelegenheiten
Fremdenpolizeiangelegenheiten
u.a.m.

Ein Bediensteter ist gleichzeitig Kraftfahrer für den Dienstkraftwagen der Expositur.

Maschinelle Ausstattung und Raumverhältnisse

Computeranlage: Bis August 1990 NCR - Tower, ab August 1990 DEC Micro-VAX II (von BH Liezen).

Zwei Eingabegeräte in der Zulassungsstelle im Parterre, ein Bildschirm im Computerraum im zweiten Stock.

Ein Drucker, eine Plakettenstanze (§ 57a KFG).

- Das Verkehrsreferat ist in einem Raum im Parterre des Amtsgebäudes untergebracht.
- Die Raumverhältnisse können nicht als gut und zweckmäßig bezeichnet werden. Zur Erledigung der zahlreichen Aufgabenstellungen, z.B. Paßangelegenheiten und andere ist es erforderlich, daß der amtierende Bedienstete den Amtsraum und den Arbeitsplatz wechselt!
- Der Parteienwarteraum ist ausreichend groß, jedoch unzureichend belichtet (Kunstlicht).
- Systembedingt lange Wartezeiten für die Antragsteller.

Arbeitsablauf

Im Parteienverkehr:

- ° Keine Listen oder Nummern
- ° Bearbeitung der Anträge am Tag der Einreichung
- ° Antragsannahme in chronologischer Reihenfolge nach dem Eintreffen in der Behörde
- ° Fallweise (bei rechtzeitigem Erkennen) bevorzugte Behandlung von Privatanmeldern
- ° Kein Limit in der Anzahl der Anträge

Im Jahre 1990 wurden in der Politischen Expositur Bad Aussee 106 Wunschkennzeichen beantragt, 94 ausgegeben.

Auffallend war, daß im Jahr 1990 163 Mopedanmeldungen 217 Abmeldungen von Mopeds gegenübergestanden sind. Ein ähnlicher Trend war bei Motorfahrrädern auch in der Zeit vom 2.1.1990 bis 31.7.1990 festzustellen. 102 Anmeldungen standen 126 Abmeldungen gegenüber. Bis Ende Juli 1990 waren 81 Wunschkennzeichen an PKW, 4 an LKW und ein Wunschkennzeichen an ein Motorrad, somit insgesamt 86 vergeben worden.

Besonderheiten bzw. bemerkenswerte Abweichungen von übrigen Bezirksverwaltungsbehörden

- ° Sehr beengte Raumverhältnisse.
- ° Die geringe Einwohnerzahl, die diese Bezirksverwaltungsbehörde zu betreuen hat, bedingt ein relativ weites Aufgabengebiet für die einzelnen Bediensteten.
- ° Zahlreiche verschiedenartige Verwaltungsaufgaben müssen von zwei Bediensteten abgedeckt werden.

Feststellungen zur Kennzeichenverwaltung

AAA: Der Dienstkraftwagen trägt das Kennzeichen BA 1AAA. Das Kennzeichen BA 2AAA wurde bisher noch nicht vergeben. Alle übrigen AAA sind entsprechend den Vorschriften ausgegeben worden.

Vorschläge und Wünsche der Bediensteten

An das EDV-System:

- ° Schnellerer Zugriff zu den gewünschten Daten
- ° Ehestmögliche Einführung einer allgemein gültigen Typennummer
- ° Zulassungsmaske: Farbe und Datum der Erstzulassung auf einer Seite wäre wünschenswert

Sonstige:

- ° Abschaffung der Stempelmarken gegen Pauschale bzw. EDV-Ausdruck
- ° § 61-Anzeigen sind größtenteils reine Versicherungsarbeit.

**Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur
Gröbming - Kennzeichen GB**

Personalstand und Aufgabenverteilung

Im Verkehrsreferat sind die Kraftfahrzeugzulassungsstelle, die Führerscheinstelle sowie die Agenden des Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesens zusammengefaßt. In diesem Referat sind drei Bedienstete beschäftigt (zwei C, ein D). Der Aufwand für Kraftfahrzeugzulassungen mit allen dazugehörigen Arbeiten wurde mit zweimal 70 % und einmal 50 % angegeben.

Eine Sachbearbeiterin für Veterinärwesen wird für den Einsatz in der Kraftfahrzeugzulassungsstelle eingeschult, sodaß sie bei Bedarf (Krankheit, Urlaub, besonderer Andrang) am Bildschirm Fahrzeuge anmelden kann.

Maschinelle Ausstattung und Raumverhältnisse

Bis September 1990 war ein Computer Marke NCR-Tower installiert, der zu diesem Zeitpunkt durch einen Computer DEC Micro-VAX II, der vorher in Hartberg stand, ersetzt wurde.

Ursprünglich waren für die Zulassungsstelle zwei Bildschirme vorgesehen, dazu kam einer, der in der Nähe des Computers für den Aufruf der Datensicherung und als Reserve aufgestellt war. Da in Spitzenzeiten mit zwei Bildschirmen der Parteienverkehr nicht bewältigt werden konnte, ließ die Expositur Gröbming auf eigene Kosten ein Kabel vom Computerraum in die Zulassungsstelle verlegen, um dort den dritten Bildschirm aufzustellen.

Im Raum des Verkehrsreferates steht ein L-förmiges Pult. Direkt anschließend dahinter stehen die Schreibtische der drei Sachbearbeiter mit ihren Bildschirmen. Während des Anmeldevorganges steht die Partei am Pult, von wo sie die Arbeit des Sachbearbeiters bei der Anmeldung verfolgen und auch Auskünfte geben kann.

Die Raumverhältnisse sind ausreichend.

Der Gang davor dient als Warteraum.

Arbeitsablauf

- ° Keine Liste und keine Nummernausgabe, Parteien müssen sich anstellen (um 6.30 Uhr stehen oft schon einige Versicherungsvertreter vor dem Tor).
- ° Die Parteien werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens in die Zulassungsstelle vorgelassen.
- ° Dort werden ihre Anträge dann sofort vollständig bearbeitet.
- ° Versicherungsvertreter können auch mehrere Anträge vorlegen.
- ° Kein eigener Schalter für Private, diese werden in der Regel vorgenommen.
- ° Anträge sind nicht ausgefüllt, die Sachbearbeiter suchen sich die Daten selbst aus den Unterlagen (Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid).

- * Die Gebührenaufstellung wird vom Versicherungsvertreter mit zwei Durchschlägen ausgefüllt.
Ein Exemplar bleibt in der Kasse für die Buchhaltung, ein Exemplar bleibt in der Kasse für die § 57a-Plakettenverrechnung, ein Exemplar geht an die Partei.

- * Die Stempelmarken werden ebenfalls von den Versicherungsvertretern geklebt.

- * Die Anträge auf Zulassung des Fahrzeuges werden vom Drucker ausgedruckt.

Parteienverkehr

Offiziell Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Mittwoch von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Praktisch Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, bei Bedarf auch länger.

Private und dringende Fälle auch am Nachmittag.

Statistische Angaben

Stand aller Zulassungen per 31.12.1990: 13.539

per 31.12.1989: 13.010

Bestandsänderung 1990 daher + 529
=====

Anmeldungen 1990: 3.816

1989: 3.125

Abmeldungen 1990: 3.287

1989: 2.629

Bis 31.12.1990 beantragte Wunschkennzeichen: 353

ausgefolgte Wunschkennzeichen: 228

Der Vergleich der Anmeldungen einzelner Monate des Jahres 1990 mit dem Vorjahr ergibt folgende Zunahmen:

Jänner	plus	50
Februar	plus	18
März	plus	15
April	plus	119
Mai	plus	113
Juni	plus	58
Juli	plus	38

Besonderheiten

- ° Während in den übrigen Bezirksverwaltungsbehörden pro Tag nur je eine Sammelbuchung für alle an diesem Tag erfolgten Einzahlungen für verkaufte Kennzeichentafeln und Überprüfungsplaketten nach § 57a KFG erfolgt, wird in Gröbming händisch jede einzelne Einzahlung mit dem Namen des Einzahlers verbucht.
Der Landesrechnungshof hält dies für einen unnötigen Aufwand.
- ° Alter Zulassungsschein zur Ablage (nach der Abmeldung).
- ° Kein Tresor für Sicherungsbänder.
- ° AAA-Kennzeichen: 1AAA für den Dienstwagen am 7. Februar 1990 vergeben.
2AAA bis 4AAA waren am 7. August 1990 noch in der Zulassungsstelle lagernd.

Wünsche und Vorschläge der Bediensteten

- ° EDV-Unterstützung bei der Evidenthaltung von befristeten Führerscheinen
- ° Die Weiterleitung der Anmeldungen an Versicherungen, statistisches Zentralamt, Militärkommando und Finanzamt über EDV
- ° Einführung eines KFZ-Briefes laut Muster BRD (Duplikat KFZ-Schein/Brief)
- ° Typennummer forcieren
- ° Nach Mitteilung des Behördenleiters ergaben sich nach Installierung des DEC Micro-Vax II anstelle des vorher vorhandenen NCR-Tower infolge der längeren Zugriffszeit erheblich längere Wartezeiten.

Bezirkshauptmannschaft Murau - Kennzeichen MU

Personalstand

Im Zulassungsreferat sind durchschnittlich drei Mitarbeiter tätig, davon einer im Beschäftigungsausmaß von nur 50 % (dies vormittags, somit während der Parteienverkehrszeit). Eine weitere Bedienstete ist EDV-mäßig geschult und kann im Bedarfsfall in der KFZ-Stelle eingesetzt werden.

Aufgabenverteilung

Keine besondere Aufgabenverteilung. Alle in der KFZ-Stelle tätigen Bediensteten sind für alle Tätigkeiten einsetzbar.

Maschinelle Ausstattung und Raumverhältnisse

Computeranlage: NCR-Tower

Zwei Bildschirme in der Zulassungsstelle, ein Bildschirm im räumlich sehr weit entfernten Computerraum.

Zwei Matrixdrucker, eine Plakettenstanze (§ 57a KFG).

Die Zulassungsstelle ist in zwei miteinander verbundenen Amtsräumen untergebracht.

Einer dieser Räume dient als Parteienverkehrsraum; Antragsannahme bzw. Ausgabe von Kennzeichen und Dokumenten über ein Trennpult.

- Subjektiv und objektiv sind ausreichende Platzverhältnisse festzustellen.
- Als Parteienwarteraum dient der Gang, ausreichende Platzverhältnisse vorhanden, Schreibgelegenheiten vorhanden, Drucksorten liegen auf.

Arbeitsablauf

Im Parteienverkehr:

- ° Keine Listen bzw. Nummernausgabe, Parteien sprechen in der Reihenfolge des Eintreffens im Schalterraum vor.
- ° Anträge werden von den Parteien **ausgefüllt** und mit den nötigen Stempelmarken versehen mit den übrigen Unterlagen abgegeben.
- ° Antragsbearbeitung am Nachmittag, in geringen Einzelfällen noch am selben Tag, Kennzeichenausgabe daher erst am nächsten Tag.
- ° Kein Limit in der Anzahl der Anträge.
- ° **Keine Wartezeiten bei den Antragstellern.**

Arbeitsablauf außerhalb des Parteienverkehrs:

- ° Antragsbearbeitung mit allen Nebenarbeiten grundsätzlich fortlaufend, vorwiegend an parteienverkehrsfreien Nachmittagen.
- ° Bearbeitungsdauer durchschnittlich ca. 10 bis 15 Minuten.
- ° Eingezogene Zulassungsscheine bei Abmeldungen werden vernichtet.

Parteienverkehr

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. In der Praxis beginnt der Parteienverkehr schon ab ca. 7.30 Uhr und wird zu Mittag verlängert. Die Kennzeichenausfolgung ist fallweise auch an Nachmittagen möglich.

- ° Keine unterschiedliche Vorgangsweise zwischen Privat-antragstellern und Versicherungsvertretern.

Statistische Angaben

Stand aller Zulassungen per 31.12.1990:	21.174
per 31.12.1989:	<u>20.625</u>

Bestandsänderung 1990	+ 549
	=====

Anmeldungen 1990:	4.860
1989:	3.712

Abmeldungen 1990:	4.311
1989:	2.817

Bis 31.12.1990 beantragte Wunsch Kennzeichen:	207
ausgefolgte Wunsch Kennzeichen:	193

Besonderheiten bzw. bemerkenswerte Abweichungen von übrigen Bezirksverwaltungsbehörden

- ° Systembedingt gibt es im Parteienwarteraum bzw. im Schalterraum kaum längere Wartezeiten.
- ° Vollmachten werden den Versicherungsvertretern äußerst selten abverlangt.

Gründe:

- Die ausgefüllt beigebrachten Parteienanträge sind bereits **von den Antragstellern unterschrieben.**
- Der Begriff "amtsbekannt" wird von dieser Verwaltungsbehörde großzügig gehandhabt.
- ° Der Bestand von rund 500 Fahrzeugen für Prüfungen gemäß § 55 KFG war zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung **nicht EDV-mäßig** erfaßt.

Feststellungen zu Kennzeichen bzw. Buchstabenkombinationen

- ° AAA: zwei dieser Kennzeichen sind an BH-Bedienstete vergeben.
- ° Aufgrund der geographischen Lage ist nur eine geringe Anzahl von Überstellungskennzeichen (§ 46 KFG) und von Kennzeichen für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge (§ 38 KFG) festzustellen.

Vorschläge und Wünsche der Bediensteten

An das EDV-System:

- ° Abmeldemaske ist zu kompliziert bei Probekennzeichen und bei Ummeldungen auf neue Besitzer bei gleichem Kennzeichen.
- ° Anmeldemaske: Alle wesentlichen Daten sollten auf einer Seite sein (kein Umblättern!).
- ° Die KFZ-Auswertung Gesamtausdruck-Zulassungsdaten sollte bildschirmfähig sein.
- ° Ein Vorschlag zur Ausforschung von Zulassungsbesitzern:
Die Eingabe aller Daten einmal pro Tag, der Ausdruck einzeln pro Zulassungsakt.

Andere:

- ° Baldige Einführung einer allgemein gültigen Typennummer
- ° Belastungsverminderung bei den Versicherungsanzeigen gemäß § 61 KFG.

Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag - Kennzeichen MZ

Personalstand und Aufgabenverteilung

Die Leiterin des Verkehrsreferates (seit Ende 1990 in Pension) war vorwiegend mit der Ausgabe von Führerscheinen beschäftigt und fuhr zu den § 55-Überprüfungen. Nur bei Engpässen half sie in der KFZ-Zulassung aus. Zur Zeit der Überprüfung waren für die Zulassungsstelle drei Dienstposten vorgesehen, wozu eine weitere Schreiberkraft zur zeitweisen Mitarbeit herangezogen wurde. Zwei weitere Bedienstete aus anderen Referaten sind in der EDV-unterstützten KFZ-Zulassung eingeschult und können eingesetzt werden.

Die Rechtsabteilung I genehmigte eine Vermehrung der drei Dienstposten um einen halben. Am Tag der Überprüfung waren nur zwei Bedienstete anwesend.

Aufgabenverteilung bei drei anwesenden Bediensteten:

Zwei am Bildschirm, einer erledigt Annahme, Abmeldung und Ausgabe.

Bei zwei Bediensteten: Einer am Bildschirm, einer Annahme und Abmeldung.

Maschinelle Ausstattung und Raumverhältnisse

Computeranlage: DEC Micro - VAX 3500 seit Mai 1989; drei Bildschirme.

Die Kraftfahrzeugzulassungsstelle ist in einem großen Raum untergebracht, der durch ein brusthohes Pult in der Längsrichtung geteilt ist. Auf der Bearbeitenseite stehen direkt am Pult die Schreibtische mit den Bildschirmen.

Arbeitsablauf

Konzept: Abgabe der Antragsunterlagen in der Früh, Abholen zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch am selben Tag.

- ° Die von der Partei beigebrachten Antragsunterlagen werden nach Zuteilung eines Kennzeichens gemeinsam mit diesem in eine nummerierte Mappe gelegt (Private gelbe, Versicherungsvertreter rote Mappen).
- ° Der Partei werden mit der Mappennummer die Gebühren und deren Stückelung angesagt, die in der Amtskasse zu besorgen sind. Die Partei merkt sich die Beträge oder schreibt sie sich auf, z.B. auf eine Zigarettenschachtel oder in die Handfläche.
- ° Die Partei zahlt in der Amtskasse ein und bringt die Stempelmarken und die Einzahlungsbestätigung in die Zulassungsstelle, wo sie von einem Bediensteten oder der Partei selbst in die zugehörige Mappe gelegt werden.
- ° Der Partei wird mitgeteilt, wann ihr Antrag fertig sein wird.
- ° Ein Bediensteter erledigt die Unterlagenüberprüfung und gegebenenfalls die Abmeldung, der zweite übernimmt mit der Dateneingabe aus dem Typenschein (bzw. Einzelgenehmigungsbescheid) die Anmeldung, stanzt die § 57a-Plakette und bearbeitet den ausgedruckten Zulassungsschein und den ausgedruckten Zulassungsantrag weiter.

- ° Nach der Dateneingabe werden die Unterlagen samt Kennzeichen und Überprüfungsplakette aus der Mappe genommen und ohne diese zum Abholen bereitgelegt.
- ° Der Antragsteller kommt nach einigen Stunden und holt seinen Antrag samt Kennzeichen ab.

Parteienverkehr

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Abholmöglichkeit regelmäßig bis 15.00 Uhr, nach Vereinbarung auch später.

Oft hängen schon beim Eintreffen der Bediensteten der KFZ-Zulassungsstelle in der Dienststelle am Tor einige Anträge in Plastiksäcken.

Statistische Angaben

Stand aller Zulassungen per 31.12.1990:	23.541
per 31.12.1989:	<u>22.725</u>
Bestandsänderung 1990 daher	+ 816
	=====

Anmeldungen 1990:	6.127
1989:	6.017

Abmeldungen 1990:	5.311
1989:	5.420

Bis 31.12.1990 beantragte Wunsch Kennzeichen:	231
ausgefolgte Wunsch Kennzeichen:	165

Besonderheiten

- ° Obwohl das Anstellen der Parteien eigentlich nicht notwendig wäre, stellen sich Versicherungsvertreter schon vor Beginn des Parteienverkehrs an, um ihre Anträge möglichst früh abgeben zu können.
- ° Gebühren werden den Parteien nur angesagt, nicht aufgeschrieben. Gebührenzettel sollte zumindest am Pult aufliegen, damit die Partei ihn selbst ausfüllen kann,
- ° Anträge von Privaten werden vorrangig behandelt.
- ° Bekanntgabe der voraussichtlichen Abholzeit.
- ° Großer und ineffizienter Manipulationsaufwand:

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes werden Mappen zu oft unnötigerweise hin- und hergelegt.

- ° Ungünstige Arbeitsplatzanordnung:
Neben der Eingangstür sitzt nicht der Bedienstete, der den Parteienverkehr versieht (Antragsannahme), sondern der Bedienstete, der ungestört am Bildschirm arbeiten möchte. Er wird natürlich immer wieder durch Parteien gestört, die ihren Antrag bei ihm abgeben möchten oder die nachfragen, ob ihr Antrag schon fertig ist.

- ° Keine Auffälligkeiten bei sensiblen Buchstabenkombinationen.

Vorschläge und Wünsche der Bediensteten

- ° Gebührenverrechnung über EDV
- ° Kennzeichenzuteilung über EDV
- ° Strichcode und Lesestift.

Bezirkshauptmannschaft Bad Radkersburg - Kennzeichen RA

Personalstand und Aufgabenverteilung

Im Verkehrsreferat, bestehend aus KFZ-Zulassungsstelle und Führerscheinstelle, sind durchschnittlich drei Mitarbeiter tätig. Jeder der Bediensteten ist grundsätzlich für alle anfallenden Aufgabengebiete einsetzbar. Führerscheinangelegenheiten werden überwiegend vom KFZ-Stellenleiter durchgeführt (mittwochs).

Maschinelle Ausstattung und Raumverhältnisse

Computeranlage: NCR-Tower

Drei Bildschirme, zwei Matrixdrucker, eine Plakettenstanze (§ 57 KFG).

Das Verkehrsreferat ist in zwei nebeneinander liegenden Amtsräumen im zweiten Stock des Amtsgebäudes untergebracht, die innen durch einen Türausbruch verbunden sind.

- Einer der beiden Amtsräume, in welchem zwei Eingabegeräte stehen, ist durch ein langes Pult zur Antragsentgegennahme und -ausgabe unterteilt.
- Die Raumverhältnisse sind subjektiv und objektiv als äußerst beengt zu bezeichnen.
- Der Zulassungsstellenleiter sitzt sehr beengt unmittelbar vor der Zentral-Einheit des Computers. Die permanenten Geräusche und Luftbewegungen des Zentralgerätes stellen eine unzumutbare Beeinträchtigung der Arbeitsplatzverhältnisse dar.
- Als Parteienwarteraum dient der Gang des Amtsgebäudes.

Arbeitsablauf

Im Parteienverkehr:

- ° Keine Listen- bzw. Nummernausgabe
- ° Antragsannahme in chronologischer Reihenfolge nach dem Eintreffen in der Behörde
- ° Sofortige Bearbeitung und Ausfolgung der Zulassungspapiere und Kennzeichentafeln
- ° Kein Privatschalter
- ° Kein Limit in der Antragsannahme
- ° Durchschnittliche Bearbeitungsdauer rund 15 Minuten pro Normantrag
- ° Die Anträge werden nach Beendigung der Verwaltungsarbeit EDV-unterstützt ausgedruckt
- ° Vollmachtovorlage obligatorisch
- ° Eingezogene Zulassungsscheine werden nicht vernichtet sondern den Abmeldeakten beigeheftet.

- ° Das Bearbeitungssystem der Zulassungsanträge erfolgt auf der Grundlage einer Abstimmung unter den Versicherungsvertretern. Vor der Einführung des EDV-unterstützten Bearbeitungssystems stimmten von 34 Vertretern 27 für eine chronologische Abfertigung nach dem Erscheinen in der Behörde, sechs für ein Nummernausgabesystem, wie es bis zu Jahresbeginn 1990 üblich war, ein Vertreter war für eine Nummernvorbestellung durch das Versicherungsbüro.

- ° Durch die Grenznähe ist eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Überstellungskennzeichen (§ 46 KFG) und Kennzeichen auf vorübergehende Zulassungen (§ 38 KFG) festzustellen. Anfang Oktober 1990 wurde von einem KFZ-Händler vorsorglich der Bedarf von über 100 Überstellungskennzeichen für die Überstellung von in Österreich aufgekauften Lastkraftwagen nach Moskau angekündigt worden.

Feststellungen zu Kennzeichen und Buchstabenkombinationen

- ° AAA: Mehrere Kennzeichen mit der Buchstabenkombination "AAA" wurden an Angehörige der Bezirkshauptmannschaft abgegeben.

Wünsche und Vorschläge der Bediensteten

An das EDV-System:

- ° KFZ-Farbe, Untergruppe und erstmalige Zulassung sollten EDV-mäßig auf **einer Seite** aufscheinen.
- ° GPK-Programm:
Marke, Type, Farbe und Erstzulassung ebenso auf **einer Seite**.
- ° Verbesserungen bei der Eingabe von Wechselkennzeichen:
Drei Zulassungen auf einem Wechselkennzeichen sind zu arbeitsaufwendig programmiert.
- ° Ein und dasselbe Kraftfahrzeug sollte nicht - ohne vorhergehende Abmeldung - gleichzeitig von einer beliebigen Anzahl von Personen angemeldet werden können.

Übrige:

- ° Wünschenswert wären zumutbare Raumverhältnisse
- ° Wünschenswert wäre die Einhaltung einer 10-Minuten-pause bei der Bildschirmarbeit
- ° Wünschenswert wäre die Reduktion der überflüssigen Bearbeitung von Versicherungsanzeigen nach § 61 KFG.

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg - Kennzeichen VO

Personalstand

In der Zulassungsstelle sind seit 2.1.1990 vier Sachbearbeiter, davon einer zu 70 % tätig. Ein weiterer Mitarbeiter (geschützter Arbeitsplatz) wird für sonstige Tätigkeiten eingesetzt.

Eine EDV-geschulte Personalreserve ist nicht gegeben.

Aufgabenverteilung

Grundsätzlich sind alle Mitarbeiter der Zulassungsstelle für sämtliche Aufgabenbereiche einsetzbar. Einzelne Aufgaben werden abwechselnd durchgeführt (z.B. Anwesenheit bei § 55 KFG-Überprüfungen etc.)

Maschinelle Ausstattung und Raumverhältnisse

Computeranlage: NCR-Tower

Drei Bildschirme, drei Drucker, Plakettenstanze (§ 57a KFG).

Der Zulassungsstelle stehen ein großer Raum, in dem die Eingabegeräte installiert sind, sowie zwei Nebenräume zur Verfügung.

Als Parteienwarteraum fungiert die Halle im Parterre des Amtsgebäudes.

- Subjektiv und objektiv sind gute und ausreichend dimensionierte Raumverhältnisse festzustellen.
- Die Parteien werden einzeln am jeweiligen Eingabepplatz bedient.
- Im Parteienwarteraum sind ausreichend Schreibgelegenheiten vorhanden. Die erforderlichen Drucksorten liegen ebenfalls in ausreichender Anzahl auf.

Arbeitsablauf

Im Parteienverkehr:

- Antragsentgegennahme und Bearbeitung in chronologischer Reihenfolge nach dem Erscheinen.
- Es wird jeweils **nur ein Antrag** entgegengenommen.
- Mehrfachantragsteller müssen sich jeweils wieder neu anstellen.
- Dadurch keine Bevorzugung von Privatanmeldern.
- Durchschnittliche Bearbeitung 10 bis 15 Minuten.
- Hohe Trefferquote aus der Typennummerndatei.
- Vollmachtsvorlage ist obligatorisch.

Außerhalb des Parteienverkehrs:

- ° Ein großer Anteil an Nachbearbeitungen wird durch den Mitarbeiter am geschützten Arbeitsplatz erledigt.
- ° Der relativ große LKW-Bestand im Bezirk erfordert häufige Abstellung eines Mitarbeiters zu den § 55 KFG-Überprüfungen.

Parteienverkehr

Montag bis Freitag von 8.00 bis 11.00 Uhr, bei Bedarf länger. Die Amtskasse paßt sich den Erfordernissen der Zulassungsstelle an, schließt aber um 12.00 Uhr.

Statistische Angaben

Per 31.12.1989 waren 34.099 Zulassungen,
per 31.12.1990 waren 35.100 Zulassungen festgestellt worden.

Die Bestandsver
änderung 1990 be-

trug somit + 1.001
 =====

1989 standen 8.158 Anmeldungen 7.315 Abmeldungen gegen-
über.

1990 waren 9.076 Anmeldungen und 8.075 Abmeldungen
festzustellen.

Im Jahre 1990 wurden in der Bezirkshauptmannschaft
Voitsberg 346 Wunschkennzeichen beantragt und 210
ausgegeben.

Besonderheiten bzw. bemerkenswerte Abweichungen von übrigen Bezirksverwaltungsbehörden

- ° Durch das Antragsbearbeitungssystem - nur ein Antrag pro Person - ergeben sich lange Wartezeiten im Parteienwarteraum. Dadurch kommt es fallweise zu Unruhe und Gereiztheit unter den Wartenden.
- ° Der Einsatz des Bediensteten am geschützten Arbeitsplatz wirkt sich für den Arbeitsfluß sehr vorteilhaft aus.
- ° Keine Feststellungen zu den Buchstabenkombinationen wie AAA oder IPA etc.

Vorschläge und Wünsche der Bediensteten

An die EDV:

- ° Eingabe mit Lesestift oder Typennummer wäre dringend geboten.
- ° Umblättern bei Gendarmerieprogramm und Suchprogrammen ist äußerst ungünstig und arbeitshemmend.

Sonstiges:

- ° Vorladungen für die Überprüfungen gemäß § 55 KFG sollten nach der **Erstzulassung** und nicht nach der **letztmaligen Überprüfung** erstellt werden.
- ° Gebühren sollten durch Pauschalbeträge abgegolten werden.

Bezirkshauptmannschaft Weiz - Kennzeichen WZ

Personalstand und Aufgabenverteilung

Zur Zeit der Überprüfung (Juni 1990):

Zulassungsstellenleiter plus vier Mitarbeiter.

Da der Leiter der Zulassungsstelle lange Zeit im Krankenstand war, wurde eine weitere Bedienstete (zu 50 %) in der KFZ-Zulassung eingesetzt.

Ein weiterer Bediensteter wurde in der Bildschirmbedienung eingeschult, der für Führerscheine, Anonymverfügungen und zur Aushilfe in der KFZ-Zulassung eingesetzt wird.

Die KFZ-Zulassung in der Bezirkshauptmannschaft Weiz ist derart organisiert, daß an fünf Bildschirmen angemeldet wird und die Kennzeichen und fertigen Unterlagen an einem Ausgabeschalter abgeholt werden.

Fünf Bildschirme sollten immer besetzt sein, ein sechster Bediensteter muß den Ausgabeschalter bedienen.

Laut Rechtsabteilung 1 sind sechs Bedienstete für die KFZ-Zulassungsstelle vorgesehen.

Maschinelle Ausstattung

Computeranlage: DEC Micro-VAX 3500 bereits seit Herbst 1988.

Auf der Anlage liefen bereits die Programme Haushaltsbuchhaltung, Mündelgeldverrechnung, Anonymverfügungen und Textverarbeitung.

Fünf Bildschirme für die KFZ-Zulassung.

Raumverhältnisse

Die Raumverhältnisse sind **besonders eng** und für Bedienstete wie für Parteien **unzumutbar**.

Die Kraftfahrzeugzulassungsstelle ist in zwei nebeneinanderliegenden Räumen untergebracht.

In einem Raum sitzen vier Zulassungsbedienstete, im Nebenraum, zu den man durch den ersten durchgehen muß, ein Zulassungsbediensteter und einer, der den Abholschalter bedient.

Im ersten Raum erhalten zwei Bedienstete die Unterlagen für die Zulassung durch eine Schalteröffnung (die Partei steht draußen vor dem Schalter), während die Parteien zu den anderen beiden Bediensteten in den Raum kommen und sich an den Schreibtisch setzen. Auch zum Bediensteten am fünften Bildschirm im Nebenraum kommen die Parteien durch den ersten Raum an den Schreibtisch.

Im ersten Raum stehen noch die beiden Drucker für den Zulassungsschein und das Antragsformular. Die Drucker werden vorwiegend vom Mitarbeiter am Ausgabeschalter bedient, der die abgerissenen Zulassungsscheine den Mitarbeitern, die die Daten dafür in den Bildschirm eingegeben haben, zur Unterschrift vorlegen muß. **An ein ruhiges Arbeiten ist also nicht zu denken.**

Die Parteien, die am Gang warten, finden zwei Anmelde-schalter und einen Ausgabeschalter vor. Zu den drei anderen Anmeldestellen müssen sie in den Zulassungsraum gehen.

Arbeitsablauf

- ° Die Parteien müssen sich vor der Zulassungsstelle anstellen. Am Tag der Überprüfung standen um 8 Uhr etwa 20 Personen vor der Zulassungsstelle und der Amtskasse.
- ° Die Antragsteller geben ihre Unterlagen entweder beim Schalter ab oder gehen in den Zulassungsraum und setzen sich an den Schreibtisch des Bediensteten.
- ° Der Bedienstete schreibt den Gebührenzettel
- ° Während des Anmeldevorganges zahlt der Antragsteller die Gebühren in der Amtskasse ein.
- ° Der Bearbeiter sucht die Daten selbst aus den Unterlagen heraus. Nach Eingabe der Daten gibt er die Kennzeichentafeln, die § 57a-Plakette und die eingereichten Unterlagen in eine Mappe und legt diese in eine Durchreiche zum Ausgabeschalter.
- ° Der Bedienstete am Ausgabeschalter holt von Zeit zu Zeit die ausgedruckten Zulassungsanträge und die Zulassungsscheine von den Druckern, läßt die Zulassungsscheine von den Bearbeitern, die die jeweiligen Daten eingegeben haben, unterschreiben und teilt sie in die Mappen mit den Kennzeichen und Unterlagen (Typenscheinen) ein.
- ° Wenn der Antragsteller seine Gebühren eingezahlt hat, kommt er zum Ausgabeschalter und legt seine

Einzahlungsbestätigung vor. Der Bedienstete am Ausgabeschalter sucht in seinem Stoß Mappen die zugehörige heraus, läßt die Partei den Antrag unterschreiben und gibt hierauf Kennzeichen, Plakette, Zulassungsschein und Typenschein an den Antragsteller aus.

° Am Ausgabeschalter gibt es mit den Mappen sehr viel Sucharbeit.

Parteienverkehr

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 7.15 bis 12.30 Uhr, bei Bedarf auch länger, bis alle Anmeldungen erledigt sind.

Statistische Angaben

Stand aller Zulassungen per 31.12.1990:	66.730
per 31.12.1989:	<u>64.568</u>
Bestandsänderung 1990 daher	+ 2.162
	=====

Anmeldungen 1990:	13.596
1989:	12.886

Abmeldungen 1990:	11.434
1989:	10.692

Bis 31.12.1990 beantragte Wunschkennzeichen:	599
ausgefolgte Wunschkennzeichen:	311

Der Vergleich der Anzahl Anmeldungen
der einzelnen Monate des Jahres
1990 mit dem Jahr davor zeigt folgende Schwankungen:

Jänner	+ 291
Februar	+ 63
März	+ 48
April	+ 26
Mai	- 36
Juni	- 15
Juli	+ 13
August	+ 99
September	- 85

Besonderheiten

- ° Ausgabe der Kennzeichen mit der Buchstabenkombination IPA (Abkürzung für International Police Association): Der Landesrechnungshof ließ sich die Inhaber der zugewiesenen Kennzeichen WZ 1IPA bis WZ 9IPA ausdrucken und stellte dabei fest, daß acht von diesen neun Kennzeichen an Angehörige der Gendarmerie bzw. Polizei oder Zollwache ausgegeben worden sind. Es konnte jedoch nicht endgültig geklärt werden, wie es zu der Ausgabe der IPA-Kennzeichen an die Polizei- bzw. Gendarmeriebeamten gekommen ist.
- ° Weiters fand der Landesrechnungshof bei seiner Überprüfung ein Paket Kennzeichen mit den Nummern 2AHB bis 9AHB, das für ein Auto-Haus reserviert war. Auf die Unzulässigkeit von Kennzeichenreservierungen angesprochen, wurde dem Landesrechnungshof erklärt, daß es in der Zulassungsstelle üblich ist, Gewerbe-

unternehmen, die mehrere Autos gleichzeitig anmelden, eine fortlaufende Serie zuzuweisen. Das erste Fahrzeug dieses Autohauses wurde am letzten Arbeitstag angemeldet, und deshalb wurden die übrigen Kennzeichen dieser Serie weggelegt. Die weggelegten Kennzeichen wurden dann jedoch sofort an die nächsten Antragsteller ausgegeben.

Die Bediensteten der Zulassungsstelle wurden vom Behördenleiter angewiesen, in Zukunft bei der Ausgabe der Kennzeichen **ohne Ausnahme** streng nach der laufenden Reihenfolge des Anfalls zu verfahren.

Vorschläge und Wünsche der Bediensteten

- ° Erweiterung des Amtsgebäudes und damit Erweiterung der Räumlichkeiten für die KFZ-Zulassungsstelle.

VII. Statistische Auswertung

In der nachfolgenden Tabelle sind sowohl der Bestand von Kraftfahrzeugen und Anhängern am Jahresende 1989 und 1990 wie die prozentmäßige Bestandsveränderung für die einzelnen Zulassungsstellen in den Bezirksverwaltungsbehörden sowie für die Bundespolizeidirektionen Graz und Leoben angegeben.

Weiters sind in der Tabelle die An- und Abmeldungen in den beiden letzten Jahren mit der prozentmäßigen Steigerung des Jahres 1990 gegenüber 1989 enthalten.

Außerdem enthält die Tabelle die im Jahre 1990 beantragten sowie die ausgefolgten Wunschkennzeichen und den Prozentsatz der ausgegebenen Wunschkennzeichen zu den gesamten Anmeldungen des Jahres 1990.

* Wie aus der Statistik ersehen werden kann, waren in den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden im Jahre 1990 mit der Umstellung der KFZ-Anmeldungen auf EDV durchaus unterschiedliche Zunahmeraten gegeben. In den Zulassungsstellen der steirischen Bezirksverwaltungsbehörden (ohne die Polizeidirektionen) haben 1990 die Anmeldungen um 7,7 % gegenüber dem Vorjahr 1989 zugenommen. Bei den Abmeldungen betrug die Steigerung 5,9 %. Insgesamt waren 1990 um rund 17.800 An- und Abmeldungen mehr als 1989 festzustellen. Das ist eine Steigerung von durchschnittlich 6,9 %.

* Auffallend sind ferner die teilweise enormen Schwankungen in den einzelnen Bezirken. Bei den Anmeldungen ergeben sich aus den vorgeleg-

ten statistischen Angaben neben einer Abnahme von 0,5 % in Knittelfeld Steigerungen zwischen 0,1 % und 30,9 % (Murau). Noch größere Schwankungen sind bei den Abmeldungen festzustellen. Hier reicht die Bandbreite von minus 4,6 % bis zu Steigerungen von plus 53 %, letzteres wiederum in Murau.

Ein Teil dieser beachtlichen Unterschiede ist auf Abgrenzungsdifferenzen in der zeitlichen Zuordnung von An- bzw. Abmeldungen bei einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden sowie auf eine unterschiedliche Zuordnung von Wechselkennzeichen (als weitere An- bzw. Abmeldung) zurückzuführen.

- * Die Ausgabe von Wunschkennzeichen ist, wie aus den von der Rechtsabteilung 11 vorgelegten Unterlagen ersehen werden kann, weit hinter den Prognosen und Erwartungen zurückgeblieben. In den Bezirksverwaltungsbehörden der Steiermark wurden 1990 insgesamt 7.411 Anträge auf Zuteilung eines Wunschkennzeichens gestellt. Das entspricht 5 % aller Anmeldungen aus 1990. Bis Ende 1990 wurden 4.974 Wunschkennzeichen, d.s. 3,5 % der Anmeldungen ausgefolgt.

- * Die relativ große Differenz zwischen beantragten und ausgefolgten Wunschkennzeichen wird von Zulassungsstellen damit erklärt, daß sehr viele Antragsteller vorerst grundsätzlich ihr Wunschkennzeichen mit dem Antrag sichern wollen, aber erst bei einem zukünftigen Fahrzeugwechsel dieses auch ausgefolgt bekommen. Es handelt sich hierbei somit um "Reservierungen".

Zur zweiten Statistik ist folgendes anzumerken:

- * Grundsätzlich wurde hier versucht, aus der Gegenüberstellung von Mitarbeitern in der Zulassungsstelle bzw. der Anzahl der Bildschirme in den einzelnen Zulassungsstellen zu den durchgeführten Aktionen (= An- und Abmeldungen zusammengefaßt) ein grobes Leistungsprofil für die einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden zu erstellen.
- * Hierbei ergeben sich insoferne Schwierigkeiten, als es Bezirksverwaltungsbehörden gibt, wo in den Zulassungsstellen von den Mitarbeitern auch in großem Umfang andere Aufgaben erfüllt werden müssen. So ist z.B. in den Exposituren Gröbming und Bad Aussee der Vergleich mit einer "reinen Zulassungsstelle", wie etwa in Graz-Umgebung oder Hartberg, nur sehr bedingt zulässig. Die tatsächliche Belastung der Mitarbeiter in diesen kleinen Zulassungsstellen ist statistisch nicht belegbar.
- * Aus der Statistik der Anmeldungen ist allerdings klar zu ersehen, daß die Bezirkshauptmannschaften Weiz, Leibnitz und Voitsberg überdurchschnittlich stark belastet sind.
In diesen Bezirkshauptmannschaften sind über 3.000 zeit- und arbeitsaufwendige Anmeldungen festzustellen, die nach dem neuen System pro Bildschirm vorzunehmen sind.

	KFZ-Stand			Anmeldungen			Abmeldungen			Wunsch-KZ		
	31.12.89	31.12.90	%	1989	1990	%	1989	1990	%	Anträge	Ausgabe	%
BM Bruck a.d. Mur	35.644	37.033	3,9	9.889	10.798	9,2	8.972	9.409	4,9	385	367	3,4
DL Deutschlandsberg	38.546	40.051	3,9	9.260	10.223	10,3	7.977	8.718	9,3	634	590	5,8
FB Feldbach	47.653	49.631	4,2	10.056	10.787	7,3	8.877	8.809	-0,8	622	369	3,4
FF Fürstenfeld	14.985	15.398	2,8	3.516	3.592	2,2	2.927	3.179	8,6	175	126	3,5
GU Graz-Umgebung	72.651	76.285	5,0	18.929	19.800	4,6	16.311	16.166	-0,9	1.186	689	3,5
HB Hartberg	43.051	44.889	4,2	10.092	11.303	12,0	8.461	9.465	11,9	600	401	3,5
JU Judenburg	26.590	27.378	3,0	7.361	7.368	0,1	6.615	6.580	-0,5	293	194	2,6
KF Knittelfeld	18.394	18.817	2,3	4.081	4.059	-0,5	3.603	3.636	0,9	196	140	3,4
LB Leibnitz	50.684	52.456	3,5	11.401	12.569	13,8	10.001	10.797	8,0	632	476	3,8
LN Leoben	23.213	24.391	5,1	6.595	6.727	2,0	5.804	5.549	-4,6	178	108	1,6
LI Liezen	27.994	28.641	2,3	7.204	7.879	9,4	6.576	7.232	10,0	494	375	4,8
BA Bad Aussee	7.543	7.772	3,0	2.100	2.195	4,5	1.904	1.966	3,3	106	94	4,3
GB Gröbming	13.010	13.539	4,1	3.125	3.816	22,5	2.629	3.287	25,0	353	228	6,3
MU Murau	20.625	21.174	2,7	3.712	4.860	30,9	2.817	4.311	53,0	207	193	4,0
MZ Mürzzuschlag	22.725	23.541	3,6	6.017	6.127	1,8	5.420	5.311	-2,1	231	165	2,7
RA Radkersburg	17.629	18.141	2,9	3.751	4.031	7,5	3.387	3.519	3,9	174	159	3,7
VO Voitsberg	34.099	35.100	2,9	8.158	9.076	11,3	7.315	8.075	10,4	346	210	2,3
WZ Weiz	64.568	66.730	3,3	12.886	13.596	5,5	10.692	11.434	6,9	599	341	2,5
Zwischensumme BHs	579.604	600.967	3,7	138.133	148.806	7,7	120.288	127.443	5,9	7.411	5.223	3,5
G BPDion Graz	119.266	119.845	0,5	37.525	41.214	9,8	38.130	40.635	6,6	2.199	1.855	4,5
LE BPDion Leoben	13.982	14.300	2,3	3.905	3.958	1,3	3.646	3.640	-0,2	103	69	1,7
Gesamte Steiermark	712.852	735.112	3,1	179.563	193.978	8,0	162.064	171.718	6,0	9.713	7.147	3,7

Zulassungs- stelle	Anzahl d.Mitarb. in der Z-Stelle	Bildschirme	Aktionen (An-u.Abmeldg.) 1990	Anzahl der Aktionen pro Mitarbeiter	Anmeldungen pro Bildschirm	Anmerkungen z.Aufgaben- umfang
BM	6	5	20.207	3.670	2.160	
DL	4	4	18.941	4.735	2.556	
FB	3,6	4	18.933	5.260	2.514	
FF	2,5	2+1	6.771	2.708	1.796	nicht nur KFZ- Zulassung
GU	8	7+2	35.966	4.496	2.829	
HB	4,5	4	20.768	4.615	2.826	
JU	4	4	13.948	3.487	1.842	
KF	2	2	7.695	3.847	2.030	- " -
LB	4,75	4	23.362	4.918	3.141	
LN	4	3	12.276	3.069	2.242	
LI	4,5	3+1	15.111	3.358	2.251	
BA	1+1 *)	1+1 *)	4.161	2.080	1.098	- " -
GB	2+1 *)	2+1 *)	7.103	2.841	1.526	- " -
MU	3	2	9.171	3.057	2.430	
MZ	3	3	11.438	3.813	2.042	
RA	3	3	7.750	2.517	1.344	- " -
VO	4	3	17.151	4.288	3.025	
WZ	4+1	5	25.030	5.562	3.399	

*) siehe Einzelbeschreibung der Bezirkshauptmannschaften

VIII. Feststellungen zur Tätigkeit der Zulassungsstellen gemäß § 61 KFG

Vom Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der Zulassungsstellen in den Bezirksverwaltungsbehörden nimmt jener Anteil, der sich aufgrund der Bestimmungen des § 61 KFG ergibt, sowohl in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht breiten Raum ein.

Dieser Bereich umfaßt alle zur Überwachung der gesetzlich vorgeschriebenen **Haftpflichtversicherung** für zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger notwendigen Verwaltungshandlungen der Zulassungsbehörde.

Bevor auf einzelne dieser Verwaltungshandlungen im Detail eingegangen wird, werden aus Übersichtsgründen vorerst in Kurzform die relevanten rechtlichen Grundlagen aufgelistet:

§ 37 Abs. 1 lit. b KFG: Zulassung.

Eine Versicherungsbestätigung (VB) ist eine wesentliche Bedingung für das Erlangen einer Kraftfahrzeugzulassung.

§ 44 Abs. 1 lit. b und c KFG:

Aufhebung der Zulassung.

Die Zulassung ist von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufzuheben, wenn der Versicherer des Fahrzeuges eine im § 61 Abs. 3 bzw. im § 61 Abs. 4 KFG angeführte Anzeige erstattet hat.

§ 47 Abs. 2/2a KFG: Zulassungsevidenz, Auskunftspflicht der Behörde.

Bei Vorliegen bestimmter Bedingungen muß die Zulassungsbehörde über den Versicherer Auskunft erteilen.

Abzuleiten ist daraus

§ 59 Abs. 1 KFG: Versicherungspflicht für Fahrzeuge.

Der Versicherer, welcher eine Versicherungsbestätigung ausstellt, muß in Österreich zugelassen sein.

§ 61 KFG: Überwachung der Versicherung

Abs. 2: Die Behörde hat den Versicherer von der Zulassung und der Zuweisung eines Kennzeichens bzw. der Abmeldung zu verständigen.

Abs. 3: Der Versicherer hat der Behörde anzuzeigen, daß er - unter bestimmten Voraussetzungen, die im Gesetz näher definiert sind - von der Verpflichtung zur Leistung frei ist.

Abs. 4: Der Versicherer hat jeden Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung einer vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung zur Folge hat, der Behörde anzuzeigen.

Während die Arbeit, die aufgrund der Bestimmungen des § 61 Abs. 2 in den Zulassungsstellen anfällt, zur Routinetätigkeit zu zählen ist, welche relativ geringen Aufwand an Verwaltungshandlungen erfordert, verursacht die Bearbeitung der Anzeigen nach § 61 Abs. 3 und 4 KFG sowohl vom Zeit- und Arbeitsaufwand wie auch vom Einsatz an rechtlichem Wissen und spezifischen Eingaben für die Behörde große Belastungen.

Den gesetzlichen Bestimmungen zufolge

- * ist von der Behörde eine Vielzahl von unterschiedlichen Fristen zu beachten und zu beobachten (Evidenzhaltung!)
- * sind von der Behörde gegebenenfalls zahlreiche und umfangreiche Verwaltungshandlungen zu setzen
- * muß von der Behörde auf die **Reaktionen** sowohl der Versicherungsnehmer wie auch der Versicherer auf die oa. Verwaltungshandlungen im einzelnen wiederum richtig **reagiert** werden.

Anzuführen ist ferner, daß diesem heiklen Aufgabengebiet von allen damit befaßten Bediensteten deshalb mit besonderer Sorgfalt und großem Zeitaufwand gegenübergetreten wird, weil die Angst vor Amtshaftungsverfahren, wie sie in zahlreichen Kommentaren zu den einschlägigen Gesetzesstellen zitiert werden, sehr groß ist.

Beschreibung der häufigsten und wesentlichsten Arbeitsvorgänge zum gegenständlichen Bereich in der Praxis:

Bearbeitung der Versicherungsbestätigung (VB-weiß):

Die Zulassung von Kraftfahrzeugen (und Anhängern) bzw. deren Ab- oder Ummeldung ist an im Gesetz (z.B. § 37 leg.cit.) taxativ genannte Voraussetzungen gebunden.

Einer dieser Nachweise zur Zulassung ist eine Versicherungsbestätigung für das Fahrzeug gemäß § 61 Abs. 1.

Diese Versicherungsbestätigung wird in der Praxis in doppelter Ausfertigung mit Antwortteil (Durchschrift) zur Anmeldung am Schalter vorgelegt; der Sachbearbeiter entnimmt die darin enthaltenen Daten in die Anmelde-datei, trägt darauf das neue Kennzeichen und das Zulassungsdatum ein und paraphiert bzw. unterzeichnet die Durchschrift. Im gleichen Sinne wird bei An- bzw. Ummeldungen von Fahrzeugen vorgegangen. Die Antwortkarten werden den jeweiligen Versicherungen rückübermittelt, womit der im § 61 Abs. 2 KFG enthaltenen Verpflichtung entsprochen wird.

Diese Gesetzesstelle lautet:

"die Behörde hat den Versicherer, dessen Versicherungsbestätigung (Abs. 1) ihr vorgelegt worden ist, unter Angabe des zugewiesenen Kennzeichens, zu verständigen von

- a) der Zulassung des Fahrzeuges,
- b) der Zuweisung eines anderen Kennzeichens,
- c) der Abmeldung des Fahrzeuges oder der Aufhebung der Zulassung, sofern der Versicherer nicht eine Anzeige gemäß Abs. 4 erstattet hat."

Dieser Aufgabenbereich ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes der normalen Routinearbeit "am Schalter" zuzurechnen, die einen relativ geringen und unkomplizierten Aufwand an Verwaltungsarbeit erfordert.

Bearbeitung der Versicherungsanzeigen gemäß § 61 Abs. 3 und Abs. 4 KFG:

Subjektiv als wesentlich heikler wird von den Mitarbeitern in den KFZ-Zulassungsstellen das Aufgabengebiet der Anzeigenbearbeitung nach § 61 Abs. 3 bzw. § 61 Abs. 4 KFG, die sogenannten "Roten Karten", beurteilt. Diese "Roten Karten", sie werden an späterer Stelle eingehend beschrieben, werden von den Versicherungen immer dann als **Anzeigen** an die Zulassungsbehörden gerichtet, wenn - nach Auffassung der Versicherungen - der gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsschutz nicht gegeben bzw. in Frage gestellt ist (Nichtbezahlen der Prämie bei Abs. 3-, Kündigung der Versicherung bei Abs. 4-Fällen).

Schematisiert dargestellt ergibt sich hier etwa folgender Arbeitsanfall bzw. Arbeitsablauf (siehe dazu auch Beilagen 6-9):

Trifft eine Versicherungsanzeige in der Zulassungsstelle ein, ergeben sich sowohl bei § 61 Abs. 3 - wie bei Abs. 4 - Anzeigen zwei Möglichkeiten:

- a) Eine weiße VB liegt in der Behörde bereits vor; dann geht der Antwortteil der "Roten Karte" per Post zurück an den Versicherer;
- b) Die weiße Versicherungsbestätigung ("VB-weiß") liegt nicht vor; es ergeht eine Verständigung an den Zulassungsbesitzer mit der Aufforderung, binnen einer bestimmten Frist eine VB weiß vorzulegen.

Die nächsten Schritte:

Im Falle der fristgerechten Vorlage einer VB weiß wird wie im Fall a) vorgegangen, d.h. die Behörde meldet das Vorliegen der VB-weiß an den jeweiligen Versicherer.

Im Falle der Nichtvorlage wird

c) ein Bescheid über die Aufhebung der Zulassung erstellt. Die Berufungs- bzw. Vorstellungsfristen betragen jeweils 14 Tage. Im Falle von Anzeigen nach § 61 Abs. 3 KFG haben Berufungen aufschiebende Wirkung.

An Verwaltungsarbeit fallen in diesem Stadium an:

- ° Bescheidverfassung unter Beachtung der Zeichnungsberechtigungen (Behördenleiter bzw. Vertreter)
- ° Neuerlicher Fristvormerk - zweigeleisig je nach Zulassungskennzeichen weiß bzw. schwarz;
- ° Postlauf mit Protokollausgang.

Bei Vorlage der VB-weiß wird bei § 61 Abs. 3 -Anzeigen auch in diesem Stadium praktisch wie im Fall a) vorgegangen bzw.

d) die Zulassungsaufhebung widerrufen. Diese Widerrufung erfordert wiederum und neuerlich Verwaltungsaufwand.

Wird die VB-weiß wiederum nicht vorgelegt (§ 61 Abs. 3), wird nach Ablauf der Vorstellungs- bzw. Berufungsfrist

e) dem zuständigen Gendarmeriepostenkommando der Auftrag erteilt, "unverzüglich" den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln des betreffenden Zulassungsinhabers abzunehmen.

Weiters wird

f) das Strafreferat im Hause ersucht, ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Alle diese Fristen von unterschiedlicher Dauer müssen vorgemerkt und überwacht werden.

In der Praxis ergibt sich darüberhinaus die Möglichkeit, daß auch noch eine dem Exekutivorgan vorgewiesene Zahlungsbestätigung bzw. eine VB weiß einer neuen Versicherungsanstalt bei Versicherungswechsel im Falle von § 61 Abs. 4 KFG zum Widerruf der Zulassungsaufhebung führen kann.

Bereits aus dem hier vereinfacht dargestellten Schema ist ersichtlich, daß ein äußerst umfangreicher Verwaltungsaufwand dafür eingesetzt wird, der Versicherungswirtschaft bei der Eintreibung ausstehender Forderungen (§ 61 Abs. 3) zu dienen oder im Falle von § 61 Abs. 4 KFG organisatorische Mängel in der Versicherungswirtschaft (Versicherungswechsel) zu beheben.

Diese Feststellungen sollten durch die nachfolgende nähere Beschreibung einzelner Kriterien im vorliegenden Verwaltungsablauf näher erläutert werden:

Die mit der täglichen Post eingehenden Anzeigen sind, getrennt nach dem jeweiligen Rechtsbezug (Abs. 3 oder Abs. 4), in geeigneter Form zu erfassen.

Schon in diesem Bearbeitungsstadium waren vom Landesrechnungshof im Prüfungsverfahren sehr unterschiedliche Erfassungssysteme und Erfassungsformen festzustellen. So wurde z.B. die Protokollierung dieser Anzeigen in der Einlaufstelle ebenso festgestellt wie die einfache Ablage dieser Anzeigen in chronologischer Reihung bzw. einer Ablage nach dem Alphabet. Verkompliziert werden die Fristenvormerkungen seit der Einführung der EDV-mäßigen Bearbeitung von Kfz-Angelegenheiten in den Bezirkshauptmannschaften. Fristenvormerkungen für Zulassungen mit neuer Nummer können - dies wird aber nicht 100%ig so ausgeführt - mittels EDV durchgeführt werden. Dadurch kommt es zu zwei parallel nebeneinander laufenden Verfahren. Die Zulassungen mit dem alten schwarzen Kennzeichen werden grundsätzlich händisch unter Zuhilfenahme von Vormerklisten, Terminanmerkungen auf Kalendern etc. vorgenommen. Die Terminüberwachung über EDV erfolgt in der Form, daß zumindest einmal wöchentlich eine Fristenliste ausgedruckt wird und die entsprechenden Maßnahmen, welche gesetzlich erforderlich sind, gesetzt werden.

Beschreibung der in Verwendung stehenden Anzeigenvordrucke (§ 61 KFG)

Wie aus einer Fotokopie der in Verwendung stehenden Drucksorten (Beilage 12) ersehen werden kann, haben diese im gefalteten Zustand das Postkartenformat und bestehen aus einem Anzeigenteil an die Behörde und aus einem Antwortteil (Behörde zurück an Versicherer).

Der **Anzeigenteil** an die Zulassungsbehörde beinhaltet neben dem Kennzeichen des betreffenden Fahrzeuges der Polizznummer einer näheren Fahrzeugbezeichnung (Art, Marke, Type) der Anschrift des Versicherungsnehmers folgenden Anzeigenwortlaut:

"Der gefertigte Versicherer zeigt

- ° gemäß § 61/3 KFG 1967 an, daß er von der Verpflichtung zur Leistung frei ist.
- ° gemäß § 61/4 KFG 1967 an, daß ein Umstand vorliegt, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der vorgeschriebenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zur Folge hat."

Der Landesrechnungshof hielt es aufgrund seiner Sachverhaltsbeobachtungen im Prüfungsverfahren vorort und im Hinblick auf den erheblichen Verwaltungsarbeitsanfall in diesem Sachbereich in den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden für erforderlich und geboten, den Wortlaut dieses Anzeigentextes einer näheren inhaltlichen Analyse zu unterziehen.

Er kommt zu dem Schluß, daß die mit den oben zitierten Formulierungen angeführten Sachverhalte **unrichtig** dargestellt werden und - daraus abgeleitet - die Zulassungsbehörde in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle **falsch und unzureichend** informiert wird.

Daran vermag auch der Umstand, daß die gegenständlichen Formulierungen unter **teilweiser** Verwendung des Gesetzeswortlautes erfolgen, nichts zu ändern.

Der Landesrechnungshof begründet diese Schlußfolgerung mit folgenden Tatsachen:

Zu § 61 Abs. 3:

Der anzeigende Versicherer stellt mit der oa. Wortwahl die Behauptung auf, **von der Verpflichtung zur Leistung frei zu sein.**

§ 61 Abs. 3 lautet:

(3) "Ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, weil der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie (§ 38 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958) nicht rechtzeitig gezahlt hat oder weil der Versicherungsnehmer nach Ablauf einer ihm gemäß § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 bestimmten Zahlungsfrist mit der Zahlung einer Folgeprämie für die für das Fahrzeug vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder geschuldeter Zinsen oder Kosten im Verzug ist, so hat er dies der Behörde, die den Zulassungsschein für das Fahrzeug ausgestellt hat, unter Angabe des Kennzeichens anzuzeigen. Der Versicherer hat gleichzeitig auch den Versicherungsnehmer von dieser Anzeige zu verständigen. Hat der Versicherungsnehmer die Zahlung nachgeholt, so hat der Versicherer die Behörde unverzüglich davon zu verständigen, daß die Verpflichtung zur Leistung wieder besteht."

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes müßte als Vorbedingung zu einer derartigen Anzeige seitens des Versicherers die Leistungsfreiheit wegen der im Gesetz genannten Gründe eindeutig festgestellt werden. Diese Feststellung wäre vom Versicherer erst dann zu treffen, wenn er - und nicht die Zulassungsbehörde(!) - alle Möglichkeiten der Einbringung ausstehender Prämien ausgeschöpft hat und erst aufgrund der Erfolglosigkeit dieser Bemühungen die Leistungsfreiheit tatsächlich feststeht.

Es kann nach Ansicht des Landesrechnungshofes kein behördliches Interesse darin erblickt werden, daß im Falle einer Leistungsfreiheit, die gegebenenfalls nur das Innenverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer betrifft, die Behörde in die Funktion eines Inkassobüros bzw. eines Geldeintreibers gedrängt wird.

Diese Funktion ist klar aus nachfolgend dargestellter Vorgangsweise der Behörde abzuleiten:

Liegt bis zu einer Frist von einem Monat ab Vorliegen der Anzeige keine weiße Versicherungsbestätigung vor, so wird ein Verfahren eingeleitet.

Bereits zur Einleitung des Verfahrens ist das Verwaltungshandeln in Form von exakter Fristüberwachung erforderlich! Im gegenständlichen Verfahren wird der Versicherungsnehmer zuerst mittels **Verständigung** (Beispiel siehe Beilage 8) aufgefordert, eine neue Ver-

sicherungsbestätigung, die er nach Begleichung seiner Versicherungsschuld erhalten kann, binnen 14 Tagen bei der Zulassungsbehörde vorzuweisen. Im Falle der Nichtvorlage dieser Versicherungsbestätigung sei, so der weitere Inhalt dieses Verständigungsschreibens, die Behörde verpflichtet, die Zulassung des Kraftfahrzeuges aufzuheben.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ergibt die analytische Beurteilung somit, daß dieses Informationsschreiben zu einem Zeitpunkt von der Behörde erstellt wird, zudem diese vordergründig nicht in das Verfahren einzu binden wäre. Diese Phase der Geldeintreibung ist ausschließlich für die Versicherer von Interesse.

Ferner ist festzustellen, daß dieses Informationsschreiben auch keine echte Rechtswirksamkeit beinhaltet. Indizien für diesen Standpunkt sind unter anderem:

- * Die darin genannte Frist, sie kann von Behörde zu Behörde durchaus unterschiedlich sein, ist gesetzlich nicht definiert.
- * Die angedrohte Zulassungsaufhebung bedarf erst eines ordnungsgemäß zu erlassenden Bescheides.
- * Erst nach Rechtskraft dieses Bescheides kann die Kennzeichentafelabnahme durch die Exekutive verfügt werden.
- * Selbst gegenüber dem bereits einschreitenden Exekutivorgan kann unter bestimmten Voraussetzungen die Kennzeichenabnahme verhindert werden.

Auch im Idealfall, der dann eintritt, wenn eine weiße VB innerhalb der vorgegebenen Frist vorgelegt wird, ist die Zulassungsbehörde mit erheblicher Arbeit belastet. Dazu gehören u.a. sowohl die sorgfältige und genaue Evidenzhaltung und Fristüberwachung, die im gegenwärtigen Zeitraum zweigeleisig - für schwarze Kennzeichen händisch, für neue, weiße Kennzeichen über die EDV-Anlage - geführt werden muß, wie auch der Postversand der Antwortschreiben an die entsprechenden Versicherer.

Sollte der säumige Versicherungsnehmer innerhalb der festgelegten Frist keine weiße VB vorweisen, wird von der Zulassungsbehörde ein Bescheid (Beilage 7) erlassen. Im Spruch wird hierin gemäß § 44 Abs. 1 lit.b KFG die Zulassung des Kraftfahrzeuges aufgehoben.

Die entsprechende Gesetzesstelle hat folgenden Wortlaut:

"Die Zulassung ist von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat aufzuheben, wenn

b) der Versicherer des Fahrzeuges die im § 61 Abs. 3 angeführte Anzeige erstattet hat; das Verfahren zur Aufhebung der Zulassung ist spätestens nach einem Monat, gerechnet vom Einlangen der Anzeige einzuleiten, sofern der Versicherer nicht die Behörde verständigt hat, daß seine Verpflichtung zur Leistung wieder besteht,
...."

In der Praxis bedeutet dies, daß die Behörde die Aufhebung einer Zulassung verfügt, weil der Versicherer eine im § 61 Abs. 3 angeführte Anzeige erstattet hat.

Die Behörde - und dies scheint nach Ansicht des Landesrechnungshofes **das Kriterium zu sein** - handelt **ausschließlich** aufgrund der **Anzeige** und legt diesem Handeln ausschließlich die in der Anzeige vorgegebene Behauptung des Versicherers zugrunde. Die inhaltliche Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Anzeige kennt sie nicht. Weiters fehlt der Zulassungsbehörde auch die Möglichkeit, die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit des Titels der Anzeige von sich aus zu prüfen und ihr Verwaltungshandeln danach zu richten.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wären diese Kriterien vom Versicherer nachzuweisen, **bevor** die Behörde Verständigungen versendet und Bescheide erläßt, die in der Praxis durch eine Fülle von Möglichkeiten rechtsunwirksam bleiben und daher nur als "Eintreibungsmaßnahmen" zum finanziellen Nutzen der Versicherungswirtschaft zu bezeichnen sind.

Zu § 61 Abs. 4 KFG

Der anzeigende Versicherer stellt mit der im Titel der Anzeige getroffenen Wortwahl die Behauptung auf, wörtliches Zitat:

"daß ein Umstand vorliegt, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der vorgeschriebenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zur Folge hat".

Auch diese Behauptung ist, wie jene in den Fällen des § 61 Abs. 3 KFG, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle im wahren **rechtlichen Inhalt unrichtig**.

Da es sich um eine Anzeige und nicht nur um eine Verständigung handelt, ist die Zulassungsbehörde gezwungen, eine Fülle von Verwaltungshandlungen zu setzen, die bei Offenlegung bzw. Darstellung des wahren Sachverhaltes seitens der Versicherer entbehrlich wäre.

Der Landesrechnungshof begründet diese Feststellungen wie folgt:

Der Titel der Anzeige nach § 61 Abs. 4 KFG ist nach dem wahren Inhalt immer dann als **unrichtig** zu bezeichnen, wenn von einem Zulassungsbesitzer ein **Versicherungswechsel** vorgenommen wurde.

In gleicher Weise **unrichtig** ist dieser Titel bei den in der Praxis immer häufiger werdenden Anzeigen der "Beendigung im Voraus" (siehe dazu Beilage 10), wo Fristen bis zu neun Monaten Ziel im voraus als Versicherungsende festzustellen sind.

Ein "**Firmenwechsel**", als solcher kann eine Änderung des Namens und der Anschrift des Leistungserbringers innerhalb eines wirkungsgleichen Versicherungsgeschäftes bezeichnet werden, kann nicht mit dem **Nichtbestehen** der vom Gesetz her vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung gleichgesetzt werden.

§ 61 Abs. 4 KFG lautet:

"Der Versicherer hat jeden Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der für ein Fahrzeug vorgeschriebenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zur Folge hat, der Behörde, die den Zulassungsschein für das Fahrzeug ausgestellt hat, unter Angabe des Kennzeichens in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen;

das gleiche gilt, wenn die Versicherungssummen die vorgeschriebenen Mindestsummen nicht erreichen. Die Anzeige ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Behörde den Versicherer von der Abmeldung des Fahrzeuges oder von der Aufhebung der Zulassung verständigt hat (Abs. 2). Die Verständigung des Versicherers durch die Behörde ersetzt die Anzeige des Versicherers hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Beginn der im § 158c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 angeführten Frist von einem Monat."

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist der Versicherungsschutz das Kriterium, welches vordergründig von der Behörde zu beobachten und nötigenfalls durch geeignete Maßnahmen zu erwirken ist. Der allfällige Wechsel eines Vertragspartners ist für die Behörde wohl von Interesse und von dieser in geeigneter Form in die Zulassungsdatei aufzunehmen. Die Behördentätigkeit und der damit verbundene Verwaltungsaufwand könnte sich jedoch bei einem Versicherungswechsel auf ein vertretbares Maß beschränken.

Dies wäre erreichbar, würde die Versicherungswirtschaft ihren Wissensstand, den sie von jedem einzelnen Fall tatsächlich in der Praxis hat, vor dem Erlassen einer Anzeige innerorganisatorisch so verarbeiten, daß die Anzeige als solche entbehrlich würde. Zu diesen innerorganisatorischen Möglichkeiten werden an nachfolgender Stelle eigene Feststellungen getroffen.

In der Praxis wurden im Prüfungszeitraum und werden weiterhin in den Verwaltungsverfahren zufolge § 61 Abs. 3 und Abs. 4 KFG von den Zulassungsbehörden Verwaltungshandlungen gesetzt,

- * die erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand der Bediensteten in den ohnedies hochgradig ausgelasteten Zulassungsstellen der Bezirksverwaltungsbehörden verursachen,
- * die folglich hohe Kosten verursachen, welche den Zulassungsbehörden im Landesbereich nicht ersetzt werden (die Bundesstempelmarken, die in § 61 Abs. 4-Fällen zu entrichten sind, sind ausschließlich Bundeseinnahmen),
- * die sich letztendlich zu einem sehr hohen Anteil - die Aussagen hierüber liegen zwischen 80 bis 90 % - als überflüssig und entbehrlich erweisen, weil, auf eine Kurzformel gebracht, die Versicherungswirtschaft unzureichende und unrichtige Informationen den Anzeigen zugrunde legt, ohne zuvor alle im versicherungsinternen Bereich gelegenen Möglichkeiten erschöpfend genutzt zu haben.

Mit Nachdruck ist darauf hinzuweisen, daß die in der Praxis von den Bezirksverwaltungsbehörden vollbrachten Leistungen im Zusammenhang mit § 61 Abs. 3 und 4 KFG dem wahren Grunde nach in einer großen Zahl der Fälle nicht als Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgabenstellungen anzusehen sind. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes "dient" dabei die öffentliche Hand der Versicherungswirtschaft als Inkassant (§ 61 Abs. 3) bzw. als Organisations- und Kommunikationszentrale (§ 61 Abs. 4), um gegebenenfalls Streitfragen in Haftungsfällen minimieren zu können.

Fallbeispiele:

Anhand einiger stichprobenweise ausgewählter Beispiele, die im Zuge der Prüfung in den einzelnen Zulassungsbehörden festgestellt wurden, soll die Belastung der Mitarbeiter in den steirischen Zulassungsstellen dargestellt bzw. eine Aussage über die Effizienz dieser Tätigkeit aufgezeigt werden.

Zum Zeitaufwand der mit der Bearbeitung von Versicherungsangelegenheiten gemäß § 61 Abs. 3 und 4 KFG be-
trauten Mitarbeiter in den Zulassungsbehörden ist folgendes festzustellen:

Von den einzelnen Verantwortungsträgern in den Bezirks-
hauptmannschaften der Steiermark wurde der Mindest-
arbeitszeiteinsatz mit drei bis fünf-Mannstunden pro
Woche angegeben. Diese Werte erhöhen sich in Bezirks-
hauptmannschaften mit höherem Zulassungsbestand um
das Mehrfache. Hiezu ist anzumerken, daß die Höhe
des Verwaltungsaufwandes nicht nur vom Zulassungsbestand
sondern auch von der wirtschaftlichen Möglichkeiten
der Bevölkerung im entsprechenden Bezirk abhängig
ist.

So ist etwa der Anfall von Anzeigen wegen säumiger
Prämienzahler in südlichen Bezirken relativ häufig.

Zur Effizienz wurde bereits ausgeführt, daß die Quote
der tatsächlichen Zulassungsaufhebungen nach den Erfah-
rungssätzen der Mitarbeiter in den Zulassungsstellen
bei rund 10 bis maximal 20 % liegt.

Anhand des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (Beilage 11), der durch genaue Datenerfassung während eines Zeitraumes von nahezu einem Monat (23.11. bis 20.12.1990) erstellt wurde, können die Angaben, die in den übrigen Bezirkshauptmannschaften im Schätzungswege ermittelt wurden, bestätigt werden.

Im oa. Beobachtungszeitraum, die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung hat einen Zulassungsstand von rund 76.000, sind insgesamt 319 Versicherungsanzeigen nach § 61 Abs. 3 und 4 KFG eingelangt.

Im gleichen Zeitraum konnten - nach deren Bearbeitung über das Protokoll, die Vormerkungen und die einzelnen Verständigungsschreiben an die Zulassungsinhaber etc. - insgesamt 217 durch die Vorlage von weißen Versicherungsbestätigungen erledigt werden.

Nur in 33 Fällen mußte letztendlich die Zulassung aufgehoben werden.

Statistisch gesehen war somit in der Beobachtungsperiode bei 10,3 % aller Versicherungsanzeigen die Zulassungsbehörde im Sinne einer hoheitsrechtlichen Aufgabenstellung effizient tätig. In 89,7 % aller Fälle wäre bei Ausschöpfung der innerorganisatorischen Möglichkeiten im Bereich der Versicherungswirtschaft der von der Behörde erbrachte Verwaltungsaufwand entbehrlich gewesen.

Zur Veranschaulichung des von den Zulassungsstellen erbrachten Zeitaufwandes kann ebenfalls der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung zitiert werden.

Diesem Bericht zufolge beträgt der Zeitaufwand für die Bearbeitung von Versicherungsanzeigen allein in der Zulassungsstelle:

für alte, schwarze Kennzeichen

Aktenzuordnung	40 Min. tägl. =	3,3 Std. wöchentl.
Schriftverkehr	1 Std. tägl. =	5 Std. wöchentl.
Fristenüberwachungs- tätigkeit		2 Std. -"-
		<hr/>
		10,33 Std. wöchentl.

für neue, weiße Kennzeichen (über EDV)

Eingabe	20 Min. tägl. =	1,6 Std. wöchentl.
Ausdrucke		ca. 2 bis 4 Std.
Aktenordnung		ca. 2 Std.
		<hr/>
		ca. 5,6 bis 7,6 Std.
		=====

Die Zulassungsstelle ist demnach durch die Bearbeitung der Versicherungsanzeigen mit wöchentlich ca. 16 bis 18 Mannstunden ausgelastet.

Der Zeitaufwand, der im Strafreferat, im Protokoll, in der Postabfertigung und in der Kassa erforderlich ist, ist in dieser Aufstellung nicht enthalten.

Zur Effizienz-Darstellung kann, wiederum stichprobenweise ausgewählt, folgendes Beispiel angeführt werden (Beilage 10):

Ein Versicherer zeigt mittels "Roter Karte", ausgestellt am 22. Oktober 1990, der Behörde gemäß § 61 (4) KFG an, daß die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung mit seinem in der Anzeige genannten Partner per 16. November 1990, 24.00 Uhr, nicht mehr besteht.

Auffällig ist, daß der Poststempel auf dieser Anzeige das Aufgabedatum 13. November 1990 trägt.

Der Eingangsstempel der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung trägt das Datum 14. November 1990. Die Zulassungsstelle der Bezirkshauptmannschaft verfügte am 16. November 1990 mittels Bescheid die Aufhebung der KFZ-Zulassung gemäß § 44 Abs. 1 lit.c. KFG.

Mit gleichem Datum wurde das örtlich zuständige Gendarmeriepostenkommando ersucht, die zwangsweise Abnahme der Kennzeichentafeln und die Herausgabe des Zulassungsscheines zu veranlassen.

Am 22. November 1990, 12.05 Uhr, wurde die Zulassungsbehörde von einem Vertreter eines neuen Versicherungsunternehmens telefonisch davon in Kenntnis gesetzt, daß schon vor einigen Tagen ein neuer Versicherungsvertrag mit dem Zulassungsinhaber abgeschlossen und die weiße Versicherungsbestätigung mittels Einschreibbrief an die Bezirkshauptmannschaft abgesendet worden sei. Eine diesbezügliche Postbestätigung sowie eine gültige Versicherungsbestätigung wurden in weiterer Folge neuerlich der Behörde vorgelegt (siehe Beilage 13).

An diesem Fallbeispiel - ähnliche Beispiele aus allen steirischen Bezirksverwaltungen könnten in beliebiger Zahl vorgelegt werden. Folgt sich:

- * Der Rechtstitel der Anzeige - es bestehe kein gesetzlich vorgeschriebenes Haftpflichtversicherungsverhältnis - ist falsch.
- * Während eines kurzen Zeitraumes waren sogar zwei Versicherungsunternehmen Vertragspartner des gegenständlichen Zulassungsinhabers.
- * Organisatorische Schwierigkeiten der Versicherungswirtschaft - offensichtlich war im Postverkehr ein Fehler gegeben - haben beachtliches Verwaltungshandeln und von der öffentlichen Hand zu tragende Kosten verursacht.

Der Verwaltungsaufwand und die dadurch entstandenen Kosten waren beispielsweise u.a. folgende:

- ° Protokollierung und Erhebungsbearbeitung zum gegenständlichen Zulassungsakt
- ° Bescheiderstellung, Bescheidprüfung, Postversand, Postgebühren in beachtlicher Höhe
- ° Verständigungsschreiben an die Exekutive, Postversand, erhebliche Postgebühren
- ° Terminvormerkung, Terminüberwachungstätigkeit
- ° Zahlreiche Telefonate
- ° Letztendlich erfolgte - wiederum zu Lasten der Behörde - die Stornierung aller gesetzten Maßnahmen, weil die Behauptung in der Anzeige - der gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsschutz sei nicht gegeben - falsch war.

Innerorganisatorische Möglichkeiten der Versicherungswirtschaft

Im Sinne seiner wesentlichen Aufgabenstellung, durch konstruktive Vorschläge zur Erreichung der Ziele Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in der Landesverwaltung beizutragen, hat der Steiermärkische Landesrechnungshof zahlreiche Kontakte zu Bundesdienststellen (Bundesministerium für Inneres, Polizeidirektionen Graz und Wien, Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern), zu einigen Bezirkshauptmannschaften benachbarter Bundesländer (BH Feldkirchen i.K., BH Jennersdorf, BH Reutte/Tirol, BH Wien-Umgebung) und zur Versicherungswirtschaft aufgenommen.

Insbesondere die durch Kontakte mit der Versicherungswirtschaft gewonnenen Informationen veranlassen den Landesrechnungshof, die mit der gegenständlichen Aufgabenstellung betrauten Landesdienststellen aufzufordern, durch zielführendes Vorgehen und sinnvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Bundes und der Versicherungswirtschaft Maßnahmen zur wesentlichen Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduktion anzustreben.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes könnten folgende Feststellungen zur weiteren Kooperation von Landesdienststellen und Versicherungswirtschaft führen:

Versicherungsverband

Alle in Österreich zum Betrieb für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer (§ 59 KFG) sind im

Fachverband der Versicherungsunternehmungen, vertreten
durch den Verband der Versicherungsunternehmungen
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7

1030 Wien

organisatorisch vertreten.

Soweit im Zuge der Erhebungen festgestellt werden konnte, verfügt dieser Dachverband in seinen EDV-Einrichtungen über sämtliche Daten der in Österreich erteilten Zulassungen. Die einzelnen Versicherungsunternehmungen können über diese Datei im Anlaßfall beispielsweise Auskünfte über die Bonus-/Malusstufe eines Zulassungswerbers erhalten sowie den Namen und die Anschrift des gekündigten Versicherers im Verband abfragen.

Im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien werden diese Daten des Fachverbandes dazu verwendet, zentral, für alle in Österreich zugelassenen Haftpflichtversicherer einen Datenträgeraustausch mit dem EDV-Zentrum des Bundesministeriums für Inneres (Kurzform EDVZ) vorzunehmen.

Dabei wird so vorgegangen, daß der Fachverband alle den Bereich der Bundespolizeidirektion Wien betreffenden Versicherungsanzeigen gemäß § 61 Abs. 3 und 4 KFG seiner Mitgliedsunternehmungen EDV-mäßig verarbeitet und mittels Datenträger dem Bundesministerium für Inneres mitteilt. Die EDV-Gruppe des Ministeriums erstellt daraus pro Einzelfall Mitteilungen und gibt diese an die Behörde, in diesem Fall das Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien, weiter (Beilage 14).

Diese Mitteilungen enthalten in der Mehrzahl der Fälle jene Daten, die die Behörde der weiteren Bearbeitung und Verarbeitung der Anzeige zugrunde legt.

Fehlende oder falsch angezeigte Daten lösen ein Mängelbehebungsverfahren (zurück an den anzeigenden Versicherer) aus.

Anzeigen nach § 61 Abs. 4 KFG, die sich im Zuge dieses Verfahrens als Versicherungswechsel, also Weiterbestehen des gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungsschutzes bei Änderung des Versicherers erweisen, werden ebenso bereits im EDV-Zentrum des BMfI als solche erkannt wie eindeutige Zulassungsabmeldungen. Die Zulassungsbehörde kann daher in diesen Fällen ihre Verwaltungshandlungen auf den internen Bereich beschränken. Verständigungsschreiben an den Zulassungsinhaber, Bescheidausfertigungen, Aufträge an die Exekutive etc. sind unnötig.

Folgende Daten aus einem Wochenrapport im EDVZ aus der ersten Jänner-Woche 1991 veranschaulichen die Aussagekraft dieses Kommunikationssystems:

Eingegangene Anzeigen gemäß § 61/3 und 4	<u>616</u>
davon müßten zur Aufhebung führen (Informationsstand EDVZ!	236
Fehler bzw. negativ (Mängelbehebung zurück an den Versicherer)	125
andere Versicherungen (Versicherungswechsel)	209
Abmeldungen ohne Neuanmeldung	21
Klärungsfälle	25

Nach Aussage des zuständigen EDV-Sachbearbeiters im Fachverband der Versicherungsunternehmungen habe sich seit der Einführung dieses Datensammel- und Weiterleitungssystems die Anzahl der Versicherungsanzeigen im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien um etwa die Hälfte verringert.

Durch Verbesserungen im System sowie durch eine Verringerung der Mängelbehebungen bzw. Klärungsfälle könnte eine weitere Minimierung des Verwaltungsaufwandes der Behörde erreicht werden.

Der wichtigste Schluß, der sich aus den Aussagen der mit der Aufgabenstellung in der Praxis vertrauten Sachbearbeiter für die steirische Landesverwaltung ziehen läßt, ist jedoch der, daß sich dieses System - nach Vornahme einiger Adaptierungen - ohne weiteres auf die Steiermärkischen Landesbehörden, insbesondere die Zulassungsbehörden ausdehnen ließe.

Zu diesen vorbereitenden Adaptierungen und Bedingungen wären nach Ansicht des Landesrechnungshofes u.a. zu zählen:

- * Der Vergleich bzw. die Gegenüberstellung von einlangenden Anzeigen über die Beendigung eines Versicherungsvertrages mit nahezu gleichzeitig eingehenden Bestätigungen über den Abschluß einer neuen Versicherung, wie er schon jetzt im EDVZ des BMFI stattfindet, müßte **bereits im Bereich des Fachverbandes** durchgeführt werden.

Eine **Anzeige** gemäß § 61 KFG wäre dadurch entbehrlich und könnte durch eine einfache Mitteilung an die Zulassungsbehörde ersetzt werden.

Wesentliche Kosteneinsparungen - durch Wegfall beachtlichen Verwaltungsaufwandes in den Zulassungsbehörden, Entfall der beachtlichen Stempelgebühren bei den Versicherungen wären hiedurch erreichbar.

- * Die EDV-Koordinierungsstelle könnte eine ähnliche Funktion wie das EDVZ des BMfI übernehmen, d.h. die über den Fachverband einlangenden Versicherungsmitteilungen wären zentral von ihr zu sammeln und gingen nach entsprechender örtlicher Zuordnung an die einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden hinaus.
- * Die schon seit längerem geplante Verknüpfung der Datenverarbeitungsstationen in den Zulassungsbehörden müßte beschleunigt durchgeführt werden.
- * Die Vergebührung der nach dem Bearbeitungsverfahren im Fachverband der Versicherungsunternehmungen verbleibenden Anzeigen gemäß § 61 Abs. 4 KFG wäre durch zielführende und sinnvolle Vereinbarungen mit der Finanzverwaltung auf eine vernünftige Basis zu stellen.

Die Vergebührung der Anzeigen gemäß § 61 Abs. 4 - pro Anzeige sind derzeit S 120,-- an Bundesstempelmarken zu entrichten - wird in Wien zur Zeit derart vorgenommen, daß der Versicherungsverband dem Verkehrsamt der Stadt Wien eine detaillierte Liste mit den Namen der einzelnen Versicherungsanstalten und der Anzahl der Anzeigen pro Anstalt und Rechtstitel vorlegt.

Die sich aus dieser Anzahl gebührenpflichtiger Fälle und den Gebühren pro Fall ergebenden Gebühren werden in Form von Bundesstempelmarken auf beiliegenden DinA4 Bögen entrichtet (siehe Beilage 15). In einem vom Steiermärkischen Landesrechnungshof eingesehenen Fallbeispiel, das von den Wiener Behörden als durchschnittlich bezeichnet wurde, waren im konkreten S 71.160,-- an Bundesstempelmarken verklebt worden.

Die Gegenverrechnung mit den einzelnen Versicherungen erfolgt verbandsintern.

Zusammenfassend erschiene es dem Landesrechnungshof als die rationellste Lösung, wenn der Fachverband der Versicherungsunternehmungen als "zentrale Sammelstelle", alle Anzeigeneingänge der einzelnen Versicherungsunternehmungen Österreichs, die sogenannten "Roten Karten", mit den einlangenden Versicherungsbestätigungen, den sogenannten "weißen VB" vergleichen würde und aus diesem Vergleich die Anzeigenerledigungen im versicherungsinternen Bereich EDV-mäßig verarbeiten könnte. Die Einsparungen an Verwaltungsaufwand auf Seiten der Zulassungsbehörden würden eine solche Maßnahme ebenso begründen wie die Kostenersparnis - S 120,-- Bundesstempel pro Anzeigenfall - für die Versicherungswirtschaft.

Durch einen weiteren konstruktiven Vorschlag könnte nach Ansicht des Landesrechnungshofes wesentlicher Verwaltungsaufwand eingespart werden.

Die Zulassungsbehörden werden immer häufiger mit Versicherungen konfrontiert, die den Termin für eine

Beendigung des Versicherungsverhältnisses in ferner Zukunft - es wurden Beendigungstermine bis zu einem Jahr im voraus festgestellt - beinhalten.

Der Landesrechnungshof vertritt die Ansicht, daß ausschließlich die tatsächliche Beendigung der Behörde anzuzeigen ist und alle in weiterer Zukunft liegenden Terminvormerkungen nicht in den Aufgabenbereich der öffentlichen Hand zu übertragen sind.

In der Praxis werden z.B., wie im Zuge von Erhebungen festgestellt werden konnte, vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien alle über einen Bearbeitungszeitraum von ca. 10 Tagen hinausgehenden Terminanzeigen zurückgewiesen und nicht bearbeitet.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lassen tatsächlich keinen Schluß dahingehend zu, daß die Zulassungsbehörde die weit im voraus terminisierten und durch zahlreiche Möglichkeiten wieder in Frage gestellten Terminvormerkungen zu beachten und beobachten habe.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, in den steirischen Bezirksverwaltungsbehörden Überlegungen dahingehend anzustellen, Versicherungsanzeigen ("Rote Karten") nur mit knappster Terminsetzung im Rechtstitel entgegenzunehmen. Alle längerfristigen Anzeigen müßten an den anzeigenden Versicherer unerledigt zurückgesendet werden.

Im Gegensatz hierzu ist jedoch festzustellen, daß **Ver-
sicherungsbestätigungen** - die sogenannten weißen VB - in
jedem Falle auch mit weit in der Zukunft liegender
Gültigkeit von der Behörde angenommen und verarbeitet
(Vormerk etc.) werden müßten.

IX. Feststellungen zum Themenkreis "Gebühren und Verwaltungsabgaben"

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind in der Erfüllung ihrer Aufgabenstellungen in sehr hohem Maße mit dem Thema "Gebühren und Verwaltungsabgaben" befaßt.

Bei jeder Tätigkeit der Behörde, in welche Parteien, somit außenstehende Dritte einbezogen sind, werden Fragen über Anfall und Höhe von Gebühren und Verwaltungsabgaben relevant.

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen hiezu bilden zahlreiche Bundesgesetze und -Verordnungen und daraus abgeleitet Landesgesetze und -Verordnungen.

Als wichtigste Rechtsnormen sind anzuführen:

- das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1950 i.d.g.F.
 - das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1968 - LGVAG 1968 in der Fassung LGBl. 1987/58
 - das Finanzausgleichsgesetz - FAG 1985 i.d.g.F.
 - das Gebührengesetz 1957 i.d.g.F.
 - die Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983
 - das Kraftfahrgesetz 1967
- u.a.m.

Die relativ große Anzahl an Rechtsgrundlagen und der in einigen dieser Normen verankerte Ermessensspielraum für die Behörde ist in der praktischen Umsetzung mit beachtlichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Allein für die Verwaltung des Kraftfahrwesens in den KFZ- und Führerscheinstellen der Bezirksverwaltungsbehörden war es und ist es erforderlich, daß die für das Abgabewesen zuständige Rechtsabteilung 10 umfangreiche Richtlinien und Verordnungen erlassen hat. Dadurch sollte, zumindest in großen Zügen, eine einheitliche Vorgangsweise der Behörden bei ihren Amtshandlungen und damit verbunden, eine möglichst gleichmäßige finanzielle Belastung der Parteien sichergestellt sein.

Wie umfangreich, sensibel und rechtlich nicht befriedigend abgesichert dieser Themenkreis ist, kann unter anderem aus folgendem abgeleitet werden:

- * Der letztgültige Erlaß der Rechtsabteilung 10 vom 4. April 1989 hat zum Thema selbst einen **Umfang von 36 Seiten**, etwa gleichen Umfang haben die beiliegenden Textauszüge aus den gesetzlichen Bestimmungen und den zugehörigen Kommentaren.
- * Die häufigen und umfangreichen Änderungen der einschlägigen Gesetze bedingen eine ebenso häufige und umfangreiche Anpassung der Erlässe der Rechtsabteilung 10 an die jeweils geltende Rechtslage. Mit obigem Erlaß wurden zahlreiche zuvor ergangene gegenstandslos, deren letzter erst aus 1988 stammte.

* Die nicht vorhandene Rechtssicherheit läßt sich nicht nur durch einzelne vorort getroffene Prüfungsfeststellungen darstellen. Diese Unsicherheit ist auch anhand einiger Zitate aus dem Anschreiben der Rechtsabteilung 10 zum gegenständlichen Erlaß darstellbar:

"Im Zuge von Einschaun in den KFZ- und Führerscheinstellen der Bezirkshauptmannschaften und politischen Exposituren wurde festgestellt, daß dieser Erlaß, (gemeint ist der zuvor gültige) durch unterschiedliche Organisation bedingt, nicht einheitlich angewendet wurde....."

"Die teilweise unterschiedliche finanzielle Belastung der Parteien führt dazu, dieses Problem auf breiter Basis zu diskutieren und fanden Arbeitsgespräche mit Vertretern der Finanzlandesdirektion für Steiermark, der Präsidialabteilung, der Rechtsabteilung 10, der Rechtsabteilung 11, der Bezirkshauptmannschaftenstatt....."

"Die Rechtsabteilung 10 ist sich dessen bewußt, daß nicht alle Fragen in gebühren- und verwaltungsabgabenrechtlicher Hinsicht ein für allemal gelöst werden können. Die Verwaltung soll einerseits einen gewissen Ermessensspielraum behalten, andererseits die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, wenn notwendig, durch Auslegung vollziehen....."

"Es werden daher immer Zweifelsfragen auftreten".

Diesen (skeptischen) Ausführungen der Rechtsabteilung 10 kann, wenn sie als Sachverhaltsskizze im status quo gesehen werden, beigepflichtet werden.

Allerdings können in Einzelbereichen Vorschläge erstellt werden, die nach Ansicht des Landesrechnungshofes zu Verwaltungsvereinfachungen im Bereich der Behörde und zu wesentlichen Erleichterungen für den Parteienbereich führen.

Feststellungen zum praktischen Umgang mit Stempelmarken

Sowohl bei den Mitarbeitern in den Bezirksverwaltungsbehörden wie auch bei den Parteien bereiten die Handhabung und der Umgang mit Stempelmarken **großes Unbehagen**.

Dieses wird u.a. dadurch hervorgerufen,

- * daß die antragstellende Partei in zahlreichen Fällen erst am Schalter endgültig erfährt, welche Art und in welcher Höhe und Stückelung Stempelmarken für die Bearbeitung ihres Antrages erforderlich sind;
- * daß erst, nachdem die oa. Auskünfte gegeben sind, die Stempelmarken bei der Amtskasse oder, wenn es sich ausschließlich um Bundesstempelmarken handelt, auch bei einer Trafik gekauft werden können;
- * daß, wie auch im Zuge der Prüfung vorort in zahlreichen Fällen festgestellt wurde, Parteien den Kontakt mit der Behörde nicht gewohnt sind; die gleichzeitige Handhabung von Geld, Wechselgeld, Stempelmarken ("kleine Papierschnipsel") und der Fülle von Dokumenten stellt in ihren Augen eine arge und unnötige Belastung dar;
- * daß tatsächlich verlorengegangene Stempelmarken im Parteienraum häufig ebenso große Unruhe verursachen, wie einzelne Versuche, den gestreßten Schalterbeamten die vollständige Übergabe der erforderlichen Marken vorzutäuschen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes behindert der Umgang mit Stempelmarken im beträchtlichen Maß einen effizienten Arbeitsfluß.

Nicht selten erfordert das häufig vorkommende unrichtige Verkleben von Stempelmarken auf Antragsunterlagen erheblichen Aufwand. Neue Marken müssen gekauft werden, die Gegenverrechnung mit der Finanzbehörde ist zeitaufwendig und umständlich.

Die Verwendung von Stempelmarken kann auch durch nur fallweises Fehlen der erforderlichen Werte bei der Kasse zu Schwierigkeiten führen. Wie anhand von Beispielen (siehe Beilage 16) dargestellt werden kann, sind Stückelungen in großer Zahl keinesfalls als Effizienzbeweis für die Verwaltungstätigkeit in der Öffentlichkeit geeignet.

Wie bereits erwähnt, ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes die Entrichtung von Abgaben in Form von Stempelmarken keineswegs als moderne und bürgerfreundliche Verwaltung zu werten.

Da die Art der Entrichtung nur im Bereich der **Landesverwaltungsabgabe** in die Kompetenz der steiermärkischen Landesverwaltung fällt, regt der Landesrechnungshof dringend an, Überlegungen anzustellen, **alle steirischen Bezirksverwaltungsbehörden** ehestmöglich anzuweisen, die im Kraftfahrwesen erforderlichen **Landesverwaltungsabgaben** im Einzahlungswege, also ohne die Verwendung von Stempelmarken, vorzunehmen.

Auch hiezu einige Beispiele aus den vorort getroffenen Prüfungsfeststellungen.

Von allen steirischen Bezirksverwaltungsbehörden waren zu Prüfungsbeginn nur in den Bezirkshauptmannschaften Deutschlandsberg und Fürstenfeld die "markenlose" Entrichtung der Landesverwaltungsabgabe im Kraftfahrwesen gängig und üblich.

Dabei wurde bzw. wird so vorgegangen, daß die Bezahlung der Abgabe auf einem Kassenbeleg mit zwei Durchschlägen quittiert wird. Eine Belegdurchschrift wird der KFZ-Stelle vorgelegt, eine dient der Partei als Quittung, das Original verbleibt als Buchungsbeleg in der Amtskasse.

Die Abrechnung und die nötigenfalls erforderliche Abstimmung mit den Aufzeichnungen zwischen der KFZ-Stelle und der Amtskasse erfolgt täglich in gleicher Art, wie dies mit der Abrechnung und Abstimmung der Kennzeichentafelverkäufe und Plakettenverkäufe (§ 57a KFG) geschieht.

Alle Belastungen, die der Markenverkauf mit sich bringt, entfallen somit.

Die im Zuge des mündlichen Prüfungsverfahrens vom Landesrechnungshof angeregten Vorschläge wurden sowohl von einigen Bezirksverwaltungsbehörden wie auch von Vertretern der Rechtsabteilung 10 aufgenommen, sodaß u.a. bereits seit Jahresbeginn 1991 beispielsweise in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung - nicht nur im Kraftfahrwesen - die Landesverwaltungsabgaben in wesentlich einfacher Weise entrichtet werden.

Auch auf dem Gebiet der Bundesverwaltungsabgaben sind seit Beginn 1991 neuerlich Reforminitiativen gesetzt worden. Nach Ansicht der zu derartigen Gesprächen eingeladenen Vertreter der Landesverwaltung kann bei optimistischer Einschätzung des Reorganisationswillens der Bundesbehörden (BMfF) angenommen werden, daß die bereits seit Jahrzehnten geplanten Vereinfachungen auf diesem Gebiete endlich Platz greifen.

Der Landesrechnungshof nimmt in diesem Bericht nur insoferne zu konkreten abgabenrelevanten Fragen Stellung, als dies für die Beurteilung der praktischen Vorgangsweise und Durchführung in den Bezirksverwaltungsbehörden und für rechtliche Aspekte im Parteienverkehr von Bedeutung ist.

Eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zu entrichtenden Abgaben fällt keinesfalls in die Kompetenz des Landesrechnungshofes. Er hat daher auch grundsätzlich nicht in den Aufgabenbereich des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern einzugreifen.

Somit sind allfällige Feststellungen, etwa über die unterschiedliche Vergebührung von Vollmachten, von Besitznachweisen und anderen Dokumenten und Beilagen, wie sie bei der Beschreibung der einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden aufgezeigt werden, für die Landesverwaltung nur von demonstrativer Bedeutung.

Zum Sachverhalt einer ganz konkreten in diesem Zusammenhang getroffenen Prüfungsfeststellung vertritt der

Landesrechnungshof hingegen den Standpunkt, daß ihr mit großer Sorgfalt und Aufmerksamkeit entgegenzutreten ist:

In den vergangenen Jahren wurden in zahlreichen Bezirksverwaltungsbehörden Betriebsprüfungen durch das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern durchgeführt. Dadurch ist es in einigen Fällen zu enormen Abgabennachforderungen gekommen, wobei der Titel für diese Nachforderungen in zahlreichen Fällen - zwar rechtlich gedeckt - aber von unglaublich enger Auslegungsart durch die Prüfungsorgane der Finanzverwaltung waren.

So wurde zum Beispiel eine an eine Bezirkshauptmannschaft gerichtete Versicherungsbestätigung - diese Bestätigung konnte ausschließlich bei der hiezu örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt werden - deshalb der erhöhten Vergebührung unterworfen, weil der Name der entsprechenden Bezirksverwaltungsbehörde vom Antragsteller nicht eingesetzt worden war. Bemerkenswert ist, daß auch eine Mängelbehebung im Zuge des Prüfungsverfahrens nicht vorgenommen wurde!

Da diese Nachforderungen den einzelnen Antragstellern vorgeschrieben wurden ist es in weiten Kreisen der Bevölkerung zu heftigen Reaktionen und Unmutsäußerungen gekommen.

Häufige Inhalte dieser Unmutsbezeugungen gegenüber der Behörde waren im wesentlichen:

- Unzuverlässigkeit in der Auskunftserteilung der Behörde
- Unzuverlässigkeiten in der Behördenarbeit insgesamt
- Unzureichender Wissensstand der Beamten in rechtlichen und abgabenrechtlichen Bereichen
- Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben insoferne, als die Richtigkeit der von einer Behörde getroffenen Vorgangsweise nicht von einer anderen Behörde in Frage gestellt werden sollte

u.a.m.

Von diesen Anwürfen waren naturgemäß vor allem die Bezirksverwaltungsbehörden betroffen.

Für die Öffentlichkeit sind diese Diskrepanzen zwischen Bundesbehörden und Bezirksverwaltungsbehörden, die einerseits zu erhöhten finanziellen Belastungen für die Parteien (und fallweise für die Landesverwaltung) andererseits zu enormen Prestigeverlusten für die Verwaltung insgesamt führen, unverständlich.

Der Landesrechnungshof hält es daher für **dringend geboten**, alle Bezirksverwaltungsbehörden anzuweisen, in Zukunft **schon vor Beginn einer abgabenrechtlichen Prüfung** die hierfür zuständigen Sachbearbeiter der Rechtsabteilung 10 zu informieren und zum Verfahren beizuziehen.

Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf seine bereits mehrfach getroffene Feststellung, daß die Landesverwaltung und deren Dienststellen im Prüfungsverfahren der Abgabenbehörde **Partei und nicht Behörde** ist. Die Vorgangs- und Verhaltensweise der zuständigen Verantwortungsträger ist daher dieser Stellung anzupassen.

X. Überstundeneinsatz in den Zulassungsbehörden

Bereits im Herbst 1988 war vorauszusehen, daß die Umstellung der Organisation der Kraftfahrzeugzulassung auf EDV, die - vernünftigerweise - gleichzeitig mit der Umstellung auf das neue Kennzeichensystem sowie der Ausgabe von Wunschkennzeichen erfolgte, mit einer großen Belastung für das Personal verbunden sein wird.

Als Vorsitzender des für die Umstellung der Kraftfahrzeugzulassung eingesetzten Entscheidungsteams hielt es der **Bezirkshauptmann** der **Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung** für angebracht, für das Personal aller steirischen Kraftfahrzeugzulassungsstellen eine Urlaubssperre für ein Jahr anzuregen. Diese Urlaubssperre wurde von den meisten Bezirksverwaltungsbehörden dem Personal der Zulassungsstellen auferlegt.

Da laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Landesamtsdirektion für die Organisation der Bezirkshauptmannschaften zuständig ist, vermißt hier der Landesrechnungshof die **Befassung der Landesamtsdirektion** mit diesem die Organisation der Bezirkshauptmannschaften betreffenden Problem.

Außer den bereits im Bericht erwähnten Belastungsfaktoren

- * angespannte Personalsituation
- * Steigerung der Anzahl der Kraftfahrzeuganmeldungen
- * zuwenig ausgebildete "Springer"
- * zu geringe Anzahl von Bildschirmen
- * Vermehrung der Arbeit pro KFZ-Anmeldung durch
- ** Heraussuchen der Daten aus den Typenscheinen

- ** Eintippen von mehr Daten in das Bildschirmgerät, als für den Zulassungsschein benötigt werden,

kommen noch folgende Arbeiten bzw. Zeitaufwendungen, die in den meisten Zulassungsstellen zu einer großen Anzahl von Überstunden führten:

- * Wöchentliche Sitzungen des Arbeitsteams
- * Einschulung des Personals in die Bedienung der EDV-Geräte und in die neue Organisation der Kraftfahrzeugzulassung
- * Übung in der Bedienung der EDV-Geräte und im neuen Zulassungsablauf
- * Probleme mit den EDV-Geräten in einigen Zulassungsstellen
- * Zusätzliche Erfassung und Abspeicherung der Daten aller nach § 55 KFG zu überprüfenden Kraftfahrzeuge und Anhänger
- * Aufbau einer Typennummerndatei in den Bezirkshauptmannschaften Graz-Umgebung, Liezen und Leibnitz.

Der Schulungsplan wurde von der Firma Intercom in Zusammenarbeit mit der EDV-Koordinierungsstelle erstellt. Es war sinnvoll, an die Einschulung eine Übungsphase anzuschließen, in der das Gelernte praktisch eingeübt wurde. Die Bedienungs-Fertigkeit mußte nämlich zum Zeitpunkt der Einführung bereits gegeben sein.

Der Landesrechnungshof muß aber darauf hinweisen, daß eine Fortbildung des Personals in der Handhabung der Programme auch in Zukunft noch notwendig sein wird, da einerseits die Programme immer wieder geändert und erweitert werden und andererseits selten gebrauchte Programmaufrufe schnell in Vergessenheit geraten.

Die Erfassung der Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach § 55 KFG periodisch von der Zulassungsstelle zu einer Überprüfung zu laden sind, war deshalb notwendig, weil nach der Einspeicherung der Fahrzeugdaten die Terminüberwachung und die Ausschreibung der Ladungen und Zahlungsbelege EDV-unterstützt erfolgen kann und somit weniger Arbeit als bei reiner händischer Manipulation entsteht. Der erhöhte Arbeitsaufwand für die Dateneingabe war in den ersten Monaten des Jahres 1990 festzustellen, während die Arbeitserleichterungen sich erst in den nachfolgenden Monaten bemerkbar machten.

Ähnliches gilt für die Erstellung der Typennummerndatei. Der größere Aufwand am Anfang bei der Eingabe der Typendaten wird durch die spätere Arbeitersparnis bei weitem wieder hereingebracht.

Alle diese zusätzlichen Arbeiten belasteten das Personal besonders im zweiten Halbjahr 1989 und im ersten Halbjahr 1990.

Nur in der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld konnten durch den Einsatz von zwei Schreibkräften Überstunden vermieden werden. In einigen Zulassungsstellen konnten die Überstunden durch Zeitausgleich abgebaut werden. Da in den meisten Zulassungsstellen diese Möglichkeit aber nicht vorhanden war, entschloß sich die Rechtsabteilung 1, die für die Umstellung der Kraftfahrzeugzulassung notwendigen Überstunden finanziell abzugelten.

Die **ersten Überstundenmeldungen** erfolgten laut Erlaß der Rechtsabteilung 1 unter **Abzug der 6 Stunden**, die durch die Mehrleistungszulage pro Monat abgegolten sind. Erst **später** (nach einem Informationsschreiben der Landespersonalvertretung und einer Überprüfung der personellen und organisatorischen Situation der KFZ-Zulassungsstellen durch die Rechtsabteilung 1 und die EDV-Koordinierungsstelle) wurde in den Bezirksverwaltungsbehörden bekannt, daß **auch diese 6 Stunden bezahlt** werden und daß sie **nachverrechnet** werden konnten.

Der Landesrechnungshof fand für den Nachweis und die Verrechnung der Überstunden, insbesondere für jene, die durch Zeitausgleich abgegolten wurden, die **verschiedensten Aufzeichnungsmethoden:**

- * Fortschreibung der (auch auf der Zeitkarte über 10 Stunden hinaus) aufsummierten Überstunden (Beilage 17, Beispiel A)
- * Teilweise wurden beim Übertrag der Überstunden auf der Zeitkarte anfangs monatlich 6 Überstunden abgezogen, die dann später wiederum dazugezählt wurden (Beilage 17, Beispiel A)
- * Die von Montag bis Freitag geleisteten Überstunden wurden zu den normalen Ist-Stunden gezählt, die am Samstag geleisteten wurden extra ausgeworfen und nicht mitgezählt (Beilage 17, Beispiel A)

- * An den Tagen, an denen Zeitausgleich genommen wurde, wurden in den meisten Fällen keine Stunden-
eintragungen vorgenommen; dadurch ergab sich
eine geringere Iststundenzahl und die Überstunden
wurden dadurch automatisch reduziert. (Beilage 17,
Beispiel A)

- * In einer Expositur wurden die Überstunden, die
den Übertrag von 10 Stunden überstiegen, extra
als für den Zeitausgleich bestimmt ausgeworfen.
An den Tagen, an denen Zeitausgleich genommen
wurde, wurden 8 Iststunden eingetragen. (Bei-
lage 17, Beispiel C)

- * In einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde wurden
die 10 Stunden überschreitenden Überstunden nicht
in die nächste Zeitkarte übertragen, der Bedien-
stete führte darüber eigene Aufzeichnungen. Zeit-
ausgleich wurde mit 8 Iststunden verrechnet,
(Beilage 17, Beispiel D)

Für außenstehende Dritte ist es nicht leicht, die Aufzeichnungen der Überstunden bzw. des Zeitausgleichs nachzuvollziehen. In einigen Fällen mußte der Landesrechnungshof kleinere Fehler aufzeigen. In Zukunft wäre daher den Bediensteten eine übersichtlichere Aufzeichnung naheulegen. Besonders der Abzug bzw. die Nachverrechnung der 6 durch Mehrleistungszulage abgolgten Überstunden erfolgte nicht immer richtig. In der Bezirkshauptmannschaft Liezen wurden z.B. im Dezember 1989 vier Bediensteten je 6 Stunden abgezogen, jedoch nicht nachverrechnet.

Grundsätzlich sollte eine **einheitliche, leicht überprüfbare Aufzeichnung der Überstunden** vorgenommen werden.

Insgesamt wurden in allen Zulassungsstellen der steirischen Bezirksverwaltungsbehörden im Zeitraum August 1989 bis Juli 1990 **über 4000 Überstunden** verrechnet und finanziell abgegolten.

Spitzenreiter ist die Bezirkshauptmannschaft Weiz, in der 1.081 Überstunden von vier Bediensteten geleistet wurden. Die Spitzenwerte lagen bei einigen Bediensteten bei über 50 Überstunden pro Monat.

Im Oktober 1990 wurde durch Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung allen Mitarbeitern der Zulassungsstellen eine Belohnung von S 3.000,-- zuerkannt.

XI. Weitere Feststellungen und Vorschläge

1. Zum Einsatz der EDV

1.1 Unterstützung durch die Firma Intercom

Der Landesrechnungshof gewann aus den Gesprächen mit den Mitarbeitern der Kraftfahrzeugzulassungsstellen den Eindruck, daß die Unterstützung durch die Firma Intercom gut ist. Auftretende Probleme können in den meisten Fällen telefonisch abgeklärt werden.

Der Landesrechnungshof muß jedoch darauf hinweisen, daß als Kontaktperson bei der Firma Intercom immer nur Herr Köck genannt wird.

Auf Befragen hat Herr Köck dem Landesrechnungshof gegenüber zwar erklärt, daß nicht nur er, sondern auch andere EDV-Fachleute der Firma Intercom am Projekt der Kraftfahrzeugzulassung arbeiten. Es dürfte jedoch Tatsache sein, daß nur Herr Köck alle Zusammenhänge im Programmsystem der Kraftfahrzeugzulassung kennt. Dies wurde auch dadurch bewiesen, daß während desurlaubes von Herrn Köck verschiedene in dieser Zeit aufgetauchte Fragen unbeantwortet blieben.

Da verschiedene Mitarbeiter der Firma Intercom, die am Aufbau dieses Projektes mitgearbeitet haben, die Firma inzwischen verlassen haben, ist dies nicht verwunderlich.

Der Landesrechnungshof muß jedoch mit aller Deutlichkeit auf die große Gefahr hinweisen, in der sich die steirische Landesverwaltung befindet:

Der klaglose Ablauf der Kraftfahrzeugzulassung mittels EDV hängt praktisch von **einem einzigen** Mann ab. Wenn dieser die Firma Intercom verläßt oder aus irgendwelchen anderen Gründen für längere Zeit nicht zur Verfügung steht, muß mit längerfristigen Störungen in der Kraftfahrzeugzulassung gerechnet werden. Da die Wartung der Programme laut Vertrag vom 28. April 1989 (GZ.: Präs 54.21-1/89-4) der Firma Intercom übertragen ist, ist auch in der EDV-Koordinierungsstelle kurzfristig niemand in der Lage, auftretende Probleme in den Programmen zu beheben. Ob die Firma Intercom ohne Herrn Köck ihren Verpflichtungen in der notwendigen Frist nachkommen kann, ist sehr fraglich.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher sehr dringend, etwas zu unternehmen, daß das Funktionieren der Verwaltung nicht nur von diesem einzigen Mann abhängt.

Dem Landesrechnungshof gegenüber wurden von verschiedenen Zulassungsstellen Klage darüber geführt, daß die Antwortzeiten zu lang seien.

Da im Vertrag zwischen dem Land Steiermark und der Firma Intercom eine Antwortzeitgarantie enthalten ist, hat der Landesrechnungshof die EDV-Koordinierungsstelle darauf angesprochen. Diese erklärte jedoch, daß ihr von den Bezirkshauptmannschaften keine konkreten Meldungen über solche Vorkommnisse zugegangen seien und daher diesen Fällen nicht nachgegangen werden kann. Bei den von ihr überprüften Bezirksverwaltungsbehörden, bei denen neben der Kraftfahrzeugzulassung auch bereits andere Applikationen am Computer laufen, wurden die garantierten Werte erreicht.

Es mußten bisher lediglich zweimal die Pönalvereinbarungen mit der Fa. Intercom angesprochen werden.

Die Probleme der Anwender mit der EDV-Ausstattung bzw. dem Funktionieren der Programme (Antwortzeiten, Programmverbesserungen, Informationsmöglichkeiten) und die daraus resultierende Unzufriedenheit sind auf Kommunikationsmängel zurückzuführen.

Da die EDV-Koordinierungsstelle durch die Aufgabe, weitere Projekte der Bezirksverwaltung mit EDV zu unterstützen, völlig ausgelastet ist, sollten die Bezirksverwaltungsbehörden von einem EDV-kundigen Bezirkshauptmannschaftsbediensteten betreut werden.

1.2 Folgen des Informationsmangels

Bei der Überprüfung der Kraftfahrzeugzulassungsstelle in Hartberg wollte sich der Landesrechnungshof freitags mittag nach Ende des Parteienverkehrs und nach Ende der Blockzeit noch eine Statistik über die Anzahl der Anmeldungen seit Jahresanfang ausdrucken lassen. Durch einen Eingabefehler wurde nicht die Anzahl der angemeldeten Fahrzeuge ausgedruckt, sondern der Drucker begann, alle Daten der einzelnen Fahrzeuge, die seit Jahresbeginn angemeldet wurden, auszudrucken, was einige Stunden gedauert hätte. Da dieser Ausdruck weder gewollt noch sinnvoll war, versuchte man, den Druck abzustoppen. Der Druck war von den BH-Bediensteten mit den üblichen Befehlseingaben nicht zu beenden. Ein Stoppen war nur durch sogenanntes "Killen" des Bildschirms möglich. Der einzige Bedienstete, der

diese Eingabeprozedur kannte, war jedoch auf Urlaub. Herr Köck bei der Firma Intercom war auch nicht zu erreichen. Nach einem längeren Telefonat mit einem anderen Mitarbeiter der Firma Intercom konnte der Bildschirm endlich nach ca. 1 1/2 Stunden "gekillt" und der Ausdruck gestoppt werden.

Dieser ganze Vorgang erscheint dem Landesrechnungshof äußerst bedenklich. Daß ein Druckaufruf von einem Bediensteten falsch eingegeben wird, kann immer wieder vorkommen. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollte es jedem, der einen Druckaufruf eingibt, möglich sein, diesen Aufruf wieder zu stoppen.

Dieser geschilderte Vorgang trägt nicht dazu bei, bei den Anwendern die Angst vor dem Unbekannten im Computer abzubauen. Dadurch bleibt bei vielen der Respekt vor dem Computer, dem man nicht ganz trauen darf.

1.3 Datensicherung

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß die Datensicherung in den meisten Fällen (jedoch nicht in allen Bezirksverwaltungsbehörden) täglich erfolgt. Da in keiner Zulassungsstelle ein Protokoll über die Datensicherung geführt wird, konnte auch die Frage nach dem Band, auf dem die letzte Sicherung durchgeführt wurde, von keiner Stelle positiv beantwortet werden.

In Murau gab es Probleme beim Sichern. Da Herr Köck auf Urlaub war, konnte - nach Angabe der KFZ-Zulassungsstelle - dieses Problem nicht gelöst werden.

Die Sicherungsbänder werden in der Regel in einem Panzerschrank aufbewahrt.

In keiner Zulassungsstelle wird ein Logbuch geführt, in das auftretende Fehler der Hard- oder Software eingetragen werden. Daher kann auch nicht nachgeprüft werden, ob aufgetretene Probleme rasch oder erst mit Verzögerung behoben worden sind.

1.4 Fehlermeldungen

Viele Fehlermeldungen erscheinen am Bildschirm in englischer Sprache. Programmänderungen und Erweiterungen im Kraftfahrzeugzulassungssystem oder auch andere Mitteilungen werden von der Firma Intercom oder auch von der EDV-Koordinierungsstelle mit sogenannten "mails" (=Mitteilungen) über Leitungen an die Zulassungsstellen geschickt, deren Inhalt am Bildschirm sichtbar gemacht und dann auch am Drucker ausgedruckt werden kann. Auch in diesen mails werden sehr oft englische Fachausdrücke verwendet.

Auf die Verständlichkeit dieser mails bzw. der Fehlermeldungen angesprochen, erklärte ein Zulassungsreferent dem Landesrechnungshof:

- die mails sind oft nicht ganz klar, da sie in einer Computerfachsprache geschrieben sind;
- ein Fachmann kennt sich sofort aus, aber wenn man noch nicht lange am Computer arbeitet, kann man mit verschiedenen Ausdrücken nichts anfangen;
- viele Anzeigen am Bildschirm sind in Fach-Englisch, trotz einiger Schul-Englischkenntnisse sind verschiedene Ausdrücke unklar;
- wenn Ausdrücke aufscheinen, die nicht in der Beschreibungsliste enthalten sind, muß in Graz angefragt werden.

Der Landesrechnungshof vertritt hiezu die Meinung, daß es besonders bei diesem EDV-Projekt, bei dem die Anwender so unter Arbeits- und Zeitdruck stehen, wichtig ist, daß die Benutzer ohne großen Aufwand an Zeit und Mühe möglichst viele Informationen, die sie über das Projekt brauchen, erhalten. Es sollten also die EDV-Fachleute angehalten werden, ihre Informationen in möglichst verständlicher Sprache weiterzugeben.

1.5 Bundeseinheitliche Typennummerndatei

Von den Bundesländern werden seit Jahren (zuletzt auf der Landesamtsdirektorenkonferenz am 18. Oktober 1990) der bundesweit einheitliche **Typenschein** und die einheitliche **Typennummer** gefordert. Der Grund dafür liegt darin, daß zur Erfassung der Typendaten eine Vielzahl von Informationen aus bis zu 80 Seiten umfassenden Typenscheinen herausgesucht und in das Bildschirmgerät eingetippt werden müssen. Diese Typenscheine sind grundsätzlich von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich und auch auf Grund etwaiger Zusatzbescheide total unübersichtlich; die für die Zulassung erforderlichen Informationen sind oft nur mit Hilfe von Lupen zu entziffern; außerdem verhindert die Uneinheitlichkeit der Typenscheine den Einsatz von automatisierten Lesegeräten.

Mit der 28. Novelle zur Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV 1967) wurde noch im Jahr 1989 (Gültigkeit ab dem letzten Quartal 1990) die Einführung eines

Datenblattes zum Typenschein beschlossen. Dieses Datenblatt, das bei neuen Kraftfahrzeugen im Typenschein auf Seite 2 eingefügt ist, enthält alle für die Fahrzeugzulassung relevanten Daten - ausgenommen die Auflagen - und erspart somit das Heraussuchen dieser Daten aus den mit unzähligen Zusatzbescheiden versehenen Typenscheinen.

Die Einführung dieses Datenblattes ist zweifellos ein großer Fortschritt.

Wenn es nun aber schon gelungen ist, eine einheitliche Datenstruktur festzulegen, so müßte es doch auch möglich sein, diese Daten nach der Typengenehmigung den Bezirksverwaltungsbehörden auf Datenträgern (z.B. auf einem Magnetband oder auch über Postleitungen) zur Verfügung zu stellen. Jede Type (z.B. Golf GTI mit ganz bestimmten Merkmalen) wäre auf diesem Datenträger durch eine eindeutige Nummer, die bundesweit einheitliche Typennummer, identifiziert. Anlässlich der Kfz-Zulassung müßte vom Schalterbediensteten nur mehr diese Typennummer eingetippt werden; damit wären alle Datenfelder des Datenblattes (im Schnitt ca. 25 Datenfelder) mit einer einzigen Eingabe definiert.

Eine weitere Erleichterung wäre z.B. durch den Einsatz eines Lesestiftes beim Bildschirmgerät denkbar.

Da es im Jahre 1990 eine derartige bundesweit einheitliche Typennummer noch nicht gab, wurde in der Steiermark - wie auch in einigen anderen Bundesländern - mit Erfolg eine "selbstlernende" Typennummerntabelle in-

stalliert. Dabei wurde und wird in der Zulassungsstelle der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung für jede Kfz-Type, sobald sie erstmalig in dieser Zulassungsstelle zur Anmeldung gelangt, eine selbstgewählte Nummer vergeben; kommt später ein Fahrzeug derselben Type zur Anmeldung, so muß nur mehr diese selbstgewählte Typennummer eingetippt werden und alle Datenblatt-Informationen werden automatisch für diese Zulassung übernommen. Mit der Zeit wird diese Tabelle immer aussagefähiger, daher die Bezeichnung "selbstlernend".

Parallel zur Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung entwickelte auch die Bezirkshauptmannschaft Liezen eine nach ihrer Meinung bessere Typennummer. Mitte des Jahres 1990 behaupteten beide Zulassungsstellen, bereits eine Trefferquote von über 50 % zu haben, bei denen die Fahrzeugdaten nicht mehr einzeln eingegeben werden müssen, sondern nur durch Eingabe der Typennummer bestimmt sind.

Der Landesrechnungshof sah in der Verwendung der Typen-Nr. eine Möglichkeit, Arbeitszeit einzusparen und damit den Arbeitsdruck etwas zu mildern. Er entschoß sich daher, noch während der Prüfung die Verwaltung auf diese nicht genützte Möglichkeit aufmerksam zu machen.

Damit nicht jede Bezirksverwaltungsbehörde diese Tabelle selbst aufbauen und der gleiche Aufwand an vielen Stellen nicht immer wieder aufs neue betrieben werden muß, forderte der Landesrechnungshof im August 1990 die EDV-Koordinierungsstelle auf, die bereits gespeicherten Typennummern auch den übrigen Zulassungsstellen zur Verfügung zu stellen.

Der Landesrechnungshof hatte daraufhin erwartet, daß sich die EDV-Koordinierungsstelle - in Ermangelung einer für die Organisation in den Bezirksverwaltungsbehörden der Steiermark zuständigen Stelle - für eine der beiden vorhandenen Typennummerndatei-Systeme entscheidet und diese dann allen Zulassungsstellen anbietet.

Die EDV-Koordinierungsstelle stellte es jedoch jeder Zulassungsstelle frei, sich für eines der beiden Systeme zu entscheiden.

Der Landesrechnungshof mußte jedoch bei seinen Prüfungen im Herbst 1990 feststellen, daß nur wenige Zulassungsstellen vom Angebot der Typennummerndatei Gebrauch gemacht hatten. Als Grund wurde angegeben, daß das System zu wenig klar beschrieben war, sodaß die ersten Versuche damit keinen Erfolg gebracht haben und weitere Versuche unterblieben sind.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß durch die Entnahme der Fahrzeugdaten aus der bereits gespeicherten Typennummerndatei pro Fahrzeug eine Einsparung von zwei Minuten zu erreichen ist.

Der Landesrechnungshof muß darauf dringen, daß solche Arbeitseinsparungen, die ohne Aufwand möglich sind, (die Kosten für den Einbau der Typennummerndatei sind bereits angefallen), von **allen** Zulassungsstellen wahrgenommen werden. Es ist jedoch nicht die eigentliche Aufgabe der EDV-Koordinierungsstelle, reine organisatorische Probleme in den Bezirksverwaltungsbehörden zu lösen.

2. Feststellungen und Reorganisationsvorschläge zum sonstigen Verwaltungsablauf

2.1 Papierqualität des Zulassungsscheines

Die zweite Bestellung der Endlosdrucksorte für den Zulassungsschein war von so schlechter Qualität, daß die Perforation am Rand laufend einriß und dadurch ein störungsfreier Druck der Zulassungsscheine nicht möglich war. Es kam auch häufig vor, daß sich der Karton mit dem Vordruck so verschob, daß der Text nicht in die richtigen Felder gedruckt wurde und - da dies bei mehreren Zulassungsscheinen hintereinander passierte - die betreffenden Zulassungsscheine nochmals ausgedruckt werden mußten. Dies hatte einen unnötigen Papierverbrauch sowie Zeitverlust zur Folge.

Erst auf Drängen des Landesrechnungshofes wurde die Tatsache der unzumutbar schlechten Papierqualität an die Zentralkanzlei, die die Bestellung aufgegeben hatte, gemeldet.

Solche Mängel müßten viel schneller an die Zentrale weitergeleitet werden, damit diese dann entsprechende Schritte zur Behebung bzw. - wie in diesem Fall - zu einer finanziellen Vergütung der Mängel einleiten kann.

Bei dieser Gelegenheit will der Landesrechnungshof darauf hinweisen, daß in anderen Bundesländern für den Zulassungsschein eine Papierqualität verwendet wird, die ähnlich der des Führerscheines, also reiß- und verschleißfester ist.

2.2 Vorschlag für ein neues Antragsformular

Zur neu eingeführten Vorgangsweise, die Parteienanträge mittels Behördendrucker am Ende des Anmeldevorganges auszudrucken, stellt der Landesrechnungshof ergänzend fest:

Auch wenn die Absicht, den Bürger Arbeit zu ersparen gut war, findet es der Landesrechnungshof widersinnig, einen Antrag, der die Behörde zu einer Amtshandlung veranlassen soll, von der Behörde ausfüllen und dann am Ende der Amtshandlung vom Antragsteller unterschreiben zu lassen.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß es genügen müßte, wenn der Antragsteller mit einem einfach gestalteten Formular mit wenigen Daten und den beiliegenden Fahrzeugpapieren der Behörde bekannt gibt, was er von ihr will.

In der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung z.B. muß der Antragsteller einen "Einreichzettel" ausfüllen, auf dem er durch Ankreuzen seinen Antrag schriftlich festlegt, wie zum Beispiel "Neuzulassung", "Ummeldung", "Wechselkennzeichen" usw. (Beilage 18).

Dieser Einreichzettel ist der eigentliche Antrag an die Behörde. Der Landesrechnungshof könnte sich vorstellen, daß man diesen Einreichzettel zu einem formvollendeten Antragsformular adaptieren

könnte, wenn man ihn mit einem Antragstext, mit Feldern für den Namen des Antragstellers und für Datum und Unterschrift versehen würde. Dieses Antragsformular könnte der Antragsteller ohne große Mühe ausfüllen und es der Behörde zur Einleitung der Amtshandlung vorlegen.

Dieser Antrag bliebe bei der Behörde und könnte auch als Träger für die Stempelmarken dienen. Ob in dieses neue Antragsformular gleich auch noch eine Vollmacht eingebaut werden könnte und ob damit dem Antragsteller S 120,-- an Stempelgebühren gespart werden könnten - heute müssen Antrag und Vollmacht mit je S 120,-- gestempelt werden - wäre eine Überlegung wert.

2.3 Überprüfung von Fahrzeugen gemäß § 55 KFG

"Kraftfahrzeuge und Anhänger der in den lit. a bis k angeführten Arten sind von der Behörde, die den Zulassungsschein ausgestellt hat, wiederkehrend zu überprüfen".

Diese Bestimmung findet sich im § 55 Abs. 1 KFG, wobei die lit. a bis k Omnibusse, Lastkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg und andere Kraftfahrzeuge und Anhänger bezeichnen.

Mit wenigen Ausnahmen haben alle Kraftfahrzeugzulassungsstellen diejenigen Kraftfahrzeuge und Anhänger,

die nach § 55 zu überprüfen sind - in den meisten Fällen in Überstundenarbeit - in den Computer eingegeben und gespeichert. Dadurch ist es möglich, die Vorteile der EDV auch für den verwaltungsmäßigen Ablauf der § 55-Überprüfungen zu nützen. Mit Hilfe der EDV werden die Listen der zu überprüfenden Fahrzeuge erstellt, die Vorladungen der Zulassungsbesitzer ausgedruckt sowie die Gutachten mit den Daten des Fahrzeuges und des Besitzers versehen.

Die technische Überprüfung wird zwar von einem Sachverständigen der Fachabteilung V vorgenommen, die Behörde, die den Zulassungsschein ausgestellt hat, hat jedoch einen Vertreter zur Überprüfung abzustellen, der die Prüfungsgebühr kassiert bzw. deren Einzahlung kontrolliert und vor allem die Überprüfung im Zulassungsschein und im Typenschein (bzw. im Bescheid über die Einzelgenehmigung) bestätigt.

Entspricht das Fahrzeug nicht den Vorschriften und wird die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet, so hat der Behördenvertreter bei Gefahr in Verzug den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln abzunehmen. Weiters hat der Behördenvertreter für den reibungslosen Ablauf der Überprüfung am Überprüfungsort zu sorgen und auch zu entscheiden, ob Fahrzeuge von Zulassungsbesitzern, die unaufgefordert zur Überprüfung kommen, überprüft werden können oder nicht.

Die Behördenvertreter, die in den meisten Fällen Bedienstete der Kraftfahrzeugzulassungsstelle sind,

sind durch diese Tätigkeiten am Überprüfungsort **nicht ausgelastet, ihre Arbeitskraft geht aber in der Zulassungsstelle**, die ständig unter Arbeitsdruck steht, sehr ab. Dies ist besonders bei Urlaub oder Krankheit eines weiteren Bediensteten der Kraftfahrzeugzulassungsstelle der Fall. Dann behilft sich die Behörde damit, daß ein Kraftfahrer oder eine Schreibkraft zur § 55-Überprüfung geschickt wird.

Wenn also die Tätigkeit des Behördenvertreters bei den § 55-Überprüfungen von irgendeinem Bezirkshauptmannschaftsbediensteten ohne besondere Kenntnisse ausgeführt werden kann, dann sollte es auch möglich sein, diese Tätigkeit an die Sachverständigen der Fachabteilung V zu delegieren.

Für den behördlichen Akt einer Kennzeichenabnahme, der jedoch nur sehr selten notwendig ist, müßte dann allerdings ein Behördenvertreter telefonisch in die Überprüfungsstelle geholt werden.

Da sich immer wieder sehr viele Zulassungsbesitzer, die zur Vorführung ihrer Fahrzeuge vorgeladen wurden, entschuldigen oder unentschuldig zur Überprüfung nicht erscheinen und daher die Zahl der tatsächlich zu überprüfenden Fahrzeuge nie genau bekannt ist, ist die Methode der Überprüfung an sich unbefriedigend.

Der Landesrechnungshof könnte sich vorstellen, daß - nach entsprechender Änderung des KFG - die Zulassungsbesitzer selbst dafür zu sorgen haben, daß ihre Fahrzeuge bei vom Landeshauptmann autorisierten Werkstätten jährlich überprüft werden, und den Nachweis einer positiven Überprüfung der Behörde anzuzeigen haben.

Damit würde viel Verwaltungsaufwand wegfallen und auch die Zulassungsbesitzer von Omnibussen und LKWs bzw. Anhängern könnten den Termin der Überprüfung nach Auslastung ihrer Fahrzeuge selbst im Einvernehmen mit der Werkstatt festlegen.

2.4 Einzelgenehmigungsbescheid

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat mit Erlaß vom 6. September 1990 (Zl. 179.400/2-I/7/90) an alle Ämter der Landesregierungen darauf hingewiesen, daß mit der 28. KDV-Novelle, Bundesgesetzblatt Nr. 451/1989, in Anlage 3d das Muster eines Datenblattes im Typenschein festgelegt wurde, das alle für die Zulassung relevanten Daten enthält und somit eine Erleichterung für die Zulassungsbehörden darstellt. Das Bundesministerium erachtet es als zweckmäßig, auch bei Einzelgenehmigungsbescheiden zur Entlastung der Zulassungsbehörden analog vorzugehen. Die Anlage zum genannten Schreiben enthält als Muster ein Formblatt des Amtes der Salzburger Landesregierung. Ein ähnliches Formblatt sollte auch von den Ämtern der übrigen Landesregierungen verwendet werden.

Die Rechtsabteilung 11 übermittelte diesen Erlaß samt Anlagen allen steirischen Bezirkshauptmannschaften, den beiden Exposituren und den Bundespolizeidirektionen Graz und Leoben zur Kenntnisnahme und etwaiger weiteren Veranlassung.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist der Kreis der Adressaten völlig falsch gewählt, da die Kraftfahrzeugzulassungsstellen bei den Bezirkshauptmannschaften

in dieser Sache von sich aus nicht tätig werden können, sondern nur die ihnen vorgelegten Formulare zu bearbeiten haben.

Der zuständige Adressat wäre die **Fachabteilung V** gewesen. Diese hat nämlich mit Lagerzahl 382 (4878-88) bei der Steiermärkischen Landesdruckerei einen Antrag auf Einzelgenehmigung aufgelegt.

Die Reihenfolge der Daten dieses Formulars der Fachabteilung V entspricht jedoch **nicht** der Reihenfolge der Datenfelder am empfohlenen Musterdatenblatt und damit auch nicht der Reihenfolge der Datenfelder, wie sie am Bildschirm bei den Kraftfahrzeugzulassungsbehörden eingetippt werden müssen. Die **Arbeit der Zulassungsbehörden** wird **dadurch sehr erschwert**, da sie die Daten am Zulassungsbescheid kreuz und quer zusammensuchen müssen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre es notwendig gewesen, vor Auflage des neuen Formblattes durch die Fachabteilung V dieses den Zulassungsbehörden zur Stellungnahme vorzulegen.

Das neue Formblatt ist erst als fertiges Produkt bei einer Verkehrsreferententagung am 27. Juli 1990 vorgestellt worden, wo vorwiegend Verkehrsjuristen anwesend waren, die mit der Dateneingabe bei der Kraftfahrzeugzulassung nicht direkt konfrontiert sind.

Zur Zeit dieser Prüfung wurde gerade das Konzept für das EDV-Projekt "Fachabteilung V - Verkehrswesen" fertiggestellt und dem Landesrechnungshof zur Kenntnisnahme übermittelt.

Da dieses Projektskonzept nur aus der Sicht der Fachabteilung V erstellt und die Arbeit der Bezirksverwaltungsbehörden überhaupt nicht erwähnt wurde, hielt es der Landesrechnungshof in Anbetracht des bereits laufenden Verfahrens zur Erstellung eines Detailkonzeptes für angebracht und notwendig, noch vor Abschluß dieses Prüfberichtes die Fachabteilung V und den betreffenden EDV-Bereichsleiter auf die unkoordinierte Vorgangsweise aufmerksam zu machen.

2.5 Kennzeichen für die vorübergehende Zulassung

"Kraftfahrzeuge und Anhänger sind auf Antrag für die Dauer von höchstens einem Jahr vorübergehend zuzulassen, wenn der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz, seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz nicht im Bundesgebiet hat, ..." (§ 38 Abs. 1 KFG).

Die Kennzeichen für die vorübergehende Zulassung eines Fahrzeuges sind in blau/roter Farbe gehalten, wobei im roten Feld das Jahr angegeben ist, in dem die Zulassung abläuft.

Die vorübergehende Zulassung wird in der Regel für ein Jahr ausgestellt. Ein Monat vor Ablauf einer vorübergehenden Zulassung wird der Inhaber von der Behörde schriftlich auf den Ablauf der Zulassung aufmerksam gemacht. In vielen Fällen kommt dieses Schreiben mit dem Vermerk "verzogen" zurück an die Behörde, die sodann Gendarmerie und Zoll davon verständigt.

Da die Zulassung irgendwann im Laufe des Jahres, das am Kennzeichen vermerkt ist, abläuft, ist es für die Straßenaufsichtsorgane allein von der Überprüfung des Kennzeichens her nicht feststellbar, ob die Zulassung (und damit der Versicherungsschutz) noch aufrecht ist oder bereits abgelaufen ist.

Durch eine Angleichung des Kennzeichens für vorübergehende Zulassung an das seit 1. Jänner 1989 gültige Ausfuhrkennzeichen der Bundesrepublik Deutschland könnte sofort aufgrund des Kennzeichens erkannt werden, ob eine vorübergehende Zulassung abgelaufen ist oder nicht. Dieses Kennzeichen enthält auf einem senkrechten roten Streifen die letzten beiden Ziffern des Jahres und die Zahl des Monats, in welchem die Gültigkeit der Zulassung abläuft.

Monat und Jahr werden von der Zulassungsstelle in Form von Klebevignetten auf den Kennzeichentafeln aufgebracht.

Dadurch wäre es den Organen der Polizei und Gendarmerie möglich, aufgrund des Kennzeichens eine abgelaufene vorübergehende Zulassung festzustellen.

3. Verbesserungsvorschläge von Mitarbeitern der Zulassungsstellen

Der Landesrechnungshof hat von den einzelnen KFZ-Zulassungsstellen Verbesserungsvorschläge bezüglich der EDV-Unterstützung mittels eines Fragebogens eingeholt.

- * Sieben Zulassungsstellen gaben an, daß es vorteilhaft wäre, wenn auf der ersten Bildschirmseite bei der Fahrzeugzulassung bereits die Farbe, die Untergruppe bzw. das Datum der erstmaligen Zulassung zu ersehen wäre, um bei Auskünften - diese Daten werden immer wieder benötigt - nicht auf die nächste Seite umblättern zu müssen. Das gleiche gilt für das Abfrageprogramm für die Gendarmerie (GPK). Hier wäre es zweckmäßig, die Marke, Type, Farbe und erstmalige Zulassung auf der ersten Seite zu ersehen.

- * Allgemein wurde über das aufwendige Kleben der Stempelmarken geklagt. Es wurde vorgeschlagen, die Gebühreneinzahlung über die Aufstellung am Gebührenzettel festzuhalten, bzw. die Gebührenaufstellung von der EDV ausdrucken zu lassen. Dann wäre auch die Aufteilung der Gebühren ohne nochmalige Eingabe der Zahlungsbeträge möglich. Auch die Entrichtung eines Pauschalbetrages für die KFZ-Anmeldung wurde zur Vereinfachung vorgeschlagen.

- * Weitere Vorschläge betrafen eine vereinfachte bzw. automatisierte Dateneingabe:

Diese könnte im einfachsten Fall durch die seit langem zugesagte bundeseinheitliche Typennummer realisiert werden (für die Steiermark wurde eine "selbstgebaute" Typennummer bereits den Zulassungsstellen zur Verfügung gestellt), technisch aufwendigere Lösungen wären Strichcode und Lesestift, bzw. das direkte Einlesen der Daten vom Datenblatt.

- * Von mehreren Zulassungsstellen wurde auch eine **Verringerung der einzugebenden Daten** vorgeschlagen. Der Landesrechnungshof konnte sich selbst davon überzeugen, daß bei der Berufsbezeichnung mit Ausnahme von Selbständigen (Inhabern eines Betriebes) fast ausschließlich die Bezeichnung Angestellter oder Arbeiter eingegeben wird.

Es sollte also entweder genau abgeklärt werden, wann welche **Berufsbezeichnung** anzuwenden ist, oder man sollte die Berufsbezeichnung überhaupt ganz weglassen. In Anbetracht der Tatsache, daß der Versicherungsvertreter über den Beruf des Zulassungsbesitzers der Behörde die Angaben macht, wird die Richtigkeit dieser Meldung immer mit großer Vorsicht zu genießen sein.

- * Vom Landesrechnungshof wird auch die Sinnhaftigkeit verschiedener **Auflagen**, die aus dem Typenschein in den Zulassungsschein aufzunehmen sind, angezweifelt, wie z.B. die folgenden:

"Für den Betrieb des Fahrzeuges darf nur unverbleiter Kraftstoff verwendet werden; dies ist durch eine Aufschrift "nur bleifreies Benzin" nahe der Einfüllöffnung deutlich lesbar und unverwischbar anzuzeigen".

"Bei Verwendung des Ersatzrades darf die Geschwindigkeit 130 km/h nicht überschritten werden. Dies ist durch eine am Ersatzrad oder an dessen Ablage angebrachte, deutlich lesbare und unverwischbare Aufschrift anzuzeigen".

"Bei Verwendung von M+S-Reifen Dimension 175/70 R 14T82 darf die Geschwindigkeit 190 km/h nicht überschritten werden".

Der Landesrechnungshof stellt die Frage, ob die Einhaltung dieser Auflagen jemals aufgrund der Eintragungen im Zulassungsschein überprüft wird.

Die meisten KFZ-Zulassungsstellen haben die im Typenschein angegebenen Auflagen gekürzt, um am Zulassungsschein Platz zu sparen, einige beschränken sich nach eigener Entscheidung auf wesentliche Auflagen. Im Verkehrsamt Wien werden fast keine Auflagen eingetragen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollte die Rechtsabteilung 11 (eventuell mit dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr) die Auflagen auf ihre Sinnhaftigkeit durchforsten, wobei die tatsächlich notwendigen in Kurzform durch die Zulassungsschein einzutragen sind.

Zusätzliche Auflagen bedingen eine oder mehrere Zusatzblätter zum Zulassungsschein, wodurch dieser unpraktisch in Stärke und Format wird. Da er ja als Dokument vom Zulassungsbesitzer jederzeit eingesteckt und mitgetragen werden soll, sind häufig Beschädigungen (Risse, Knicke etc.) festzustellen.

Weitere Vorschläge betreffen:

- * Einsatz von transportablen PCs für Amtstage (BH-Bruck und Hartberg). Bei den Amtstagen in Mariazell, Friedberg und Vorau erfolgen die Zulassungserledigungen händisch und müssen anschließend an den Außendienst in der EDV der Bezirkshauptmannschaft nacherfaßt werden. Bei transportablen PCs könnte dieser doppelte Arbeitsaufwand entfallen.
- * Größere Zugriffsgeschwindigkeit bzw. schnellerer Programmaufruf würde die Wartezeiten minimieren.
- * Ausstattung der Gendarmerie mit eigenen Terminals. Die Anfragen der Gendarmerie sind während des Parteienverkehrs sehr störend, da der Arbeitsfluß unterbrochen werden muß.
- * Die Eingabe von zwei Farben sollte ohne Benützung der Retourtaste möglich sein.

- * Für das Druckprogramm "Ausforschen der Zulassungsbesitzer" sollte die Eingabe aller Kennzeichen pro Tag fortlaufend möglich sein, der Druck jedoch einzeln für jeden Akt erfolgen.

- * Zusätzliche Software für Verwaltungsverfahren bei Standortwechsel und nach Tod des Zulassungsbesitzers.

- * Kraftfahrzeugüberprüfung: Ausdruck der Delegationersuchen und Aufzeichnung der § 56-Anzeigen.

- * Ausdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach Typenscheinverlust mittels EDV.

Schlußbemerkungen

Der Landesrechnungshof hat die Organisation der Kraftfahrzeug-An- und -Abmeldung bei den steirischen Bezirksverwaltungsbehörden geprüft. Die Erhebungen erstreckten sich auf mehrere Landesdienststellen. In einer flächendeckenden Einschau wurden auch alle steirischen Bezirksverwaltungsbehörden in die Prüfung einbezogen. Außerdem wurden Auskünfte im Bundesministerium für Inneres, im Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien, im Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Graz sowie in den Bezirkshauptmannschaften Wien-Umgebung, Jennersdorf (Burgenland), Reutte (Tirol), und Feldkirchen (Kärnten) eingeholt.

Im Bundesgesetz vom 23. Juni 1988, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG) geändert wurde (12. Kraftfahrzeugsetznovelle), wurde u.a. festgesetzt, daß

- * eine Zulassungsevidenz zu führen ist,
- * Zulassungsdaten periodisch an die Finanzbehörden, an das österreichische statistische Zentralamt und an den Bundesminister für Inneres zu übermitteln sind und
- * Wunschkennzeichen eingeführt werden.

Laut AV zum Regierungssitzungsantrag (GZ.: Präs. 51.80 1/89-3, Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. April 1989.) wären für eine händische Verwaltung der umzustellenden Kraftfahrzeugevidenz inklusive Wunschkennzeichen nach Aussage der Bezirkshauptleute

insgesamt 38 Bedienstete (mit jährlichen Kosten von S 18,761.000,--) notwendig gewesen. Es wurde daher vereinbart, alles zu unternehmen, um allen steirischen Bezirkshauptmannschaften und politischen Exposituren rechtzeitig entsprechende EDV-Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie die Umstellung der KFZ-Zulassung inklusive der Administration der Wunschkennzeichen ohne Personalaufstockungen termingemäß durchführen können.

Der Landesrechnungshof muß jedoch feststellen, daß auch mit Unterstützung durch die EDV **eine Personalvermehrung um 15 Dienstposten** notwendig war, um in den KFZ-Zulassungsstellen einen geordneten Dienstbetrieb zu gewährleisten.

Um die Möglichkeit einer Einführung des Betriebssystems UNIX in der steirischen Landesverwaltung und speziell die EDV-Ausstattung der Bezirkshauptmannschaften anlässlich des Projektes der KFZ-Zulassung mit der Administration der Wunschkennzeichen zu beraten, wurde ein Unterausschuß des Automationsbeirates eingesetzt. Diesem wurde auch Prof. Dr. Hermann Kopetz von der Technischen Universität Wien als Berater beigezogen.

Um einen Kostenvergleich des bisherigen Betriebssystems VMS der Firma DEC zum herstellerunabhängigen Betriebssystem UNIX anstellen zu können, wurden **auf Beschluß des Unterausschusses** von den Firmen Intercom und Hewlett-Packard (HP) **Vergleichsangebote** eingeholt. Da es nach Auswertung der Vergleichsangebote im Unterausschuß eine Präferenz für UNIX gab, wurde beschlossen, neben diesen drei genannten Firmen noch neun weitere

einzuladen, **kurzfristig ein Fixpreisangebot** für eine Turn-key-Lösung ("schlüsselfertige Lösung") abzugeben. Die Firmen wurden am 17. März 1989 verständigt, **binnen sieben Arbeitstagen** ihr Angebot abzugeben. Da von der Bewertung der Angebote her die **Firma Intercom Bestbieter** war, beschloß der Unterausschuß, einen Regierungssitzungsantrag auf den Ankauf von Hard- und Software von der Firma Intercom Ges.mbH. der Regierung vorzulegen, die den diesbezüglichen Beschluß am 10. April 1989 faßte.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens stellte der Landesrechnungshof fest, daß bereits am 19. Jänner 1989, also 11 Tage bevor der Unterausschuß die Einholung von UNIX-Vergleichsangeboten beschlossen hatte, der spätere Bestbieter **ein erstes Grundsatzgespräch** über "die **Einbindung von praxiserprobtem Intercom-Know-how**" mit dem Vorstand der Präsidialabteilung und dem Leiter der EDV-Koordinierungsstelle geführt hatte. Weiters geht aus den Akten hervor, daß die **Firma Intercom** in der Zeit vor der offiziellen Ausschreibung **fünf verschiedene Angebote** gelegt hatte, wobei auch die schließlich offiziell ausgeschriebene und dann realisierte Konfiguration das erste Mal in einem Angebot dieser Firma aufscheint.

Die Tatsache, daß die Firmen Intercom und HP bereits **eineinhalb Monate vor der offiziellen Ausschreibung** genügend Unterlagen und Informationen erhalten hatten, um Angebote zu legen, und damit **gegenüber den anderen Firmen bevorzugt behandelt wurden**, wurde weder im Regierungssitzungsantrag noch in der Stellungnahme der Präsidialabteilung an das Büro Landeshauptmann vom 3. Juli 1989 erwähnt.

Da die Ausschreibung, wie bereits erwähnt, unter großem Zeitdruck erfolgte, enthält der AV zum Regierungssitzungsantrag die beiden folgenden Absätze:

"Um den Gesetzauftrag unter Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfüllen zu können, war eine allen Vorschriften entsprechende Ausschreibung der gegenständlichen Leistungen nicht mehr möglich."

"Auf Grund des hohen Zeitdruckes konnten den Firmen für die Anbotslegung nur sehr knappe Fristen eingeräumt werden."

Durch diese Formulierung wurde der Eindruck erweckt, daß alle Firmen unter den gleichen zeitlich harten Bedingungen ihr Angebot gelegt hätten.

Der Landesrechnungshof muß dazu feststellen, daß der Regierung gegenüber hier nicht der ganze Sachverhalt dargestellt wurde.

Der Landesrechnungshof gewann den Eindruck, daß die Unterstützung der Kraftfahrzeugzulassungsstellen durch die Firma Intercom gut ist. Es muß aber mit aller Deutlichkeit auf die große Gefahr hingewiesen werden, die sich daraus ergibt, daß der klaglose Ablauf der Kraftfahrzeugzulassung mittels EDV praktisch nur von einem einzigen Mann abhängt. Da es sehr fraglich ist, ob die Firma Intercom auch ohne diese eine Kontaktperson, die allein den gesamten Überblick über das Projekt besitzt, ihren Verpflichtungen in der notwendigen Frist nachkommen kann, empfiehlt der Landesrechnungshof sehr dringend, diese gefährliche Situation zu ändern!

In der Zeit von etwa Anfang 1985 bis 1990 war besonders die für das Kraftfahrrecht zuständige Rechtsabteilung 11 mit der Vorbereitung und Einführung des neuen Kennzeichensystems und mit der 12. Novelle zum KFG befaßt.

Der Landesrechnungshof hat versucht, die **Gründe**, die in einigen Zulassungsstellen zu **Problemen bei der Kraftfahrzeuganmeldung** geführt haben, festzustellen. Die wesentlichsten davon sind:

- * angespannte Personalsituation bereits vor der Umstellung auf EDV
- * besonders starke Steigerung der Anzahl der Kraftfahrzeuganmeldungen in den ersten Monaten des Jahres 1990
- * anfänglich zuwenig ausgebildete "Springer"
- * zu geringe Anzahl von Bildschirmen in den Zulassungsstellen
- * den Zulassungsbeamten wurden nicht mehr ausgefüllte Formulare vorgelegt, sondern sie mußten sich selbst die Daten aus den Typenscheinen herausuchen
- * es müssen mehr Daten in den Bildschirm eingetippt werden als früher auf den Zulassungsschein geschrieben werden mußten
- * Anfang 1990 gab es noch keine arbeitssparenden Hilfen, wie z.B. die Typennummerndatei oder gespeicherte Personaldaten von Zulassungsbesitzern, die bereits ein Fahrzeug im Jahre 1990 angemeldet hatten.

Inzwischen führten folgende Maßnahmen zu einem **normalen Ablauf** in den Zulassungsstellen:

- * Erhöhung des Personalstandes um 15 Dienstposten
- * Rückgang der Anzahl der Anmeldungen
- * Springer wurden ausgebildet
- * Reservebildschirme wurden in die Zulassungsstelle gestellt
- * teilweise werden wiederum ausgefüllte Anträge verlangt
- * Arbeitseinsparung durch Verwendung der Typennummerndatei in einigen Zulassungsstellen, die jedoch von allen Zulassungsstellen verwendet werden sollte!

Die Aufgaben der Zulassungsstellen sowie die einzelnen Arbeitsschritte, die für die An- bzw. Abmeldung eines Fahrzeuges notwendig sind, sind im Bericht im einzelnen beschrieben (Kap. V). Es gibt jedoch in den einzelnen Zulassungsstellen **wesentliche Unterschiede in der Organisation:**

- * Parteienverkehrszeiten:
 - In den meisten Zulassungsstellen von Montag bis Freitag;
 - nur einige haben an einem Wochentag keinen Parteienverkehr.

* Antragsabgabe:

- Anstellen und Warten
- Eintragen in Vormerklisten
- Abgeben und späteres Abholen am selben Tag
- Abholen erst am nächsten Tag
- Bevorzugte Behandlung von privaten Anmeldern.

Die Organisationsform des **Anstellens und Wartens** hat den **Nachteil**, daß sich bei längeren Wartezeiten der Unmut über das vermeintlich langsame Arbeiten der Beamten und die **schlechte Organisation der Behörde** besonders bei den Versicherungsvertretern aufstaut, die sich gegenseitig aufstacheln und dann ihren Ärger bei den Beamten abladen, was auch in der Presse ihren Niederschlag fand. Der Landesrechnungshof regt an, daß bei dieser Organisationsform zumindest die **Möglichkeit** bestehen müßte, den **Antrag abzugeben** und die Erledigung zu einem **späteren Zeitpunkt abzuholen**.

Auch sollten **private Anmelder** in jedem Fall **bevorzugt behandelt** werden.

* Kommunikation Antragsteller - Sachbearbeiter:

- Schalter
- Schalter mit Vorhang
- Pult oder Theke
- Partei sitzt neben dem Schreibtisch
- Partei steht neben dem Schreibtisch

Die Gepflogenheit einer Bezirkshauptmannschaft, daß während der Zeit, in der die Partei am Schalter sitzt und auf die Erledigung ihres Antrages warten

muß, der Sachbearbeiter einen Vorhang vorzieht, sodaß der Antragsteller vor dem **mit einem vorgezogenen Vorhang geschlossenen Schalter** sitzt, ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes für die Partei **unzumutbar**.

* Zulassungsantrag:

- In einigen Zulassungsstellen werden ausgefüllte und vom Antragsteller unterschriebene Antragsformulare verlangt.

- In den meisten Zulassungsstellen gibt der Antragsteller seine Unterlagen ab, der Sachbearbeiter sucht die wesentlichen Daten aus den Unterlagen, gibt sie in die EDV ein und am Ende des Anmeldevorganges wird der Zulassungsschein und das Antragsformular vom Drucker ausgedruckt, das dann vom Antragsteller unterschrieben wird.

Der Landesrechnungshof findet es **widersinnig**, einen **Antrag**, der die Behörde zu einer Amtshandlung veranlassen soll, von der Behörde ausfüllen und dann **am Ende der Amtshandlung** vom Antragsteller **unterschreiben** zu lassen. Der Landesrechnungshof schlägt vor, den **Antrag** ähnlich dem Einreichzettel der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung so zu **vereinfachen**, daß er von jedem Antragsteller ausgefüllt werden kann.

* Ausstattung mit Computeranlagen

- Fünf Bezirkshauptmannschaften, die zur Zeit der Umstellung der Kraftfahrzeugzulassung auf EDV bereits mit EDV-Geräten ausgestattet waren, sind mit Rechnern des Typs Micro-Vax 3500 der Firma DEC ausgestattet.

- Die beiden politischen Exposituren in Gröbming und Bad Aussee erhielten DEC Micro-Vax II - Computeranlagen.

- In die übrigen Bezirkshauptmannschaften wurden von der Firma Intercom Computeranlagen des Typs NCR-Tower gestellt.

Wenn auch die Programme so erstellt wurden, daß sie sowohl auf den NCR- als auch auf den DEC-Anlagen laufen, so bedeutet dies doch **einen größeren Wartungsaufwand** in der EDV-Koordinierungsstelle, da **zwei verschiedene Computersysteme zu betreuen sind.**

Im Zuge seiner **flächendeckenden Prüfung** hat der Landesrechnungshof den Bezirksverwaltungsbehörden einen Fragebogen mit folgenden Schwerpunkten vorgelegt:

* Personalstand

* Maschinelle Ausstattung

* Arbeitsablauf

* Parteienverkehr

* Statistische Angaben

* EDV-Probleme

* Vorschläge und Wünsche der Bediensteten

Die Ergebnisse dieser Erhebung sind im Kapitel VI dieses Berichtes enthalten.

Aus den beiden Statistiken des Kapitels VII geht u.a. hervor, daß die **Anmeldungen** in den Bezirksverwaltungsbehörden im Jahre 1990 gegenüber dem Vorjahr 1989 **um 7,7 %** **zugenommen** haben. Die Anzahl der Anmeldungen pro Bildschirm ergibt, daß die Bezirkshauptmannschaften Weiz, Leibnitz und Voitsberg überdurchschnittlich stark belastet sind.

Die Feststellungen zur **Tätigkeit der Zulassungsstellen gemäß § 61 KFG** nimmt in diesem Bericht einen großen Raum ein. Von den Versicherungen werden immer dann sogenannte **"rote Karten"** als Anzeigen an die Zulassungsbehörden gerichtet, wenn - nach Auffassung der Versicherungen - der gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsschutz nicht gegeben bzw. in Frage gestellt ist. Im Kapitel VIII ist der äußerst **umfangreiche Verwaltungsaufwand** beschrieben, der dafür eingesetzt wird, der Versicherungswirtschaft bei der Eintreibung ausstehender Forderungen (§ 61 Abs. 3) zu dienen oder im Falle von § 61 Abs. 4 KFG organisatorische Mängel in der Versicherungswirtschaft (Versicherungswechsel) zu beheben.

Der Anzeigenteil der "roten Karte" an die Zulassungsbehörde beinhaltet folgenden Anzeigenwortlaut:

"Der gefertigte Versicherer zeigt

- ° gemäß § 61/3 KFG 1967 an, daß er von der Verpflichtung zur Leistung frei ist.
- ° gemäß § 61/4 KFG 1967 an, daß ein Umstand vorliegt, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der vorgeschriebenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zur Folge hat."

Der Landesrechnungshof kommt zu dem Schluß, daß die mit den oben zitierten Formulierungen angeführten Sachverhalte **unrichtig** dargestellt werden und - daraus abgeleitet - die Zulassungsbehörde in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle **falsch** und **unzureichend** informiert wird.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes müßte als Vorbedingung zu einer Anzeige nach § 61 Abs. 3 KFG seitens des Versicherers die Leistungsfreiheit wegen der im Gesetz genannten Gründe eindeutig festgestellt werden. Diese Feststellung wäre **vom Versicherer** erst dann zu treffen, wenn er - **und nicht die Zulassungsbehörde(!)** - alle Möglichkeiten der Einbringung ausstehender Prämien ausgeschöpft hat und erst aufgrund der Erfolglosigkeit dieser Bemühungen **die Leistungsfreiheit tatsächlich feststeht**. Es kann kein behördliches Interesse darin erblickt werden, daß die Behörde in die Funktion eines Inkassobüros bzw. eines Geldeintreibers für die Versicherungen gedrängt wird. Die Anzeige nach § 61 Abs. 4 KFG, "daß ein Umstand vorliegt, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der vorgeschriebenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zur Folge hat", ist immer dann als unrichtig zu bezeichnen, wenn von einem Zulassungsbesitzer ein Versicherungswechsel vorgenommen wurde. Ein "Firmenwechsel" kann nicht mit dem Nichtbestehen der vom Gesetz her vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung gleichgesetzt werden.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist der Versicherungsschutz das Kriterium, welches vordergründig von der Behörde zu prüfen ist und nötigenfalls durch geeig-

nete Maßnahmen zu erwirken ist. Dies wäre erreichbar, würde die Versicherungswirtschaft ihren Wissensstand, den sie von jedem einzelnen Fall tatsächlich in der Praxis hat, vor dem Erlassen einer Anzeige innerorganisatorisch so verarbeiten, daß die Anzeige als solche entbehrlich würde.

Die einzelnen Versicherungen sind nämlich über ihren bundesweiten Versicherungsverband jederzeit in der Lage (z.B. aufgrund des Bonus-Malus-Systems) über EDV alle notwendigen Daten abzurufen und zu verwerten.

Insbesondere die durch Kontakte mit der Versicherungswirtschaft gewonnenen Informationen veranlassen den Landesrechnungshof, die mit der gegenständlichen Aufgabenstellung betrauten **Landesdienststellen aufzufordern**, durch zielführendes Vorgehen und sinnvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Bundes und der Versicherungswirtschaft **Maßnahmen zur wesentlichen Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduktion anzustreben**.

Mit Nachdruck ist darauf hinzuweisen, daß die in der Praxis von den Bezirksverwaltungsbehörden vollbrachten Leistungen im Zusammenhang mit § 61 Abs. 3 und 4 KFG dem wahren Grunde nach in einer großen Zahl der Fälle nicht als **Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgabenstellungen anzusehen sind**.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes behindert der **Umgang mit Stempelmarken** im beträchtlichen Maß den effizienten Arbeitsfluß. Da die Art der Entrichtung von Abgaben nur im Bereich der Landesverwaltungsabgabe

in die Kompetenz der Steiermärkischen Landesverwaltung fällt, regt der Landesrechnungshof dringend an, **Überlegungen anzustellen**, alle steirischen Bezirksverwaltungsbehörden ehestmöglich anzuweisen, die im Kraftfahrwesen erforderlichen **Landesverwaltungsabgaben im Einzahlungswege**, also ohne die Verwendung von Stempelmarken, vorzunehmen.

Darüberhinaus hält es der Landesrechnungshof für angebracht, bundeseinheitliche Vereinfachungen durch entsprechende Vorstöße seitens der Landesregierung bei den zuständigen Bundesdienststellen anzustreben.

In den vergangenen Jahren wurden in zahlreichen Bezirksverwaltungsbehörden **Betriebsprüfungen durch das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern** durchgeführt. Dadurch ist es in einigen Fällen zu **enormen Abgabennachforderungen** gekommen. Der Landesrechnungshof hält es daher für **dringend geboten**, alle Bezirksverwaltungsbehörden anzuweisen, in Zukunft schon **vor Beginn einer abgabenrechtlichen Prüfung** die hierfür zuständigen Sachbearbeiter der **Rechtsabteilung 10** zu **informieren** und zum Verfahren beizuziehen.

Die Kapitel X und XI enthalten weitere Feststellungen, Vorschläge und Empfehlungen des Landesrechnungshofes zu diesem Prüfungsauftrag.

Am 16. Mai 1991 fand in dem Amtsräumen des Leiters des Landesrechnungshofes eine Schlußbesprechung statt, an der

von der Präsidialabteilung	der Abteilungsvorstand Landesamtsdirektorstell- vertreter Wirkl. Hofrat Dr. Gerold Ortner Dipl.-Ing. Dr. Josef Koren Leiter d. EDV-Koord.Stelle Wissenschaftlicher Oberrat Mag. Werner Thaller
von der Landesamtsdirektion	Wirkl. Hofrat Dr. Erwin Lauppert
von der Rechtsabteilung I	ORR Dr. Alex Meixner
von der Rechtsabteilung II	ORR Dr. Helmut Sauseng
für den Landesrechnungshof	Landesrechnungshofdirektor Wirkl. Hofrat Dr. Herbert Lieb Landesrechnungshofdirektor- stellvertreter Wirkl. Hofrat Dr. Hans Leikauf OBR Dipl.-Ing. Erich Feistritzer OAR Horst Lehner

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichsten Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 12. Juni 1991
Der Landesrechnungshofdirektor:

(Lieb)

